Beyträge zur Geschichte der Desorganisation der S. Koburg-Saalfeldischen Lande.

Zu seiner Vertheidigung aus den Landschaftlichen Akten gezogen

von

C. F. von Könitz,

Herzogl. S. C. Meiningischen Geheimmenrath, S. Koburgischen Landschaftsdirektor, und R. Orts Baunachischen Ritterrath.

In consilio capiendo prudentia, in dando fides requiritur.

Cic.

Meiningen, bei dem Hofbuchdrucker Hartmann. 1804.

Die Finanzoperationen, welche der dirigirende Minister von Kretschmann in den seiner Leitung anvertrauten Koburg Saalfeldischen Landen in den lezten drei Jahren begann, hatten überall Zweifel und Mißtrauen erregt. Das Publicum, das in diesen Zeiten den Glauben an den Stein der Weisen verlohren hat und über Wunderthäter und Magie wie über Schwachheiten lächelt, wollte sich von der Möglichkeit nicht überzeugen, daß der bekannte Ertrag dieser Lande innerhalb eines Jahres ohne neue, die Unterthanen beschwerende Auflagen um den dritten Theil vermehrt werden könne, und es blieb eben so unglaubig bey den Vorkehrungen, die diesen Erfolg zur Evidenz beweisen sollten. Vergeblich erhöheten sich die Anweisungen zu den Etats der Hof-

und Staatscassen; vergeblich die Zahl der Dienerschaft und ihre Besoldungen auf eine — die bekannten Kräfte des Landes weit übersteigende Summe; Umsonst wurde das Militair auf das dreifache vermehrt und das Anlangen mehrerer Geldkisten auf den Postwagen, wollte man nicht für eine Folge erhöheter Renten halten; das Comte rendu in den Koburger wöchentlichen Anzeigen stand mit den bekannten Staatsschulden offenbar im Widerspruch, und umsonst prieß man die neuen Einrichtungen in den Hamburger Zeitungen und in dem Moniteur; man glaubte den Einsender und die Absicht errathen zu haben.

Der unbefangene Zuschauer scherzte darüber, der Freund des Herzoglichen Hauses und des Landes stand in banger Erwartung, und der Cameralist erklärte den schnellen Uebergang von anständiger Einschränkung zum Ueberfluß verrathenden Aufwand für eine Folge neuer Anleihen. Wer konnte ihm seine Meinung verargen?

So wohlthätig der Geist der Ordnung auf Finanzen zu würken vermag, so wenig dessen Antheil an dem, was etwa Gutes und zweckmäsiges in dem vorliegenden Fall bewürkt worden, verkannt werden darf; so waren doch die von dem Minister verstopft gefundenen Finanzquellen noch nicht eröffnet, die eigene Administration der Cammergüter erforderte große Auslagen und konnte nur erst in der Folge den gehofften Vortheil verschaffen. Die Pachtgelder hatten aufgehört, an neue Auflagen war nicht zu denken. Die sämtlichen Einkünfte des Fürstenthums Saalfeld sollten dem Hausgesetz zufolge in den Fond der Staatsbank fließen und die Anleihen bey den Amtsgemeinden, bey den Aerarien der Landstädte in den beyden Fürstenthümern, so wie bey den milden Stiftungscassen im Saalfeldischen, konnten nicht so heimlich beschäftiget und erhoben werden, um diese Besorgnisse nicht für gegründet zu halten.

Durch den Vorschuß der Landschaft war nur ein Theil der ältern Cammerschulden getilgt worden; man hatte das sämtliche Kriegsgeräthe mit den Kanonen von der Festung verkauft; Versuche gemacht, die Casse der Landschaft mit der Domainencasse zu vereinigen; man hatte die Steuerpflichtigen Unterthanen zu einem widerrechtlichen Vertrag bereden wollen; die Girobank sollte die ihr vorgezeigten Wechsel nicht immer honorirt haben, und die milden Stiftungen im Koburgischen waren angewiesen *) ihre Activ-Capitalien an die Ministerialcasse abzugeben. Alles deutete auf ein Deficit im Etat, das durch die bedeutende Einnahme

*) Nicht einige unsicher stehende, sondern alle nach den vielfältig vorhandenen Rescripten. Die Behauptung des Gegentheils, welche in der Organisations-Geschichte vorkommt, ist eine Art von Vergessenheit, die wir in dem Verfolg dieser Schrift öfter wieder finden werden.

des Lotto und durch andere zufällige Unterstützungen noch nicht gedeckt schien. Desto auffallender contrastirte damit, der fortgesetzte Aufwand in den meisten Zweigen der Hof- und Staatsverwaltung. Der von dem dirigirenden Minister seinem Herzoge so sehr angepriesene Kauf von dem unter auswärtiger Landeshoheit gelegenen Guth Erkersreuth, hatte die Staatsschuld um zweimal hundert und funfzig tausend Gulden vermehrt und die Besorgnisse des Landes stiegen mit jedem Tage.

Der dirigirende Minister von Kretschmann sah die Nothwendigkeit ein, diesen Zweifeln ein Ende zu machen, die den Credit niederhielten und das verdienstliche seiner Administration ins Dunkel stellten. Er glaubte das Publicum durch eine eigene Schrift darüber belehren zu müssen und eine Einleitung dazu erschien unter dem Titel:

Organisation der Koburg-Saalfeldischen Lande.

Das Publikum nahm sie begierig in die Hand

und fand anstatt einer Belehrung über die Kunst, die Finanzen eines Staats in kurzer Zeit und ohne neue Auflagen zu der anscheinenden Vollkommenheit zu erheben, viel Declamation, noch mehr unbescheidene Ausfälle auf die hohen Verwandten seines Herzogs, eine Instruction zu einer Hochverrathsklage und einen Index über die jetzigen und künftigen Versuche eines Organisations- und Staatsbeglückungs-Plans. Wenn man auch nach diesem Index hoffen darf, dereinst diese cameralistische Räthsel gelöst zu finden, so berechtiget doch das den Verfasser nicht zu der Erwartung: das Publicum werde sein Geld so wenig achten und Zeit und Gedult genug haben, sich durch die von ihm angekündigten zahlreichen Bände bis zu der Beantwortung der einzig dasselbe interessirenden Frage durchzuarbeiten: Wie muß es ein verschuldeter Staat anfangen, um in einem Zeitraum von nicht völlig 3 Jahren ohne sich neue Schuldenlasten aufzubürden:

*) 1) Neue Domainen zu kaufen,
2) Bankcapitalien auszuleihen,
3) alte Schulden abzutragen,
4) die Residenz neu einzurichten,
5) das benöthigte Silber für die Hofhaltung anzuschaffen,
6) Chaussée zu bauen,
7) das Militair bis zu einem dreyfachen Aufwand zu vermehren,
8) die Dienerbesoldungen aufs vierfache zu erhöhen,
9) theure Häuser zu kaufen, und
10) neue Gebäude zu errichten, die den dritten Theil wenigstens des bekannten Staatsertrags verschlingen 2c.

Bis die Reihe an die Beantwortung jener Frage kommt, muß sich das Stehen oder Fallen seiner Administration längst ent-

*) vid. diesen Index im dreizehenten Capitel.

schieden haben, und der Glaube an Wunder den Lesern schon in die Hände gegangen seyn.

Einen Mann von Kenntnissen und Talenten sieht man zwar gerne seine eignen Systeme entwickeln, man erwartet aber auch von seiner Bescheidenheit, daß er sie nicht für die einzigen ausschließlich beglückenden halten, und von seiner Klugheit, daß er sie einem Volke nicht aufdringen werde, das sich bey dem seinigen wohlbefindet. Bey allem dem wäre über die Rechtfertigung eines Mannes, der sich aus Vorliebe für seine Meinungen und mit der nöthigen Gewalt von seinem Fürsten versehen, verleiten lassen, die bestehende Constitution eines Landes mit einer von seiner Erfindung zu vertauschen, nichts zu sagen, und ich denke, das Publicum würde eine Schrift der Art gutmüthig aufgenommen haben. Allein der Verfasser eines Werks, der die Erwartungen der Lesewelt so wenig erfüllt, der durch seine Schrift nur den Beweis führt, daß

ihm keine Rücksichten zu heilig, keine Verhältnisse zu theuer sind, um sie nicht seiner Eigenliebe aufzuopfern, ein Autor sage ich, den die Leidenschaft so sehr von dem eigentlichen Gegenstand seines Zwecks entfernt, daß er ganz fremdartige Dinge aufrafft, wird verrathen, daß er zur Aufstutzung seiner Apologie einer außerordentlichen Hülfe bedarf, die nicht in der Sache liegt, die er vertheidiget, einer Hülfe, die durch das Ungewöhnliche blenden und den Leser von dem Wesentlichen, das er suchte, ablenken soll.

Ob dieser übel berechnete Kunstgriff den Verfasser der Organisation zu der unbescheidenen Kritik über erlauchte Personen, zu der öffentlichen Bekanntmachung ihres vertraulichen Briefwechsels und zu dem Abdrucke der Instruction für den Fiscal verleitete, ob man diese Invectiven in tiefer liegenden Ursachen, oder in beyden zugleich suchen muß, werden wir in der Folge sehen.

Man darf hoffen, daß der Herr Herzog von Koburg Saalfeld seinem Durchlauchtigen Hause die Genugthuung nicht versagen werde, welche dasselbe von einem Schriftsteller fordern kann, der nach den Hausgesetzen und Recessen zugleich in Ihren Pflichten stehet. Während die Ahndung eines solchen ganz ungewöhnlichen Mißbrauchs der Ministerialverhältnisse erwartet werden darf, wird der Verfasser der Organisation begreifen, daß ich für meine Person zu der öffentlichen Bekanntmachung der Instruction für den Fiscal zu einer Hochverrathsklage gegen mich nicht schweigen kann, und daß ich denen mir darinnen gemachten empörenden Vorwürfen das Gewand der Gesetzlichkeit, welches er ihnen anzuhängen bemühet ist, abzureißen und sie in ihrer Blöße darzustellen wissen werde.

Die Schrift:

Rechtfertigung der Koburger Bürgerschaft gegen die Beschuldigung einer Rebellion,

ist mir bereits zu Hülfe gekommen und hat den Faden durchgeschnitten, an den die Instruction für den Fiscal ihre Verläumdungen geknüpft hatte. Das inländische Publicum kannte die wahre Lage der Dinge lange vor der Erscheinung dieser schätzbaren Schrift, aber das auswärtige wird sich nun ebenfalls überzeugt haben, daß der Bürgertumult in Koburg ein Gespenst war, wie alle Gespenster, Truggestalt, Täuschung, Spiel der Phantasie und der Leidenschaft.

Nach der Erscheinung dieser Schrift ist meine Vertheidigung bereits geführt, aber die Fragen werden jezt nur desto interessanter: „Was konnte den Verfasser der „Organisation zur Abdruckung einer Instruction für den Fiscal in einem Werke „vermögen, das die Absicht haben soll, dem „Publicum die Möglichkeit seiner Finanz„operationen und das wohlthätige jener „neuen Einrichtungen vor Augen zu legen, „womit er die Koburgischen Lande zu be-

„glücken denkt? und wie konnte er es wa-
„gen, auf eine von aller Wahrheit ent-
„blößte Prämisse dergleichen Folgerungen zu
„bauen und den inkonsequenten Schluß so-
„dann abdrucken zu lassen?"

Wird er es sich nicht selbst gestehen müssen, daß es unmöglich sey, ein Land für glücklich zu halten, in welchem es der Ministerialgewalt möglich ist, einen ehrlichen Mann der genauen Befolgung seiner Berufspflichten halber mit fiscalischen Klagen zu verfolgen? Doch ich will dem Urtheile des Publicums nicht vorgreifen, ich werde die wahre Veranlassung zu dem gegen mich erkünstelten Klagewerk getreulich und selbst mit den Urkunden vorlegen, deren sich der Fiscal zur Begründung seines gewagten Schrittes bedienen mußte. Ich werde eine Erzählung voraus senden, woraus man ersehen wird, auf welche unedle Weise man sich einen Theil der vorgeblichen Zeugnisse gegen mich bemächtiget hat, und welche Ur-

sachen den dirigirenden Minister von Kretschmann zu einer Invektive verleiten konnte, die jeder Unpartheyische mißbilligen wird.

Als der Herr Herzog von S. Koburg-Saalfeld Bedenken trug, bey seinem Regierungsantritt den verschuldeten Zustand seines Hauses seinen Räthen und durch sie den Ständen des Landes ohne Rückhalt zu eröffnen, schenkte er auf besondere Empfehlung sein Vertrauen dem damaligen K. Preuß. Cammerdirector Kretschmann in Bayreuth. Die gute Wahl des Herzogs konnte in Rücksicht auf dessen Fähigkeiten nicht bezweifelt werden; allein ich weiß nicht, waren es dessen Grundsätze, welche er in der Nachbarschaft in Ausübung gebracht, oder der Widerwille und die Unzufriedenheit, die er in vielen Verhältnissen gegen sich erregt haben sollte. — Seine Anstellung veranlaßte in den Koburgischen Landen allgemeine Besorgnisse. Man fand sie nur zu bald gegründet! Wäre es blos bey seinen Rath-

schlägen zur Verbesserung der Herzogl. Einkünfte, zur Beseitigung der Debitcommission, und zur Abschaffung einiger Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten, und die sich spät oder früh in jede Staatseinrichtung schleichen werden, geblieben, so würde die Erscheinung des Herrn von Kretschmann vielleicht von den wohlthätigsten Folgen gewesen seyn; Allein der Herzog hielt sich von seinen Dienern für verlassen und zog den Mann in seine Dienste, der ihm für seine Finanzen so glänzende Aussichten eröffnet hatte. Er ward dirigirender Minister, ausschließlicher Freund seines Fürsten und constituirte sich bald hernach zum Centralpunkt der Regierung.

Die Unterthanen liebten bisher ihre Herrscherfamilie unbeschreiblich, sie fühlten sich in ihrem wachsenden Wohlstande täglich glücklicher und es gab keine zufriedenere Unterthanen. In den Landesherrlichen Verordnungen herrschte der Ton des Va-

ters an seine Kinder. Der Herzog wünschte, wo er befehlen konnte und sah seinen Willen überall befolgt. Als der Herr von Kretschmann die Zügel der Regierung in seine Hände nahm, ward das alles ganz anders! die väterliche Sprache des Landesherrn wandelte sich unter der Feder des neuen Ministers in den Ton des unumschränkten Gebieters um. Anstatt des milden Ausdrucks in den Rescripten: Wir begehren gnädigst, hieß es nun; Wir befehlen. Den Herzoglichen Collegiis wurden die härtesten Sachen gesagt. Die Subalternen hörten kein freundliches Wort, hörten nur das Schmähen über die ehemalige Regierung, das Drohen, einer solchen verwünschten Wirthschaft ein Ende zu machen, und so theilten sich natürlich dem Lande bange Erwartungen über die Dinge, die da kommen sollten, mit. Anstatt sich überall Freunde zu machen, die seine Plane begünstigt hätten, schlug der dirigirende Minister gerade den entgegengesetzten Weg ein. Gleichwohl

gelang es ihm, einen Vertrag *) mit der Landschaft abzuschließen, der den Herzog in den Stand sezte, der Debitkommission sich zu entledigen und ein Beweis von der treuen Anhänglichkeit seiner Stände war, die sich entschlossen hatten, ihren Credit zur Rettung des Herzogl. Hauses bis auf die lezte Möglichkeit geltend zu machen. Dieser Vertrag ward von dem Kaiser bestätigt. Die Stände hatten inzwischen noch vor Einlangung dieser Kaiserlichen Bestätigung, über ihre Schuldigkeit, mehr als den 4ten Theil der versprochenen Anleihe aufgebracht und Herzogliche Cammer-Schuldscheine dafür eingelöst. Es war eine Folge der tiefen Ehrerbiethung der Stände für den bekannten Biedersinn des Regenten und ihres sorglosen Vertrauens auf die getroffene Uebereinkunft. Der Herzog bezeugte mir einst seine Zufriedenheit darüber in folgendem Handschreiben:

---

*) S. Beylage No. 1.

„Sie haben mir durch Ihre freund-
„schaftliche Bereitwilligkeit, mir einen drin-
„genden Wunsch zu erfüllen, einen unver-
„geßlichen Beweis von Zuneigung wieder
„gegeben, von welcher auf das lebhafteste
„gerührt, ich Ew. Hochwohlgeb. hier mei-
„nen herzlichsten Dank ablege. Immer
„werde ich es unter die größten
„meiner Freuden zählen, Ihnen
„die thätigsten und überzeugend-
„sten Proben von meinem erkennt-
„lich, freundschaftlich und wahr
„hochachtungsvollen Gesinnungen
„zu geben, womit ich nie aufhören
„werde zu seyn

Ew. Hochwohlgeb.

treu ergebenster Freund
Franz, H. z. S. C. S.

Ein Anlehen in Cassel für die übrige Summe hatte Schwierigkeiten, es konnte bey der Herzoglichen Bank zu Altenburg

unter billigen Bedingungen erhalten werden. Der von Kretschmann hatte dem H. Hause Gotha eben keine Veranlassung zur Zufriedenheit mit ihm gegeben, und durfte nicht hoffen, daß es die Hände zur Beförderung seiner Plane biethen würde. Wenigstens war nach seiner Meinung von dieser Seite auf eine so edelmüthige Hülfe nicht zu rechnen. Gleichwohlen entschloß sich dasselbe den Ständen das gesuchte Darlehen zur Entfernung der Debitcommission zu überlassen. Allein der Minister schien dem Herzogl. Hause Gotha keine Verbindlichkeiten haben zu wollen und erklärte nicht nur jede fernere Anleihe für unnöthig; sondern schien auch von dieser Zeit an entschlossen, den mit den Ständen eingegangenen Vertrag nicht erfüllen zu wollen.

Jenem Vertrag zufolge sollten die Herzoglichen Cammerbeamten den creditirenden Ständen zum richtigen Abtrag der versprochenen Zahlungen verpflichtet werden. Es geschah nicht! der erste Termin zur Abschlagszahlung erschien mit dem

September des laufenden Jahres, aber sie erfolgte nicht! Die Stände erinnerten an den Vertrag, und erhielten keine Antwort! Das Landschaftliche Directorium, das in diesem Vertrage das einzige solide Rettungsmittel des Herzogl. Hauses vernichtet sah, that die dringendsten Vorstellungen und bat, davon nicht abzuweichen; Allein der Minister kehrte sich daran nicht. Er glaubte zur augenblicklichen Deckung der Lücken und zu Befriedigung der andringenden Gläubiger in einem Anlehen aus den Gemeinde-Cassen der Amtsdörfer und der Landstädte beyder Fürstenthümer, ein anständigeres Mittel gefunden zu haben. Das hierzu erforderliche Unterpfand erregte zwar Schwierigkeiten, allein man wußte sie zu besiegen. Die Koburger Amtseinnahme, die großentheils aus den Grundzinsen besteht, welche die Unterthanen zu entrichten haben, war zwar dem vorerwähnten Vertrage *) zufolge

---

*) Von den Ständen Sicherheits-Urkunde genannt!

den Ständen zur Sicherheit ihres Anlehns verschrieben worden: aber man fand kein Bedenken, den darleihenden Gemeinden diese Grundzinsen auch zu ihrer Sicherheit zu verpfänden. Es war meine Pflicht, den Herzog darauf aufmerksam und bemerklich zu machen, welche Wege man einschlage. Allein es blieb dabey, und diese pflichtmäßige Anzeige hatte keinen andern Erfolg, als das äußerste Mißfallen des Ministers, der von dieser Zeit an darauf bedacht war, sich entweder des Landschaftlichen Einflusses in die Administration ganz zu entledigen, oder Falls ihm dieß nicht gelingen könnte, wenigstens mich von dem Landschaftlichen Directorio zu entfernen.

Der erste Versuch hierzu war ein fein angelegter Plan, sich der Landschaftlichen Casse zu bemächtigen. Gelang ihm der, so war die Landschaft so gut als aufgehoben. Denn, hatte sie keine Casse mehr, so mußte ihr Einfluß höchst unbedeutend werden und

kein Mensch hätte sich weiter um sie bekümmert. Unter dem Vorwande, den Ständen eine größere Theilnahme an der Administration der Domainen und eine Mitaufsicht darüber zu verschaffen, erschien unter dem 26 April 1802 ein Ministerialrescript an Herzogl. Regierung, in welchem unter andern die Nothwendigkeit herausgesetzt war, jeder Staatscasse einen eigenen Controlleur zuzutheilen. Es sollte zu dem Ende der Haupteinnehmer der Herzogl. Domainencasse zum Controlleur bey dem Landschaftlichen Rechnungswesen, und der Landschaftliche Cassier zum Controlleur der Domainencasse aufgestellt werden. Herzogl. Regierung verfügte dieserhalb das nöthige an den engern Ausschuß zu seiner Vernehmlassung. Der Antrag schien auf billigen Gründen zu beruhen und der engere Ausschuß wäre darauf vielleicht hinein gegangen, wenn der hiernächst erfolgte unvorsichtige Schritt des Ministers seine Plane nicht selbst verrathen und vereitelt hätte. Ehe

noch die Erklärung des engern Ausschusses hierüber bey H. Regierung eingereicht werden konnte, beschied der dirigirende Minister den Landschaftlichen Cassier, Herrn Kriegscommissair Schmutzer, vor sich, und eröffnete demselben: wie bereits die Erklärung der Stände in dieser Sache wirklich eingegangen sey. Sie hätten den Antrag völlig genehmiget. Der Herzog habe ihn daher, wie ihm aus dem bereits erhaltenen Patent bekannt sey, mit einer Zulage von 170 fl. zum Controlleur bey der Haupt-Domainencasse ernannt, und werde er hiermit angewiesen, sich zur nöthigen Verpflichtung auf Herzogl. Cammer einzufinden. Der Kriegscommissair Schmutzer kannte die Constitution des Landes zu gut, und war seiner Pflicht zu sehr eingedenk, um diese Stelle ohne Anfrage bey dem Landschaftlichen Directorium geradehin anzunehmen. Er gab mir von dem Vorgange sogleich Nachricht und verlangte Anweisung, wie er sich zu verhalten habe. Man findet

seinen Bericht an mich in der Beylage unter No. 2. Es blieb hier nichts übrig, als entweder die Landschaftliche Casse dem Minister auf Discretion zu überlassen, oder durch einen zweckmäßigen Schritt die Casse und die Verfassung zu retten. Ich konnte über die Wahl nicht lange zweifelhaft bleiben. Die Pflicht gebot mir das letztere und so übersendete ich dem Herzog ein Vorstellungsschreiben, in welchem ich den Vorgang zu seiner Kenntniß brachte und das Patent für den Kriegscommissair Schmutzer beyschloß. Mein Schreiben findet sich unter Beylage No. 3. *) Der Kriegscommissair Schmutzer übergab es in dem Augenblicke, wo er verpflichtet werden sollte und es ist leicht zu glauben, wie sehr sich der Minister gekränkt fand, seine Plane vereitelt und sich dem wahrheitliebenden Fürsten in diesem ungünstigen Lichte dargestellt zu sehen.

---

*) S. Beylage No. 3.

Es wird dem Leser nun immer begreiflicher werden, warum der dirigirende Minister jede Gelegenheit begierig ergriff, dem Manne die Schwere seines Ministerialeinflusses fühlen zu lassen, der sich dessen ungesetzlichen Schritten so unbefangen entgegen gestämmt hatte. Herr von Kretschmann läugnete nach der Beylage No. 4 *) den Vorgang, und der Kriegscommissair Schmutzer sollte wegen seines angeblich unwahren Vorgebens zur Verantwortung gezogen werden. Da sich aber dieser, daß er die

*) S. Beylage No. 4. Diese Beylage ist noch in einer andern Rücksicht merkwürdig. Der Herr von Kretschmann erscheint hierinnen als Beklagter, als Zeuge und als Richter in einer Person. Er war einer Unwahrheit halber angeklagt worden. Als Zeuge stellte er sich das Zeugniß aus, daß er nicht so, sondern anders gesprochen. Als Richter giebt er die Weisung und unterschreibt sie. Doch damahlen war ja der Staat noch nicht organisirt.

lautere Wahrheit gesagt, zu einem Eyde erbot, und dem Minister damit nicht gedient schien; so blieb es bey einem Verweis. Der Tag der Vergeltung blieb ihm vorbehalten, und hat sich auch seitdem gefunden. Der Kriegscommissair Schmutzer kam darum auf acht Tage in Arrest, weil er einen Beschluß des Landschaftl. engern Ausschusses, nach welchem die vertragsmäßig cessirende Debitsteuer*) von den Ständen nicht wei-

*) Weil die gewöhnliche Einnahme der Landschaft nicht hinreichte, das zur Rettung des Herzogl. Hauses verwilligte Anlehen zu verzinsen, so wurden in dem zwischen dem Herzog und seinen Ständen errichteten Vertrag festgesezt: daß die Stände zur Dekkung dieser Zinsen 2 Debitsteuern verwilligen sollten, jedoch nur auf so lange, als es nöthig wäre und das durch Abschlagzahlung verringerte Capital durch die gewöhnliche Landschaftliche Einnahme wieder verzinst werden könnte. Da nun der Minister den Vertrag brach und nur ein Drittel von dem

ter verwilligt worden war, dem steuerpflichtigen Publicum durch das Koburger Wochenblatt bekannt zu machen, sich beygehen lassen. Die nähere Auskunft hierüber sehe man in den Beylagen No. 5 nach.

Um sich nun solchen Auftritten nicht weiter auszusetzen, wählte der Minister noch desselben Tages, das freilich an sich ganz consequente Mittel, mich geradezu des Landschaftlichen Directorii zu entsetzen.

Ich war schon unter der Regierung des verewigten Herzogs Ernst Friedrich von den

---

stipulirten Capital nahm; so war der bedungene Fall nach dem Vertrag eingetreten, die Debitsteuern waren unnöthig, und das Land mußte billig so bald als möglich davon befreit werden. Daher bedurfte es eines besondern Abschreibens von Seiten der Regierung nicht, denn der Vertrag hatte bereits alles bestimmt.

Ständen des Fürstenthums Koburg zu ihrem Director gewählt worden und der Herzog hätte diese Wahl auf gewöhnliche Weise bestätiget, ohne in den Verhältnissen, in denen ich als Ritterrath bey dem Canton Baunach stand, einiges Bedenken zu finden. Auch bey dem Regierungsantritt des jetzigen Herrn Herzogs entstand über die Vereinbarung beyder Stellen nicht der mindeste Zweifel. Der erzählte Vorfall mit dem Kriegscommissair Schmutzer hatte sich im Monat August ereignet. Schon zu Anfang des Jahres hatte mich der Herzog von Meiningen, mein gnädigster Herr, in seine Dienste gerufen. Acht Monate hernach faßte der Herr Herzog von Koburg die Entschließung, in einem eigenhändig vollzogenen und unmittelbar erlassenen Rescripte den Ständen des Landes die Wahl eines andern Landschaftsdirectors aufzugeben.

Es waren zu dessen Begründung Ursachen angeführt worden, die zwar schon lange

bestanden hatten, aber nur erst jezt bemerkt wurden und Bedenken erregten. Obgleich meine Verbindung mit der Reichsritterschaft schon längst bekannt war, und ich dem Herrn Herzoge meine Anstellung in Meiningen pflichtmäßig eröffnet hatte, so wurde doch in dem besagten Rescript der Grundsatz aufgestellt: ich könne der zu besorgenden Collisionen wegen nicht zugleich Meiningischer Geheimerrath, Ort Baunachischer Ritterrath und S. Coburgischer Landschaftsdirector seyn.

Noch war ein solcher Collisionsfall *) nicht vorgekommen. Ich setzte indessen den

---

*) Collisionsfälle der Art sind nur dann denkbar, wenn das eine oder das andere Gouvernement aus den Schranken der Ordnung und der Gesetzlichkeit weicht. Der Diener darf sich nur daran halten, um nie zu irren. Er wird in diesem Falle nur einen Irrthum des Wissens, aber nicht eine Vernachlässigung seiner Pflichten zu Schulden bringen.

Herzogl. Antrag sogleich zur allgemeinen Berathung aus und unterwarf mich gerne dem wiederholten Ausspruch der Stände, deren Gutachten ich vor meiner Anstellung in Meiningen gleichfalls eingeholt hatte. Sie ersuchten den Herzog einstimmig um meine Beybehaltung. Gerne hätte der dirigirende Minister die Aeußerung der Stände zur nähern Einsicht gehabt, um die Gesinnungen derselben zu erforschen und falls ihm ihre Meinungen mißfielen, solche Maasgeln zu nehmen, die das freye Stimmrecht *)

Oder wenn Pflichten in Collision kommen, entweder glücklicher Vermittler seyn, oder sich seines Beyraths enthalten. Beyspiele der Art finden sich genug. Ein großer Theil der Herzogl. Meiningischen Diener sind zugleich Vasallen des Herzogs von Coburg-Saalfeld, und der Landschaftsdirektor hat keine höhere Pflichten als der Vasall.

*) Mehrere Landstände sind zugleich in Fürstl. Diensten. Sie haben Kinder und Ver-

der Stände für die Zukunft vernichtet haben würden. Indessen blieb der engere Ausschuß selbst bey den Drohungen des Ministers standhaft und lieferte die begehrten Abstimmungen nicht aus.

Einem Mann von den Talenten des Herrn von Kretschmanns, fehlt es nie an Hülfsmitteln, sobald es ihm Ernst ist, irgend einen Zweck zu erreichen. Es war ihm fehl geschlagen, dem engern Ausschuß die Administration der Landescasse zu ent-

---

wandte, sollte man durch Propalation ihrer Stimmen sie der Verfolgung des Ministers aussetzen? Oder wenn einmal der engere Ausschuß indiscret genug gewesen wäre, ihre Stimmen vorzuzeigen, hätten sie nicht befürchten müssen, bey jeder Stimmgebung verrathen zu werden? und würden sie dann ihre Meinung immer so frey von der Brust weg gesagt haben, als bey der Ueberzeugung: Unsere Abstimmung bleibt Geheimniß?

winden; vergeblich hatte er versucht, mich von der Spitze der landschaftlichen Geschäfte zu verdrängen und die Standhaftigkeit des engern Ausschusses hatte seinen Versuch vereitelt, den Saamen des Mißtrauens zwischen ihn und die Stände zu streuen; aber es bot sich ihm der Gedanke an die Möglichkeit dar, durch einen Vertrag mit den steuerpflichtigen Unterthanen die Stände von dem Verwilligungsrecht auszuschließen und sie so für immer entbehrlich zu machen. Dieses Verwilligungsrecht, das sie seit Jahrhunderten ausgeübt hatten, mußten sie in jeder Hinsicht für ihre vorzüglichste Prärogative, und für das Palladium ihrer verfassungsmäßigen Freyheit ansehen. So wenig dieses Recht den Ständen von Seiten des Herzogs oder seiner Vorfahren jemals bezweifelt worden war, so ließ sich doch der dirigirende Minister durch dergleichen Bedenklichkeiten in dem Versuch nicht irre machen. Er sendete vielmehr Commissarien mit dem Auftrage umher, theils einzelne

Stände, theils die steuerpflichtigen Unterthanen durch allerley Ueberredungskünste zu vermögen, der seither bestandenen Verfassung zu entsagen. Diese Commissarien mußten ihnen eröffnen:

„Uebelgesinnte hätten zeither die „Besorgnis zu unterhalten gesucht, „der Herzog hege die Absicht, ihre „Abgaben zu erhöhen. Es sey dieß „aber ungegründet, und wenn dem „Gouvernement die Selbsteinhebung „aller Extrasteuern, des Accises und „aller Landschaftlichen Einnahme ausschließlich überlassen werde und sie „sich erklären würden, die seither bestandenen Steuern als eine immerwährende Abgabe zu entrichten, dann „die Landschaftscasse mit allen ihren „gegenwärtigen Forderungen und Ansprüchen dem Gouvernement überlassen würden; so wolle man ihnen „hierdurch die Versicherung ertheilen,

„daß ihre Abgaben einer weitern Er-
„höhung nicht ausgesetzt seyn sollten."

Ein Beleg zu diesem Antrag findet sich in der Beylage No. 6. *)

So viel die Vorsteher der Dorfsgemeinden betrifft, so hatten sie von dem ganzen Vortrag keinen Begriff. Sie hatten nie an die Möglichkeit gedacht, daß ihre Steuerpflichtigkeit der Gegenstand einer Unterhandlung mit ihnen selbst werden könnte. Seit Jahrhunderten an die bestehende Ordnung der Dinge gewöhnt, war ihnen ein solcher Antrag so fremd, und erregte ihre Besorgnisse so sehr, daß mehrere von ihnen den Weg einschlugen, sich bey dem Landschaftlichen Directorium Raths zu erholen.

Ohne diesen Mißgriff des Ministers, hätten sie wahrscheinlich noch lange von der

*) S. Beylage No. 6.

in diesem Punkt eingeschränkten Macht des Landesherrn keinen Begriff erhalten. Es versteht sich, daß das Directorium nunmehro die steuerpflichtigen Unterthanen über die wahren Verhältnisse der Sache aufklärte, ihnen bemerklich machte, daß das Recht Steuern zu verwilligen, ein unbestrittenes Recht der Landstände sey, daß sie als Steuerpflichtige darüber nicht mit dem Landesherrn unterhandeln könnten, und daß die Stände, wie sie aus eigener Erfahrung wüßten, ihnen ohnehin keine Lasten auflegen lassen würden, die nicht zur Erhaltung des Staats, oder nach allenfallsigen Reichs- und Kreisschlüssen durchaus erforderlich wären. Die Landschaft reichte denn auch hiernächst bey dem Landesherrn darüber die nöthige Vorstellungen ein.

Da man dem dirigirenden Minister von Kretschmann, der ein positives Staatsrecht der Teutschen geschrieben hat, eine Unbekanntschaft mit diesen Gegenständen durch-

aus nicht zutrauen darf, so wird man in dieser Unternehmung einen wiederholten Versuch zur Desorganisation des Staats, nicht verkennen. Inzwischen gelang er ihm nicht. Das Bewußtseyn, daß der Versuch, die Constitution eines Landes zu zerstören, Hochverrath sey,*) das Gefühl der Unrechtlichkeit, so wie das Mißlingen einer an sich unerlaubten Handlung vor den Augen eines Volks, das er beglücken zu wollen vorgab, konnte nur Beschämung zur Folge haben. Es ist in der Natur des überführten Verbrechens, auf Rache zu sinnen. War es möglich, in dem Geschäftskreise seines Gegners eine solche Unthat aufzufinden — konnten ihm Hochverrath und Majestätsverbrechen erwiesen werden? so wurden seine eigenen Verbrechen leicht übersehen. Ich wüßte wenigstens die Absicht desselben und seine

*) Man sehe die Instruction für den Fiscal in der Organisation der E. S. Lande. Pag. 101. §. 4.

vergebliche Mühe, der Lesewelt vorzuspiegeln: ich habe mich dieser Verbrechen schuldig gemacht, nicht anders zu erklären.

Der von Kretschmann ließ es indessen nicht bey diesen mißlungenen Versuchen, die Landesconstitution zu vernichten und an deren Stelle eine von seiner eigenen Erfindung aufzustellen, bewenden. Aus den hier in der Beylage No. 7 abgedruckten Verzeichniß der landständischen Beschwerden, die in der Folge bey Kaiserl. Majestät zu gerechter Abhülfe eingereicht werden mußten, können diese Versuche zum Theil ersehen werden. Die Flugschrift: Wahrheit und Unwahrheit, hat hiernächst den eigentlichen Gesichtspunct der landständischen Klagen vestgesetzt und bereits im Angesichte des Publicums den Krieg Rechtens befestiget. Für meine Absicht ist es genug, diejenigen Anfälle des dirigirenden Ministers auf die Landesconstitution angeführt und mit Urkunden beleget zu haben, welche durch meinen Wider-

spruch vereitelt, seine Empfindlichkeit gereizt und ihn zu der unbedachtsamen Bekanntmachung der Instruction für den Fiscal verleitet haben dürften. Er konnte es nie vergessen, daß ich die Landescasse gegen seine Eingriffe in Schutz nahm; nicht vergessen, daß ich es für meine Pflicht hielt, ein Wort zu seiner Zeit gegen das gezwungene Anlehn der Amtsgemeinden und Landstände zu sprechen; nicht vergessen, daß ich die Cassen der milden Stiftungen ohne hinreichende Sicherheit nicht in seine Hände gab; nicht vergessen, daß ich ihn eines unwahren Vorgebens bey dem Herzoge seinem Herrn überführet; nicht vergessen, daß ich seine schönsten Plane vereitelt, die steuerpflichtigen Unterthanen von einem unzuläßigen Vertrag abgehalten und dem Herzoge das unrechtliche dieser Handlung angezeigt hatte; endlich, nicht vergessen, daß ich allen seinen constitutionswidrigen — dem Lande zum Verderben gereichenden Verfügungen, nach Pflicht und Beruf mich entgegen zu setzen, bemüht gewesen.

Mitten unter diesem pflichtmäßigen Kampf gegen die Versuche des Ministers, den Ständen von Ritterschaft und Städten ihre Rechte und Freyheiten zu beschränken, in dem Augenblicke, wo Klagen über die Härte des Ministers, über dessen zweckwidrige Anstalten in der Administration, über die Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrung und Stimmen der Unzufriedenheit von allen Seiten zu hören waren, begaben sich zwey Koburger Bürger in Begleitung ihres Anwalds eines Herrn Fischers hieher nach Meiningen und ersuchten mich, ihnen in der Eigenschaft eines Koburgischen Landschaftsdirectors Rath zu ertheilen, wie sie sich in ihren Bedrängnissen verhalten sollten. Sie hatten mir ihre Beschwerden eröffnet, und sie schienen mir dabey mehr von einer ängstlichen Besorgniß über das gefährdete Wohl ihres Landesherrn, als über ihr eigenes geleitet zu seyn. Man kann sie in der Beylage No. 8 nachsehen.

Mein Rath war:

„es solle sich dieselbe so verhalten, daß „auch sogar der Schein der geringsten „Ruhestörung, oder gar eines Auf„ruhrs vermieden würde, daß sich kein „Bürger den Anordnungen des Mi„nisterii widersetzen, vielmehr alles ge„schehen lassen solle. Sie sollten aber „von allem, was geschehe, ihrem Man„datario Nachricht geben, und da die „Beschwerden der Bürgerschaft, die „Landschaft nothwendig interessiren „müsse, so habe ihr Mandatarius das, „was in ihren Bedrängnissen weiter „vorgehe, der Landschaft einzuberichten, „worauf diese die nöthigen Vorstellun„gen, oder andere erforderliche An„ordnungen zu ihrem Besten treffen „werde."

Die hierüber geführte Registratur wird man in der Beylage No. 9 nachlesen.

Nach der Meinung des Fiscals, die aber nicht seine eigene ist, soll ich hierinnen einen Bund mit Aufrührern geschlossen haben!

Es ist in der That verlorne Zeit, gegen solche auffallende Unwahrheiten und bey dem auf den ersten Blick in die Augen fallenden Gegentheil mit einer Vertheidigung auftreten und Beschuldigungen widerlegen zu müssen, die aus den Worten, die ich gebraucht, nicht hervorgehen.

Indessen hat ein berühmter Staatsmann*) diesen Umstand comentirt: „Man „darf nur zwo geschriebene Zeilen von der „Hand eines Menschen haben, so ist es schon „genug, dem Beschuldigten den Proceß zu „machen, weil man die Worte schon so dre-

*) Man lese darüber Mosers Beherzigungen nach. pag. 573. Ein Buch, das über den vorliegenden Fall überhaupt manches passende sagt.

„hen kann, daß sich das darinnen finden „muß, was man haben will.“

Die Bürgerdeputation kehrte friedlich zurück, wie sie gekommen war, und ich war überzeugt, daß gewaltthätige Schritte von ihrer Seite weder vorgefallen waren, noch künftig zu besorgen seyn würden.

Zu meinem großen Erstaunen*) erhielt ich aber wenige Tage nachher durch den bürgerlichen Anwalt die Nachricht, daß eine starke Abtheilung Kursächsischer Dragoner in Koburg eingerückt sey, und daß der Minister vorgebe, es sey ein Executions-Commando gegen die rebellischen Bürger. Man

*) Ich hatte in meinem Schreiben an den bürgerlichen Anwalt anstatt Erstaunen den Ausdruck betroffen gewählt, und daraus schließt der Verfasser der Instruction, ich sey über die Verantwortlichkeit betreten gewesen, die nun über mich ausbrechen werde.

stand in Koburg allgemein in der Meinung, diese Truppen seyen ein Executions-Commando, welches das Herzogl. Haus Gotha wegen der im Saalfeldischen durch den dirigirenden Minister von Kretschmann vorgenommenen Einrichtungen ausgebracht habe. Der besser unterrichtete konnte jedoch wissen, daß es in dieser Sache so weit noch nicht gekommen seyn könne. Die Veranlassung war indessen um so unbegreiflicher. Die Vorstellungen der Bürger auf dem Rathhause hatten ihre Anhänglichkeit für das Herzogl. Haus so deutlich ausgedrückt, daß das Einrücken eines fremden Militairs gegen eine vorhandene Rebellion mehr einem Traum als der Wirklichkeit glich.

Mir thaten die armen Bürger leid, die ein so hartes Schicksal keineswegs verdient zu haben schienen, und nachdem, was ich dem dirigirenden Minister aus eigner Erfahrung zutrauen konnte, war dieser Schritt lediglich darum geschehen, um sich

alle Vorstellungen, die gegen seine Beglückungs-Projecte gemacht werden konnten, vom Hals zu halten, überall Schrecken zu verbreiten, und dadurch die Stände zum Schweigen zu bringen. Daß eine solche Maasregel der Stadt mehr Kosten verursachen würde, als alle die schönen Plane, die zu ihrer Beglückung entworfen waren, auch bey der vollkommensten Ausführung ihr jemalen ersetzen konnten; daß der größere Theil der Bürger ihren Bissen Brod mit mehr Sorge essen müsse, als vorhero; daß die benachbarten Meiningischen Oberlande, wegen der Zufuhr der Lebensmittel, die allenthalben gesperrt war, in Verlegenheit kommen mußten; daß der gute Ruf der Bürgerschaft im Auslande zu Grunde gerichtet werden könne, dieß hatte der dirigirende Minister als Kleinigkeiten, die keine Rücksicht verdienten, übersehen.

Ich frage, ob ich diese wichtigen Umstände in meinen Verhältnissen ebenfalls

übersehen durfte? oder ob es mir nicht vielmehr hohe Pflicht war, aus allen Kräften dahin zu arbeiten, die Koburgischen Lande von dieser Last so bald als möglich zu befreyen? Mir dünket, ich konnte keine andere Ueberzeugung haben. Meine unter dem 16ten März abgelassenen Schreiben an den Herzog von Koburg, an den Consulent Pertsch und an den Advocat Fischer hatten keine andere Tendenz, und der Unbefangene wird eine andere darinn nicht sehen. Die beyden letztern findet man in den Beylagen unter den Nummern 10. und 11. das erstere werde ich hier sogleich anführen, es ist folgenden Innhalts:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Bürgerschaft der Stadt Koburg hat, wie ich durch eine eigne Deputation derselben unterrichtet worden, zu Abwendung ihrer Besorgnisse, zwar

ungewöhnliche Mittel gewählt, und dadurch Ew. Herzogl. Durchl. allerdings eine wichtige Veranlassung gegeben, kräftige Maasregeln zur Handhabung der Ordnung aufzusuchen. Wenn unterdessen die Bürgerschaft, soviel mir wissend geworden, bis daher nur durch schriftliche Vorstellungen ihre Bitten und Beschwerden vor dem Thron ihres Landesregenten niedergelegt hat, und hierinnen nichts Gesetzwidriges liegt, auch tumultuarische Auftritte weiter nicht vorgefallen seyn sollen: so dünkt mir das Einrücken des Chursächsischen Militairs eine so ausserordentliche und strenge Maasregel zu seyn, die theils dem Herzen ihres gnädigst regierenden Landesvaters fremd ist, theils die gehoffte Beruhigung der Bürgerschaft nicht bewirken würde. So wie ich mich indessen billig aller Beurtheilung von Dingen enthalte, die nicht unmittelbar zu meiner Competenz gehören, so darf

ich doch in Rücksicht der bedeutenden Kosten, und der so sehr vermehrten Consumtion der Lebensmittel, die durch das eingerückte Cavalleriedetaschement veranlaßt wird, meine unterthänigste Bemerkungen nicht zurück halten. Der Mangel an allen Arten von Getraide und Fourage ist schon längst von Stadt und Land empfindlich gefühlt worden, und der Preiß aller zum Lebensunterhalt erforderlichen Artikel bereits zu einer Höhe gestiegen, die von ihrer Seltenheit zeugt. Sollte die Anwesenheit des Chursächsischen Militairs auf längere Zeit beschlossen seyn, so würde die Noth der Bürgerschaft und des Landes, das seinen Landesherrn persönlich innigst verehrt, noch bey weitem dringender und fühlbarer werden. Der schöne Zweck Ew. Herzogl. Durchlaucht, die Bürger der Residenzstadt vorzüglich zu beglücken, würde hiermit wenigstens nicht zu erreichen stehen.

Höchstdieselben geruhen demnach in Ihrer Weisheit den Zusammenhang dieser höchst traurigen Begebenheit zu überdenken. Vielleicht kann die Bemerkung, daß die Liebe der Unterthanen in den Herzogl. S. Landen gegen ihren Landesherrn allgemein bekannt ist, und tumultuarische Auftritte beyspiellos, und daher eine Folge ganz ausserordentlicher Veranlassungen seyn müsse, Ew. Herzogl. Durchl. vermögen, Ihrer getreuen Bürgerschaft diejenige Nachsicht und Verzeihung angedeihen zu lassen, wozu sich Ihr landesväterliches Gefühl ohnedem hinneigt. In tiefster Ehrfurcht ersterbend,

Ew. Herzogl. Durchl.

Meiningen, den 16 März 1803.

unterthänigst treu gehorsamster
C. F. von Könitz.

Dieß ist nun eine von den Beylagen, die der Fiscal zur Begründung seiner ver-

läumderischen Hochverrathsklage gegen mich anführen mußte. Freilich lag es in dem Plane des einmal angenommenen Schreckensystems, alle Vorstellungen, die dem Landesherrn von irgend einer Seite gemacht werden könnten, für die Zukunft abzustricken, und damit dem dirigirenden Minister zur Ausführung seiner verderblichen Entwürfe desto freyern Spielraum zu lassen.

Die pflichtmäßigen Vorstellungen des Landschaftsdirectors dürfen nur kühn für Hochverrath erklärt werden, dachte der Minister, so wird jedem, den die Lust anwandeln möchte, dem Landesherrn den Spiegel der Wahrheit vorzuhalten, um nicht ebenfals fiscalisirt zu werden, die Feder entfallen. *)

*) So ward der älteste Landschaftliche Deputirte, der Herr Major von Speßhardt zu Koburg, wegen seiner pflichtvollen Vorstellung gegen die anmaßliche Aufkündigung

Ob er seinen Zweck dadurch erreicht habe, mögen die zeither erschienenen Schriften ausweisen. Ich fahre in meiner Erzählung fort: Das Kursächs. Militair war kaum friedlich und ungehindert in die Stadt eingezogen, als der Minister einige Bürger und ihren Anwalt verhaften ließ. Welchen Antheil dieser an dem angeblichen Tumult der Koburger Bürgerschaft genommen, ist nicht bekannt geworden. Unter seinen weggenommenen Papieren befand sich das von mir unter No. 10 oben bereits angeführte an ihn erlassene Schreiben vom 16 März. Dieses Schreiben, dessen Rathschläge von dem bürgerlichen Anwalt nur in dem Fall benutzt werden sollten, wenn die Bürgerschaft unschuldig sey, und sich, wie ich darinn ausdrücklich erklärte:

---

der Waisenhaus-Capitalien, und der Rath und Amtmann Herr Stockmar, der zugleich Landstand ist, wegen eines ähnlichen Vergehens mit fiscalischen Klagen bedroht.

immer in den Schranken der Gesetzlichkeit gehalten und keine gerechte Veranlassung zu diesen strengen Maasregeln gegeben habe,

hielt jedoch der dirigirende Minister für einen wahren Fund. Mit gänzlicher Uebersehung dieser so deutlich und mehrmalen ausgedrückten Bedingung, gab er nur den Eingebungen seiner Leidenschaften Gehör. Die Anweisung, die ich am Ende dieses Schreibens dem bürgerlichen Anwalt gegeben, sich mit dem Landschaftlichen Consulenten zu unterreden, waren ihm ein hinlänglicher Vorwand, ein Militair-Commando in das Haus des letztern abzusenden, sich meiner Directorial-Correspondenz zu bemächtigen und so in die Geheimnisse meiner Privatüberzeugung zu dringen. Diese vertraulichen Aeußerungen, die für das Publikum so gut, als gar nicht vorhanden waren, glaubte der zum Schutz der Eigenthumsrechte und der Sittlichkeit aufgestellte Centralpunkt der neuen Staatsorganisation

zu hochverrätherischen Beschuldigungen gegen mich benutzen zu können! Bey andern, mir aber ganz fremden Gesinnungen und Grundsätzen, z. B. bey solchen, wie sie der Herr von Kretschmann in seinem Lehrbuch über das positive deutsche Recht §. 741. aufstellt, hätte sich derselbe freylich nicht geirrt. Er würde dann in meiner Correspondenz von Verbindungen zu Erhaltung des Staats, von Versammlungen der Nation zu Erwählung der Mittel gegen die Tyranney und Despotismus, von Bewaffnung und Absetzung des Landesherrn Nachrichten gefunden haben. Auch ohne diesen Grundsätzen beyzupflichten, wäre es gar leicht möglich gewesen, daß ich in der Voraussetzung, es bleibe diese Correspondenz unter vier Augen, mein politisches Glaubensbekenntniß rein abgelegt, und hiernächst die meinem Landesherrn schuldige Ehrerbietung bey der Eile, mit der ich zu Beförderung der landschaftlichen Angelegenheiten, meine Resolutionen am Rand der Pertschi-

schen Briefe schrieb, nicht immer gebührend ausgedrückt hatte; allein mein Sinn für Pflicht blieb mir immer gegenwärtig und ich fordere jeden auf, der sich die Mühe geben mag, diese für das Publikum gar nicht geeignete Correspondenz *) zu lesen, eine Stelle aufzuweisen, der ich mich in dieser Rücksicht schämen dürfte. Der Verfasser der Organisation fand sie doch, und hat sie dem Fiscal in seiner Instruction nachgewiesen. **)

---

*) Siehe Beylage No. 12.

**) Der Verfasser der Instruction für den Fiscal rechnet es mir als Majestätsverbrechen an, daß ich den Landschaftlichen Consulenten, Herrn Pertsch, befragt: Ob der Coburgische Magistrat mit den Creaturen des Ministers besetzt sey? Ich hätte statt dessen eben so gut sagen können: Mit Leuten von seiner Denkungsart, die ihm anhängen und seine der Landesverfassung so nachtheiligen Plane in der Mitte des Corps begünstigen dürften, welches allent-

So häufen sich Unrechtlichkeiten auf Unrechtlichkeiten und Inconsequenzen auf Inconsequenzen, sobald man einmal von dem

---

halben als der Garant der constitutionellen und pecuniairen Staatsverbindlichkeiten angesehen wird. Durch das Wort Creaturen drückte ich diesen Complexus von Ideen auf einmal aus und gewann viel kostbare Zeit. Wenn aber der Ausdruck beleidigend seyn könnte, wie er es nicht ist; so hätte er ihn nur ungelesen lassen dürfen, denn mein Schreiben war zu einen öffentlichen Gebrauch nicht bestimmt — Gedanken sind zollfrey! Daß ich aber den Verfasser der Organisation die Absicht zutrauen durfte, sich durch Einschiebung seiner Geschöpfe in den neu organisirten Magistrat der mitständischen Stadt Coburg Einfluß in die Deliberationen der Stände zu verschaffen, dazu hatten mich dessen vielfältige Beeinträchtigungen der Landesverfassung berechtigt.

Indessen muß ich hier zur Steuer der Wahrheit bekennen, daß ich mich hierinnen durchaus geirrt habe, und daß dessen Wahl

Wege des Rechts und der Sittlichkeit abgewichen ist. Zuerst erlaubt man sich jede Unvorsichtigkeit, um die Unzufriedenheit und Besorgnisse der Bürger zu erregen. Sie überreichen unstatthafte Vorstellungen, *) man stellt ihnen Reversalen aus. **) Sie wollen weiter durch einen Anwalt Vorstellung in rechtlicher Ordnung thun, ihr Anwalt wird zur Haft gebracht, und sie für Aufrührer erklärt. Sie suchen Rath bey mir; ich ermahne sie zur Ruhe und zum Gehorsam. Sie befolgen meinen Rath auf's pünktlichste, aber sie finden sich mit fremdem Militair überzogen. Sie kommen in Untersuchung; die Räthelsführer sollen die verursachten Kosten bezahlen — siehe da!

---

auf Ehrenmänner gefallen, denen ich meine Achtung hiermit öffentlich zu bezeugen für Pflicht halte.

*) S. pag. 98. der Organisationsgeschichte.

**) S. pag. 94. der angezeigten Organisationsgeschichte.

es findet sich keiner. Ich bin über diese unvermuthete Ereignisse betroffen, und in dem Vertrauen auf die Regierung, sie werde ohne hinreichende Ursache keinen solchen Schritt gethan haben, erfüllt mit Zweifeln über die Aechtheit der Nachrichten und über die Unschuld der Bürgerschaft, gebe ich nur auf den Fall, daß sie die Schranken der Ordnung nicht überschritten hätten, die Reichsconstitutionsmäsige Mittel an die Hand, ihre Unschuld darzuthun, sich rechtliches Gehör zu verschaffen und sich ihrer Bedrängnisse zu entledigen. Man beschuldiget mich der Theilnahme an dem Aufruhr, der Verbindung mit den Feinden des Staats! Man denunzirt mich meinem gerechten Herzog als einen Rebellen!

Hatte man sich denn aus der Registratur, *) die bey der Anwesenheit der Bürgerdeputation in Meiningen geführt worden war, nicht überzeugen können, daß ich zur

*) No. 9.

Unterwürfigkeit und Gehorsam gerathen? Hatte man in meinem Schreiben an den Anwalt der Bürgerschaft*) etwa nicht gefunden, daß ich nur auf den Fall,

„wenn die Bürgerschaft eine so strenge
„Maasregel nicht verdient und veran-
„laßt und die Schranken der Ordnung
„nicht übertreten habe,

die Mittel zu ihrer gesetzlichen Vertheidigung vorzuschlagen, die Absicht gehabt? Hatte man nicht daraus abnehmen können, daß ich selbst jeden lebhaften Auftritt zu vermeiden suche? hatte man nicht meine Grundsätze darüber lange genug gekannt, und konnte mein Schreiben an den Herzog von Koburg vom 26sten März 1803, welches der Minister die Dreistigkeit hatte, in der fiscalischen Klage und in seiner Organisationsgeschichte, als ein Zeugniß gegen mich aufzunehmen, noch den mindesten Zweifel übrig lassen? Man hatte ja dieß und alle meine schriftliche Aufsätze gelesen, und finden müssen,

*) No. 10.

daß sie keine revolutionäre Tendenz haben, sondern pflichtmäßige Vorstellungen eines um die traurige Lage des Staats besorgten Landstandes enthalten, der sich aber durch keine Schreckensmaasregeln abhalten läßt, seinen Landesherrn in schuldiger Ehrerbiethung die Wahrheit zu eröffnen. Das alles mußte man mit guten Augen gefunden haben. Allein, alle diese für sich laut sprechenden Thatsachen konnten den Minister von der frevelhaften Wegnahme meines Directorialbriefwechsels nicht abschrecken. Aus meinen innersten, aus meinen geheimsten Gedanken, die frey sind und frey bleiben müssen, wollte dieser Mann, der in seiner Organisationsgeschichte den König von Preußen, den Herzog von Koburg und das Publicum zu Zeugen seines Biedersinns aufruft, Materialien einer Hochverrathsklage gegen mich selbst sammlen. Ich übergebe diese mir spoliative weggenommene Papiere dem Druck, damit das Publicum selbst beurtheile, ob daraus

landesverrätherische Absichten, widerrechtliche Grundsätze, Versündigungen gegen die Ehrfurcht, die ich meinem Landesherrn schuldig bin, Majestätsverbrechen, oder überhaupt eine Absicht hervorgehe, die die Verfolgung mit einer fiscalischen Klage rechtfertigen könne?

Indessen schien der Vorwand gefunden zu seyn, meine dem Lande, so wie dem Landesherrn selbst treu geleistete Dienste für pflichtwidrige Handlungen ausschreyen zu können, mich dem Publicum als einen Menschen darzustellen, der hochverrätherische Plane im Schilde führe, dessen Stämmen gegen die Plane des Ministers ein Majestätsverbrechen sey, dessen Handlungen durch Interesse geleitet würde und dessen Vorstellungen und Anzeigen keinen Glauben verdienten. Es war indessen dem Minister bey dem Herrn Herzog von Koburg Saalfeld nur zu gut gelungen, diesen Be-

schuldigungen Glauben zu verschaffen. Davon zeugen die Aeußerungen dieses Fürsten in dem an den Herrn Herzog von S. Kob. Meiningen erlassenen Schreiben, dessen Beylegung unter No. 13, da es bereits in der Kretschmaunischen Organisationsgeschichte abgedruckt ist, mir nicht als eine unbescheidene Anmaßung gedeutet werden wird. Mir dünkt, meine Antwort hierauf, die man unter No. 14 abgedruckt findet, wäre hinreichend gewesen, das Ungegründete jener Beschuldigungen darzuthun. Auch erhielt ich das anliegende Antwortschreiben No. 15. hierauf, das mich hoffeu ließ, der Herzog würde nunmehr die Sache in ihrer wahren Gestalt gesehen haben. Allein ich hatte mich geirrt; der Fiscal mußte Klage gegen mich erheben und die Justizdeputation nahm sie an. Ein Beweis, daß sie unter dem Einflusse des Ministers steht.

So habe ich mich denn endlich bis zu dem eigentlichen Gegenstand meiner Schrift

durchgearbeitet. Es hat mir leid gethan, Ereignisse öffentlich bekannt machen zu müssen, die ich gerne aus Menschenliebe verschwiegen hätte. Ich würde keine Veranlassung dazu gefunden haben, wenn der Verfasser der Organisation durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruction für den Fiscal, mich nicht dazu gedrungen hätte. So war es für meine Vertheidigung durchaus nothwendig, die Beweggründe anzuführen, die einzig den dirigirenden Minister von Kretschmann verleiten konnten, seine Verfolgungssucht bis auf diesen Punkt zu treiben.

Wenn er jetzo vor dem Publicum in einer Gestalt dastehet, die mit dem Genius auf dem Umschlag seiner Organisation nichts gemein hat, als das Unbekleidete; so hat er es sich selbst beyzumessen. Vielleicht erwartete mich der Minister auf diesem Punkt. Vielleicht reizte er meine Empfindlichkeit absichtlich, um mir nach seiner ungangba-

ren Meinung ein neues Majestätsverbrechen anzudichten und mich mit desto glücklichern Erfolg in seinen Schlingen zu fangen. Allein ich antworte ihm hier nicht als der Vasall meines Fürsten, sondern aus einem Verhältnisse, das dem seinigen gerade gegen über stehet. Ich antwortete nicht dem Minister, der im Namen seines Fürsten handelt, sondern dem Schriftsteller, der eine Vollmacht, Injurien und Verläumdungen öffentlich drucken zu lassen, von seinem Herzog nicht aufzuweisen haben kann.

Was nun die angebliche Instruction für den Fiscal selbst betrifft, so lasse ich das, was von pag. 85 bis 97 vorkommt, auf seinem historischen Werth oder Unwerth beruhen, da ich die hierüber geführten Untersuchungsacten nicht kenne. Ich bemerke blos, daß unter den pag. 91 angeführten Beschwerden der Bürger allerdings einige, wie z. B. No. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sich befinden, die denn doch wohl die

Aufmerksamkeit der Regierung zu verdienen schienen, und wenn sie gleich durch einen verständigen Anwalt angebracht worden wären, zu einem Vorwande der Aufwieglung nicht hätten gemißbraucht werden können. Hätte es die Bürgerschaft wissen können, daß die Landschaft bereits über die meisten ihrer Beschwerden ordnungs- und verfassungsmäßige Vorstellungen gethan hatte, so würde es ihr gewiß gar nicht eingefallen seyn. sich in diese Dinge zu mischen. Der Stadtmagistrat zu Koburg hätte sie darüber belehren können. Wie aber diese Bürger ungehorsame Bürger genennt werden mögen, und in dieser Eigenschaft und um desselben Gegenstandes willen zugleich Reversales de non praejudicando erhielten, das ist doch nur vermöge einer ganz eigenen Staatsorganisation gedenkbar. Der Beschwerden über die andern Puncte hätten sich die Bürger immer enthalten mögen, und vielmehr das Landschaftliche Directorium früher um Rath fragen sollen. Ich

würde es nicht unter meiner Würde gehalten haben, sie zu belehren und diesen verächtlichen Menschen — wie sie in der Instruction für den Fiscal §. II. genennt werden, die aber der Herr Minister in der Organisationsschrift selbst gute und brave *) Bürger nennt, auch ihnen Reversalen auszustellen, nicht unter seiner Würde gehalten hat — Rathschläge zu geben, wie sie gehorsame und ruhige Unterthanen bleiben können. Ich, meines Orts, finde übrigens die Folgerung ganz neu, daß unstatthafte Beschwerden **) auch zugleich nothwendig straf-

*) In der Organisation der Koburg-Saalfeldischen Lande heist es pag. 16: Der Koburger Bürger war an sich schon zu rechtlich, kräftig, bieder, arbeitsam und wohlhabend, um Neigung zur Unruhe zu haben.

**) Man hatte es den Bürgern vorzüglich auswärts zum Vorwurf gemacht, daß sie sich gegen das Numeriren der Häuser durch Repräsentationen, als gegen eine anderwärts

würdige Beschwerden seyn müßten. wie der Verfasser pag. 98 behauptet. Noch weit inconsequenter ist aber der hier aufgestellte Schluß:

---

längst eingeführte nothwendige und wohlthätige Polizeyanstalt erklärten. Allein das omnis mutatio periculosa muß in dem vorliegenden Fall die Bürger mehr entschuldigen, als in jedem andern. Hätte der Minister seine Zusicherungen immer strenge erfüllt, so würden sie weniger Ursache gehabt haben, darüber besorgt zu seyn. Die Ministerialrescripte versprechen z. B. an der Constitution nichts zu ändern, was sich ohnehin verstand, allein die Leser haben aus den vielfachen an Kaiserl. Majestät gebrachten Beschwerden gesehen, wie dieses Versprechen gehalten worden.

Am auffallendsten mußte es aber den Bürgern seyn, zu sehen, wie ein Theil der Unterthanen von ihrer Gewehrpflichtigkeit, gegen ein Surrogat an Geld, freygelassen, und gleich darauf öffentlich das Ausheben der jungen Mannschaft zu aller Zeit als ein

Weil ich, der geheime Rath von Könitz, mit denen verächtlichen Menschen, die sich dem Numeriren der Häu-

---

unbezweifeltes Landesherrliches Recht angekündigt wurde.

Man hatte hiernächst ein Hausgesetz gegeben, nach welchem sich der Landesherr verbindlich macht, nie Schulden zu seinem Privatgebrauch zu wirken, und worinnen die Mitglieder der Landesregierung verpflichtet werden, niemahlen in Schulden zu willigen, die nicht zu des allgemeinen Landes Besten und zu Erhöhung der Staats-Einkünfte contrahirt worden sind. Die Bürger sahen unter ihren Augen kurze Zeit darauf, das dem von Kretschmann zuständige, unter preußischer Landeshoheit 18 Stunden von der Landesgränze entfernte Guth Erkersreuth, für den Herzog um 250000 fl. erkaufen, über dessen precaire Revenüen man hier zur Schonung des Verkäufers nichts sagen will.

Sie sahen ferner, am 1 April 1802, das Hausgesetz errichten, darinnen §. VIII die

ser widersetzten (und darüber Reversälen vom Minister erhalten hatten), correspondirt, ihnen Rathschläge (zur Unterwürfigkeit und Gehorsam) gegen die Befehle desselben gegeben, also mich mit ihnen verbunden gehabt habe, (wie der Landschaftsdirector immer mit den Unterthanen verbunden ist, die Rath verlangen) auch von der Unstatthaftigkeit (nicht Strafwürdigkeit) ihrer Beschwerden überzeugt sey, so habe ich mich des Verbrechens des Hochverraths und der beleidigten Majestät schuldig gemacht.

Leyhbank für ein feststehendes Fideicommiß erklären, und im Sommer 1803 es wieder aufheben.

Dieses Verzeichniß ließe sich leicht vermehren, aber es ist hinreichend, die Bürger über ihr Mißtrauen gegen die Schritte und Aeußerungen des Ministers zu rechtfertigen.

Wenn man die inclavirten Stellen wegläßt, die aber, wenn man der Wahrheit nicht Gewalt anthun will, nicht weggelassen werden können, so würde mich die Folge dieses Schlusses mit einigen Anschein treffen; allein, so wird nicht mein Hochverrath, sondern die Verläumdung des Verfassers der Instruction Folgen haben.

Indessen habe ich wohl den Vorzug, den man der fiscalischen Klage vor dem Untersuchungsproceß gegeben hat, nicht der Schonung des von Kretschmann, sondern jener schützenden Hand zu danken, die sich der vorgehabten Einziehung meiner Güter, mit der Ueberzeugung von meiner unverletzlichen Treue und Anhänglichkeit widersetzte.

In dem §. III

der Instruction beginnt der Verfasser die Theorie des Hochverraths zu entwickeln. Er sagt:

„durch Hochverrath bezeichnet man

„jedes Verbrechen, wodurch die Si-
„cherheit des Staats oder des Fürsten
„direct verletzt wird, z. B., wenn man
„sich mit dem Feind der öffentlichen
„Ruhe in Verbindung setzt.“

Ich bemerke hierüber: der Grundsatz ist so wahr, daß es der Anführung der Gesetze gar nicht bedurft hätte. Wenn sie aber auf den vorliegenden Fall passen sollten, so müßten vor allen Dingen Feinde der öffentlichen Ruhe vorhanden gewesen seyn; zweytens müßte ich mich zur Beförderung ihrer feindseligen Absichten mit ihnen in Verbindung gesetzt haben. Beydes sind ungegründete Beschuldigungen.

Was das erste betrifft, so habe ich weder von den Feinden der öffentlichen Ruhe jemalen etwas gehört, noch kommt es mir glaublich vor, daß hierunter diejenigen Bürger verstanden werden sollten, denen das Gouvernement, wegen ihrer Vorstellung ge-

gen das Numeriren der Häuser, Reversalen ausgestellt hat. Was den zweyten Punct betrifft, so halte ich noch weniger für möglich, daß man den Rath, den ich den Bürgern zur Ruhe und Gehorsam gegeben, für eine Verbindung mit ihnen wider die Sicherheit des Staats, oder des Fürsten ansehen könne. Die Berufungen auf bekannte Gesetze, sind also wahre Luftstreiche.

Ad 2. heißt es in der Instruction ferner: „Es gehöre zu den Verbrechen des „Hochverraths, wenn man einen Aufruhr, wodurch das Band zwischen „Fürsten und Unterthanen offenbar getrennt wird, zu unterhalten sucht „und seinen Wohlgefallen darüber bezeugt.“

An dem Grundsatz selbst ist abermalen nichts auszusetzen, aber die Anwendung auf das vorliegende Factum ist so unzulässig, wie in dem vorhergehenden Paragraph. Denn

a) war ein wirklicher Aufruhr nicht vorhanden, denn sonst wären keine Reversalen ausgestellt worden, und wenn ja noch ein Zweifel darüber entstehen könnte, so ist das auswärtige Publicum durch die neuerlich erschienene Schrift:

Rechtfertigung der Koburger Bürgerschaft,

hinreichend vom Gegentheil belehrt.

b) war kein Aufruhr vorhanden, so habe ich, der Landschaftsdirector, keinen unterhalten und

c) mein Wohlgefallen darüber nicht bezeugen können.

Soviel ist richtig, daß die hier allegirten Gesetze von dem von Kretschmann in dem §. 741 seines deutschen Staatsrechts nicht übertragen worden, vielmehr dieser Paragraph ge=

rade das Gegentheil von dem Sinne jener Gesetze enthält, dannenhero die allegirten Stellen ihre Anwendung auf den Verfasser des besagten Staatsrechts finden.

Ad 3. wird zu diesem Verbrechen gerechnet:

„wenn man zum Verderben des Staats
„wissentlich Rath und Anschläge ertheilt.

Daß ich, der beklagte Landschaftsdirector, das gethan, davon weiß Stadt und Land das Gegentheil; es müßte denn seyn, daß es ein Rath zum Schaden und Verderben des Staats gewesen wäre:

a) daß ich zur Ruhe und Gehorsam gerathen;

b) daß ich der Bürgerschaft gerathen, zu Abwendung ihrer Bedrückungen Reichsgesetzliche Maasregeln zu ergreifen.

c) daß ich ihnen gerathen: wenn sie es könnten, ihre Unschuld Sr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen darzuthun, welches in Rücksicht der ausgestellten Reversalen gar wohl möglich war;

d) daß ich ihnen gerathen, sich an die Landschaft zu halten, welche ihre Beschwerden, soferne sie die Landschaft angiengen, durch die nöthigen Vorstellungen entweder beseitigen, oder, wenn sich die Sache dazu qualificire, an den höchsten Reichsrichter bringen werde;

e) daß ich ihnen gerathen, zu schneller Entfernung des Sächs. Militairs die geforderten Kosten ohne Weigerungen vorzuschießen;

f) daß ich den Herzog von Koburg gerathen und in den ehrerbietigsten Ausdrücken gebeten, das fremde Militair

zu Abwendung eines noch größern Nothstandes bald zu entlassen.

So schwer es überhaupt seyn dürfte, jemanden, wer es auch sey, zu überführen, daß er wissentlich einen bösen Rath gegeben, so leicht wird das Publicum urtheilen, welche Verantwortung ich durch meine Rathschläge auf mich geladen habe; Es mag urtheilen, ob der Urheber der fiscalischen Klage und der unter No. 15 beyliegenden Landschaftlichen Beschwerden, oder ich, der Landschaftsdirector, unter die Categorie der bösen Rathgeber gehören, und ob das Herbeyrufen eines fremden Militairs unter den vorliegenden Umständen, unter die guten Rathschläge zu rechnen sey.

Ad 4. wird im Verfolg der Instruction ferner angeführt und wie billig unter die Verbrechen des Hochverraths gezählt:

„Wenn man die Ruhe und die Sicher„heit des Staats dadurch unter-

„gräbt, daß man die Landes-
„verfassung umzustürzen und
„die von der Regierung ergrif-
„fene Maasregeln zu verei-
„teln sucht.

Daß ich, der Landschaftsdirector, die Landesverfassung nicht umstürzen wollen, davon zeugten die vielen Vorstellungen, welche der engere Ausschuß dem Herzoge zur Erhaltung der hergebrachten Verfassung überreicht hat. Hiernächst dürften die etlich und dreißig Beschwerdepuncte, welche von den Landständen und ihrem Director dem Reichshofrath zur gerechtesten Remedur überreicht worden sind, eben so viele Beweise seyn, daß nicht ich, der Landschaftsdirector, sondern der dirigirende Minister die Landesverfassung umzustürzen im Sinne gehabt.

Wenn hiernächst das die Maasregeln der Regierung vereiteln heißt: Vorstellungen zur

Erhaltung der Constitution und Bitten zu Abstellung schädlicher Maasregeln bey dem Landesherrn einreichen und die Bürger und Unterthanen zur Befolgung obrigkeitlicher Anordnungen ermahnen, so bin ich des Hochverraths geständig.

Ad 5, 6, 7. worinnen die Theorie des Hochverraths fortgesetzt wird, bemerke ich nur überhaupt, um den Leser nicht zu ermüden, daß die mir beygemessene Absicht des Hochverraths nirgends aus den Acten hervorgeht. Daß ich von einem durch andere angesponnenen Hochverrath weder etwas gesehen noch gehöret, daß es mir also unmöglich gewesen, etwas davon anzuzeigen. Daß aber eine Bürgerdeputation bey mir gewesen, die meinen Rath verlangt hatte, habe ich dem Herzog in dem Schreiben vom 16 März d. J. angezeigt. Von einer feindseligen und gefährdevollen Widersetzlichkeit findet sich in den Belegen, deren

sich der Fiscal wider mich bedienen müssen, keine Spur.

Ad IV.

Wie wenig das, was hier über die Theorie des Verbrechens der beleidigten Majestät im engern Sinn vorkommt, einige Anwendung auf den vorliegenden Fall finde, werde ich in dem Verfolg dieser Schrift zeigen.

Ad V.

Ueber das, was in der Instruction Seite 104 angeführt wird, werde ich nur folgende allgemeine Bemerkungen zu machen nöthig haben, um meine Leser von der Unstichhaltigkeit jener Beschuldigungen zu überzeugen.

1) Es sind die Bürger der Stadt Koburg nicht im Aufruhr gewesen, das besagen:

a) die Untersuchungsacten;

b) die eigene Organisationsschrift des Herrn von Kretschmann;

c) das Herzogliche Publikandum kurz vor dem Einrücken der Sächsischen Truppen d. d. 13 März 1803.

d) die den Bürgern ausgestellten Reversalen;

e) die eigene Erklärung des Herzogs von Koburg in den Requisitorialen wegen des Durchmarsches der Sächs. Truppen, die keinen Aufruhr, sondern nur eine unruhige Stimmung erwähnen;

f) das öffentliche Zeugniß der ganzen Nachbarschaft;

g) das Zeugniß der Sächs. Truppen selbst, die die Bürgerschaft nicht nur in der größten Ruhe gefunden, sondern sie auch so verlassen haben;

h) der sehr kurze Aufenthalt der Kursächsischen Truppen;

i) daß die Rädelsführer, auf welche die Kosten des Executions-Commando gelegt werden sollten, gar nicht aufzu-

finden waren, ob sich gleich das Ministerium alle Mühe gegeben. Daher der Stadtmagistrat noch wegen dieser Kosten in Vorschuß stehet;

k) die gründliche Rechtfertigungsschrift der Koburger Bürgerschaft;

l) die von dem Consulent Pertsch in der spoliative weggenommenen Correspondenz mir ertheilten unbefangenen Nachrichten.

2) Die unruhige Stimmung der Bürgerschaft und der Wunsch, ihren Bedrängnissen abgeholfen zu sehen, war ich, vermöge tragenden Amtes, verpflichtet, auf den Weg der Ordnung zu leiten, sie hiernach zum Gehorsam anzuweisen und Falls sie mit Recht über Bedrückungen klagen könnten, Ihnen den Rath zu geben, nur reichsgesetzliche Mittel zu deren Abwendung zu ergreifen.

3) Dieser Rath, den ich nach Pflicht und Gewissen geben konnte und mußte, hatte denn auch die gute Wirkung, daß er befolgt wurde.

Hätte ich die Abgeordneten der Bürgerschaft vor der Thüre abgewiesen, oder ihnen mit Härte begegnet und es wären hierauf etwa tumultuarische Auftritte erfolgt; so hätte man mir dann mit Recht den Vorwurf machen können, meine Pflicht nicht gebührend erfüllt zu haben.

4) Nur der verblendeten Rachsucht kann es einfallen, da eine Verbindung mit Aufrührern zu sehen, wo kein Aufruhr ist und wo die Verbindung sich durch den Rath ankündiget, keinen Aufruhr zu schulden zu bringen. Angenommen, die Bürger wären im vollen Aufstande gewesen, und hätten mich während desselben um Rath gebeten, so hätte ich doch ebenfalls nichts anders thun können, als was ich gethan habe,

nemlich sie zum Gehorsam und zur Wiederkehr zur Ordnung zu ermahnen. Auch dann, konnte die freundliche Aufnahme der Bürgerdeputation nicht als eine Verbindung mit ihnen, am allerwenigsten als eine Verbindung zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit angesehen werden, die doch nur allein strafbar gewesen seyn würde.

5) Der Vorwand, daß diese Bürgerdeputation nicht bevollmächtiget gewesen, und ich daher nicht berechtiget gewesen sey, ihnen Gehör zu geben, ist und bleibt ein Vorwand. Denn

a) kann jeder, auch ohne Vollmacht, Rath begehren;

b) die Unzufriedenheit und Besorgnisse der Bürger waren allgemein bekannt. Wären nur einzelne Unzufriedene da gewesen, so hätte ja der dirigirende Minister gar keine Entschuldigung wegen der Maasregel mit dem fremden

Militair. Es mußte also wohl die Vermuthung eintreten, daß es der allgemeine Wunsch der Bürgerschaft sey, in ihrer allgemeinen Verlegenheit, die mir ja lange genug bekannt seyn mußte, Rath zu erhalten. Eben so tritt die sehr natürliche Vermuthung ein, daß die Bürgerschaft allgemein die Wahl eines muthigen Sachwalters gebilligt habe und ihm wahrscheinlich eine schriftliche Vollmacht ertheilt haben würde, wenn die gewaltsamen Maasregeln des Ministers die ehrerbietigen Vorstellungen der Bürgerschaft, die sie an ihren geliebten Landesherrn richten wollen, nicht zu frühzeitig erstickt hätte. Diese Voraussetzung des allgemeinen Willens der Bürgerschaft kann mir daher nicht zum Vorwurf gereichen.

6) Auf die Frage: ob sie statthafte oder unstatthafte Vorstellungen durch ihren Sach-

walter thun werde, kam es hier gar nicht an. Auf alle Fälle durfte sie nicht verhindert werden, einen Anwalt zu bestellen, der ihren Beschwerden, vermeintlich, oder nicht, vor dem Thron ihres Landesherrn in ordnungsmäßiger Form gebracht haben würde. *) Es ist baare, gesetzlose Willkühr, jemanden zu verhindern, sich eines Anwalts zu bedienen, und es gereicht der Sache des Ministers auf keine Weise zum Vortheil, daß er gegen den Anwalt der Bürgerschaft mit Arrest verfuhr, die Vertheidigung derselben hemmte, und sie ungehört dem Publi-

*) Häberlin urtheilt im 2ten Bande seines Handbuchs des deutschen Saatsrechts pag. 467 über diesen Gegenstand unter andern in folgenden Ausdrücken: Es kann nicht oft und laut genug gesagt werden, daß ein jedes Mittel, welches den Unterthan hindert, im Wege Rechtens gegen seine Obrigkeit fortzukommen, mehr oder minder das seinige zum endlichen Ausbruch des Aufruhrs beyträgt ꝛc.

kum als eine aufwieglerische Rotte denuncirte.

7) Die Ehre der Bürgerschaft, der mitständischen Stadt Koburg, war durch die ungegründete Beschuldigung, daß sie in einem Zustand von Rebellion sey, angegriffen. Die Erhaltung der Ehre und des guten Namens der Unterthanen muß einem Gouvernement so wichtig seyn, als die Erhaltung ihres Lebens. Der Minister von Kretschmann hat aber dagegen die größte Gleichgültigkeit gezeigt, sie vielmehr selbst bey dem hohen Churhof und wegen der ausgestellten Reversalen natürlich gegen eigene Ueberzeugung, als Rebellen denuncirt und dadurch die Absendung des Militairs bewirkt. Falls nun die Bürger diese Behandlung nicht verdient hatten; so mußte es ihnen daran liegen, ihre Unschuld nicht nur vor dem Herrn Churfürsten, sondern vor der ganzen Welt an den Tag zu legen. Der Rath, den ich ihnen gegeben habe, ihre Unschuld zu be-

weisen, beruhet dahero auf ganz guten Gründen.

8) Wenn man alle Umstände zusammen nimmt, so bestand die Rebellion der Bürgerschaft in ihrem unvorsichtigen Urtheile über die Finanzoperationen des dirigirenden Ministers; in den Klagen, daß derselbe mehrmalen seine Versprechen unerfüllt gelassen, in der Besorgniß des ehemals harmlosen Volks, das sich seit dem neuen Eintritt des Ministers in die Regierung, von Spionen umringt sah. Es hätte wenig bedurft, sie zu beruhigen. Allein Härte, Spott und Unwahrheit pflegen die Niedergeschlagenheit zu vermehren und führen zur Abneigung. Abneigung läßt sich durch Gewaltschritte nicht in Zuneigung umwandeln. Auch vermochte das der Einzug fremder Truppen nicht.

Hiermit könnte ich meine Vertheidigung, die ich dem Publikum mit den nöthigen Urkunden vorlege, für geschlossen halten. Es

weiß nunmehr, worauf es bey der fiscalischen Klage und ihrer Aufnahme in die Geschichte der Organisation der Koburg-Saalfeldischen Lande ankommt. Es würde daher nicht nöthig seyn, auf die minderwichtigen Beschuldigungen zu antworten, da sie mit der Widerlegung der Hauptsache von selbst in ihr Nichts zusammen sinken.

Damit aber der Wahn, ich könne mich über diese Vorwürfe nicht rechtfertigen, mit der schwachen Wurzel ausgerissen werde, so will ich hier noch einiges darüber bemerken.

Der Verfasser der Instruction giebt mir unter andern schuld:

1) die Registratur, welche bey Anwesenheit der Bürgerdeputation von ihrem Anwalt geführt worden, trage den Character eines Vertrags.

Vertrag, oder nicht. In jedem Fall keine Verbindung wider, sondern für den Staat. Im Grunde eine Registratur, da-

von beyde Theile Abschrift genommen und diese weise Vorsicht sehr bewährt finden, indem daraus erhellet, daß sich kein Theil aus den Schranken der Gesetzlichkeit entfernt.

2) Es wäre mein voller Ernst gewesen, mit diesen Leuten — nemlich den angeblichen Rebellen, stets gleich zu ziehn.

Ich hatte dem Consulent Pertsch geschrieben: er sollte sich mit dem bürgerlichen Anwalt in Conferenz setzen, damit alles gleich zieht. Nun ist bekannt, *) daß die Landstände mit dem Directorium in ihren Beschwerden nie von dem Wege der gesetzlichen Repräsentation abgewichen sind, und keine Ursache zur Vermuthung vorhanden, daß sie in Rücksicht der Bürgerschaft einen andern Wunsch gehegt haben möchten.

*) Es erhellet aus den Beylagen.

Durch die Conferenz zwischen dem Consulent Pertsch und dem Advocat Fischer konnte aber das Betragen der Bürgerschaft, so ferne es Tadel verdiente, auf dem Ordnungsmäßigen Weg geleitet werden. Der Verfasser der Instruction vermogte aber in dieser Aeußerung kein Verbrechen zu finden und somit entschloß er sich diese Stelle dahin abzuändern:

ich wolle mit diesen Leuten gleichziehn.

3) Ich hätte, um zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen eine ewige Spannung zu unterhalten, den Landschaftlichen Consulenten angewiesen, sich mit dem bürgerlichen Anwalt in Correspondenz zu setzen u. s. w.

Aus allen meinen Schritten erhellet das Gegentheil. Der Consulent Pertsch sollte die Spannung nicht unterhalten, sondern sie beseitigen. Die Landschaft ist zwar selbst in Spannung mit dem Ministerio, aber

hoffentlich weder in einer ewigen noch in einer revolutionairen. Es war hiernächst Pflicht des Landschaftlichen Directoriums, auf die Schritte der Bürgerschaft immer ein wachsames Auge zu haben, theils zur Deckung der Landständischen Rechte und Zuständigkeiten selbst, theils, um alles in gesetzlichem Wege zu erhalten.

4) Soll ich durch allerley unerlaubte Insinuationen die entstandenen Unruhen unterhalten und somit den Revolutionsunfug organisirt haben.

Der Verfasser organisirt alles; so muß denn auch der Revolutionsunfug organisirt seyn. In Hinsicht auf ihn selbst darf man an einer subjectiven Organisation des Unfugs nicht zweifeln. Es wird die Bemerkung dem Leser nicht entgangen seyn, daß der Verfasser für seine Ideen eigene Ausdrücke und eine eigne Sprache habe, mit der man sich bekannt machen muß, um ihn zu verstehen.

So heißt z. B. der Rath zur gesetzlichen Unterwürfigkeit bey ihm — Theilnahme an der Rebellion und Verbindung mit Aufrührern.

Leitung der Bürgerbeschwerden auf dem ordnungsmäßigen Weg — unerlaubte Insinuationen.

Freundliche Aufnahme und Zurechtweisung der Irrenden — Bestärkung der Bürger in ihrer Widersetzlichkeit.

Der Rath, ihre Unschuld zu beweisen — Verkleinerung des Gouvernements. Vorstellungen der Bürgerschaft — Rebellion. Bürger, die um das Wohl des Fürsten und des Landes besorgt sind — Feinde des Landes und der öffentlichen Ruhe.

Pflichtmäßige Repräsentationen des Landschaftsdirectors gegen schädliche Maasregeln des Ministeriums — Majestätsverbrechen. rc. rc.

5) Wird es mir zum Verbrechen gerechnet, daß ich über das Einrücken des Kursächs. Militairs betroffen gewesen.

Darüber habe ich mich bereits oben erklärt. Betroffen war ich freilich darüber, daß der Minister die Durchsetzung seiner anticonstitutionellen Plane bis auf diesen Punct trieb; Aber was der Fiscal über mein Betroffenseyn klagen und der Richter darüber erkennen soll, wird niemand begreifen.

6) Soll ich das wohlthätige dieses Schritts absichtlich nicht begreifen wollen und zu der falschen Behauptung, daß in der Sächsischen Geschichte ein solcher Schritt unbekannt sey, meine Zuflucht genommen haben.

Absichtlich nun eben nicht. Aber mir dünkt für die unruhige Stimmung der Bürgerschaft wäre die Ankunft eines einzigen Sächs. Officiers mit der Ankündigung, daß

so viel Truppen nachrücken würden als nöthig seyn, von derselben Würkung gewesen, als ein kostspieliges Detaschement, das bey einem ernstlichen Aufruhr dennoch nicht hinreichend gewesen wäre, ihn zu dämpfen. Uebrigens wird sich in den Annalen der Sächs. Geschichte wohl kein Beyspiel finden, daß ein solches Schutz-Commando ohne Noth in Requisition gesetzt worden. Auch ist das Zeugniß der Viertelsmeister Stang und Ebert für dessen unbedingte Nothwendigkeit ganz unerheblich.

7) Behauptet der Verfasser, ich hätte mich in eben dem Grade bey der Bürgerschaft geltend machen wollen, in welchem ich den Herzog der Willkühr des Ministeriums übergeben, herabgewürdigt habe.

Gegen die gute Meinung der Bürgerschaft bin ich in der That nicht gleichgültig. Eben so wenig gegen die meines Landesherrn.

Ich konnte diese gute Meinung auf keinem andern Wege erhalten, als durch strenge Erfüllung meiner Berufspflichten. Nur dann würde mich ein Vorwurf treffen, wenn ich die Bürger für verächtliche Menschen, die glückliche Verfassung des Landes für verjährtes Vorurtheil; eingegangene Verträge und Verbindlichkeiten für precaire Hülfsmittel, augenblickliche Verlegenheiten zu umgehen, gehalten und mein Amt dazu gemißbraucht hätte, unschuldige Menschen zu verläumden und Thatsachen zu entstellen. Von dem allen findet sich in meinem Betragen nichts, denn durch Vorstellungen und Rathschläge, die die Haltung haben, den Umsturz der Landesverfassung zu hindern; kann das Landesherrliche Ansehen nicht herabgewürdiget werden.

8) Soll ich der Bürgerschaft zu einer Bestechung gerathen haben.

Davon konnte die Rede nicht seyn, wenn die Bürgerschaft die Kosten des Executions-

Commando's verlegte, es sey denn, daß die Kosten nicht gewissenhaft berechnet wurden. Davon ist mir aber nichts bekannt geworden.

9) Sucht der Verfasser die Aeußerung, daß seine Gegenwart in der Residenz zu lebhaften Auftritten führen werde, als meine erklärte Absicht vorzuspiegeln, die Unrechtmäßigkeit des Landesherrlichen Verfahrens recht hervorstechend zu machen.

Da sich der Minister, wie ich durch die beyliegenden Urkunden bewiesen, über so manche Dinge hinausgesetzt hatte; so wird niemand meine Vorsicht tadeln können, in diesem kritischen Augenblicke jede Veranlassung zu Auftritten der Art vermieden zu haben.

10) Habe ich angeblich in meinem Schreiben an den bürgerlichen Anwalt der Theurung und der bevorstehenden Hun-

gersnoth nur darum erwähnt, um die Bürger desto mehr gegen die Regierung zu erbittern.

Der Zentner Heu kostete zwey Thaler, das Schock langes Stroh war um 30 und mehr Gülden verkauft worden u. s. w. das wußten und fühlten die Bürger ohne mein Anführen, aber es war meine Pflicht, den Landesherrn darauf aufmerksam zu machen und den Bürgern den Trost zu geben, daß der edle Herzog es nun wisse und bald helfen werde.

11) Daß ich der Bürgerschaft nicht gerathen, ihr Unrecht zu bekennen und den Herzog um Verzeihung zu bitten.

Gehorsam ist besser, denn Opfer! Uebrigens gehört zum Bekennen des Unrechts die Ueberzeugung, es gethan zu haben. Aus der Rechtfertigungsschrift der Koburger Bürger gehet hervor, daß sie diese Ueberzeugung

nicht

nicht haben konnten. Ich meines Orts habe gleichwohl in meinem Vorstellungsschreiben vom 16 März Namens der Bürgerschaft den Landesherrn um Nachsicht und Verzeihung gebeten.

12) Würden meine Rathschläge, wenn sie von der Bürgerschaft befolgt worden wären, den Herzog bewogen haben, die Residenz nach Saalfeld zu verlegen.

Das gehört so wenig zu der Instruction für den Fiscal, daß vielmehr hieraus klar zu Tage liegt, diese Instruction, wie sie in der Organisationsschrift abgedruckt worden, sey nicht für den Fiscal, sondern für das Publikum bestimmt gewesen. Dieß im Vorbeygehen.

Was nun den Hauptgegenstand dieses Vorwurfs betrifft, so frage ich: Wenn die Bürger ihre Unschuld nun wirklich nachgewiesen hätten, die Kosten des Executions-

Commando's aber dennoch auf sie gewälzt worden und sie in den Fall gekommen wären, darüber gerichtliche Hülfe nachsuchen zu müssen, würde der Minister dem Herzog gerathen haben, die Residenz zu verlassen? und, wenn es geschehen wäre, würde man mir die Schuld eines der Stadt und dem Lande so nachtheiligen Raths beymessen können? Das hieße doch in der That einen Mißgriff durch einen andern gut machen wollen.

13) Wird mir der Versuch, die Landesverfassung umzustürzen, beygemessen, weil ich den Coburgischen Stadtrath von den Landschaftlichen Verhandlungen ausschließen wollen, falls der Minister denselben mit seinen Creaturen besetzt habe.

Ich kann über das, was ich gedacht und der Deliberation aussetzen wollen, nicht verantwortlich seyn, aber selbst aus meinen

Gedanken, die nur mir gehören, und der Minister auf eine höchst unerlaubte Weise zu Tage gefördert hat, geht diese Beschuldigung nicht hervor. Die Maasregeln, von denen ich rede und die ich in dem Fall hätte nehmen müssen, wenn der Stadtmagistrat zu Coburg mit unbedingten Anhängern des Ministers und seiner Desorganisationsplane besetzt gewesen wäre, würden in einem Nachtrag zu der Imploration ad Augustissimum bestanden haben. Dieß schließt indessen die zweyte Maasregel — in diesem Falle mit der Communication der landschaftlichen Papiere vorsichtig zu seyn, nicht aus. Denn, da die landständische Verfassung den Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt das Gegengewicht halten soll; so tangirt es die Landschaft allerdings, wenn das Stimmrecht eines Mitstandes von dem Minister und seinen Anhängern in Beschlag genommen und dieses Gegengewicht aufgehoben wird. In diesem Falle würde es mir hohe Pflicht gewesen seyn, einen Einfluß

der Art auf eine gesetzliche Weise unschädlich zu machen.

14) Sey mir eingefallen, dem Herrn Feldmarschall Prinzen Friedrich Durchl. eine Mitregierung beyzulegen.

So sonderbar es überhaupt ist, über unausgeführt gelassene Vorsätze getadelt zu werden, so wenig würde es mir zur Last fallen, wenn ich bey den Bedrängnissen des Landes das Ansehen jenes erhabenen und allgeliebten Fürsten, dem der Landesherr und das Land so viel gutes verdankt, als einen wirksamen Vermittler zu Hülfe gerufen hätte. Uebrigens ist das Recht der Fürstlichen Agnaten unverkennbar, und durch die dem Verfasser der Instruction sowol bekannte Hausverfassung noch besonders gesichert, in wichtigen — die Wohlfart des Herzogl. Hauses und der Lande betreffenden Gegenständen ein Wort darein zu sprechen und gemeinschädliche Maasregeln durch Rath und That abzuwenden.

15) Daß ich mich zum Repräsentanten der Bürgerschaft aufgeworfen.

Ich antwortete hier mit Schweder in introduct. in Jus publ. Cap. XIII. pag. 869. Et quatenus hi publici consilii corpus constituunt — die Landschaft dicuntur, ac subditos universos et singulos repraesentant, und hierüber ist die Meinung der Publicisten überhaupt nicht getheilt. *)

16) Daß ich einen auswärtigen Fürsten vermocht, sich bey dem Churfürsten von Sachsen zu verwenden, damit das Militair abgerufen werden mögte.

Was des Herrn Herzogs von S. Meiningen Durchl. ihren Koburgischen Ober-

---

*) Wer über Landstände etwas recht gutes und belehrendes nachzulesen wünscht, schlage darüber Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts B. 2. §. 197 seq. nach.

landen schuldig zu seyn glaubten, das wird der Verfasser der Instruction unsyndicirt zu lassen belieben.

17) Soll ich auch die Stände zum Ungehorsam zu verleiten gesucht haben.

Werden sich die Leser aus den Beylagen gar leicht vom Gegentheil überzeugen — Beylagen, die ohne die unrechtlichen Angriffe des Ministers, den Ständen nie bekannt geworden wären.

18) Soll ich das Verbrechen des bedauerten Numerirens der Häuser begangen haben und dafür verantwortlich seyn.

Es ist freylich dieß eine ganz neue Art von Verbrechen; allein, wenn es eins ist, so würde es unter jedem andern Ministerium, das weniger Veranlassung zu der Vermuthung gegeben — es wolle die Constitution vernichten, nicht begangen worden seyn.

19) Soll ich die an mich abgeschickte Bürgerdeputation verschwiegen haben.

Dagegen zeugt mein Schreiben an den Herzog von Coburg-Saalfeld vom 16ten März d. J.

20) Daß ich einen Agenten auf landschaftliche Kosten in Wien unterhalten.

Ein Landschaftlicher Agent *) in Wien ist nicht erst seit kurzem von der Landschaft an-

---

*) Was in Ansehung der Anzeige bey Kaiserl. Majestät, wozu ich den Bürgern gerathen haben soll, Rechtens sey, wenn sich der Gegenstand dazu qualifizirt und wozu die Landstände würklich geschritten, lehrt der von Kretschmann in seinem deutschen Staatsrecht §. 389.

„Und wie der Kaiser überhaupt berechtigt ist, die deutsche Reichsstände in der freyen Ausübung ihrer richterlichen Gewalt zu schützen, so steht ihm auch die höchste Oberaufsicht darüber zu diesem

gestellt, sondern sie hat ihn beynahe seit 100 Jahren in ihrem Sold, wovon die Landschaftliche Rechnungen zeugen, die doch der Minister recherchirt hat. Diese Gefährde-volle Beschuldigung verbreitet ein neues Licht über die Handlungsweise des Verfassers.

21) Habe ich mich der Aufkündigung der Stiftungs-Capitalien widersetzt.

Das Numeriren der Häuser und das Aufkündigen der Stiftungs-Capitalien, haben in einem Punkt eine gemeinschaftliche Ansicht, nemlich in dem, daß man über

---

Ende zu, daß die deutschen Landesherren ihre richterliche Gewalt wider ihre Landesunterthanen nicht mißbrauchen, und

§. 393.

Mißbraucht der Landesherr seine Polizeygewalt wider die wahren Rechte seiner Unterthanen, so kann der Kaiser abhelfen und den Landesherrn in seine Schranken weisen."

beyde wegen des Mißbrauchs, die der Minister davon machen konnte, besorgt zu seyn, Ursache hatte. Die anmaßliche Aufkündigung der Stiftungs-Capitalien gehet aber darinne von jener Beschwerde ab, daß die Stände unter allen Umständen Vorstellung dagegen gethan haben würden, wie solches auch unter der Regierung des verewigten Herzogs Ernst Friedrich von ihnen in Verbindung mit denen zu deren Administration aus den Landescollegien deputirten Mitgliedern geschehen ist. Hätte die dermalige Regierung, einige unsicher stehende Capitalien aufzukündigen, anbefohlen, so hätte man daraus auf deren Sorgfalt und Wachsamkeit für die Erhaltung des Staatsvermögens schließen dürfen. Allein sie verlangte die Aufkündigung aller Activcapitalien der frommen Stiftungen ausdrücklich und mit der Bedeutung, dieselben bey der Landesregierung einzusenden. *) Das natürliche Bedenken der

*) Man sehe die Beylage No. 16.

Stände bestand darinnen, daß für diese von Seiten der Regierung übernommenen Gelder von ihr eine Hypothek nicht angewiesen werden konnte und Gefahr um so mehr zu besorgen war, als die Landschaft für ihre bereits geleisteten Vorschüsse weder die versprochene Abschlags- noch Zinszahlungen erhielt. Diese Vorsicht der Landstände nennt nun der Verfasser der Instruction eine Gefährdevolle Widersetzlichkeit und die von mir angegebenen Vorstellungen bey dem Landesherrn, ein Majestätsverbrechen. Damit man sich denn doch eine klare Idee von dem machen könne, was der Verfasser der Instruction ein Majestätsverbrechen nennt, so lese man die von einer der anmaßlich aufgehobenen Deputationen mit Concurrenz des Landschaftsdirectors übergebene Vorstellungsschrift in der Anlage No. 17.

22) Sey es ein Majestätsverbrechen, daß ich dem Ministerium den Schritt mit dem fremden Militair zum Vorwurf

mache, dadurch aber den Landesherrn als einen Nichtregenten den Bürgern vorstelle.

So gewiß es ist, daß alle jene Unregelmäßigkeiten, deren sich der Minister schuldig gemacht, von dem Herzog weder gebilligt, noch weniger angegeben seyn konnten; so gewiß ist es auch, daß die Maasregel mit dem fremden Militair dem Herzen des edlen Fürsten fremd war und ohne dem Rath des dirigirenden Ministers von Kretschmann nicht erfolgt seyn würde. Ich habe in einem Zeitraum von 30 Jahren Gelegenheit genug gehabt, die Handlungsweise dieses Fürsten zu beobachten, und sie mit den Grundsätzen des Verfassers der Instruction auf keine Weise im Einklang gefunden. Man wird es aber auch nimmermehr für ein Verbrechen erkennen, wenn der zur Besorgung der allgemeinen Landesangelegenheiten berufene und verpflichtete Director mit Freymüthigkeit Maasregeln mißbilligt, die

nach seiner Ueberzeugung dem Fürsten und dem Lande gleich schädlich sind. Aeußerungen der Art können noch lange nicht zu dem Schluß berechtigen, daß ich den Herzog den Bürgern als einen Nichtregenten und als eine bloße Maschine vorzustellen, die Absicht gehegt habe. Keiner meiner schriftlichen Aufsätze enthält davon die mindeste Spur, ob ich gleich nie ahnden können, daß sie jemalen öffentlich bekannt werden würden. Es ist mithin eine strafbare Verläumdung, mir einen Gedanken aufzudringen und unterzuschieben, den ich erweißlich nie gehabt. Im Gegentheil muß sich der Gedanke weit natürlicher und ungesuchter aufdringen, daß der Minister dadurch, daß er sich zum Centralpunkt der Regierung constituirt, der doch kein andrer seyn darf, als der Landesherr selbst, den Herzog wirklich als Nichtregenten der Welt erscheinen lassen. Bey so groben Verbrechen, die mir Schuld gegeben werden, ist es aber überhaupt nicht genug zu conjecturiren, sondern

durchaus erforderlich, daß das Factum klar und erwiesen sey.

25) Daß ich die Landschaft als eine Instanz angesehen haben soll, bey der Serenissimus und das Ministerium Rechtsnehmen müsse.

Da ich die Bürger angewiesen hatte, ihre Beschwerden der Landschaft anzuzeigen, so hält sich der Verfasser der Instruction für berechtigt, mir dieserhalb die erwähnte Absicht beyzumessen. Es fällt aber sogleich in die Augen, wie groß der Unterschied zwischen einer Anzeige an eine Stelle sey, die weder einen solchen Gerichtsstand gehabt, noch jemalen zu haben, affectirt hat, und einer Stelle, die gesetzlich dazu constituirt ist. In dem ersten Fall befindet sich das Landschaftliche Directorium offenbar. So wenig dem Anwalt beygemessen werden kann, daß er sich eine Instanz anmaße, wenn er den Klienten auffordert, die Eingriffe seines

Gegners bey ihm zur Anzeige, oder durch Schreiben an ihn zu bringen, so wenig wird man im vorliegenden Fall den mir gemachten Vorwurf für gegründet erkennen.

24) Wird mir ferner Schuld gegeben, daß ich die dem Landesherrn schuldige Ehrerbiethung mehrmalen, und besonders durch die Aeußerung außer Augen gesetzt: „es würden nun auf meine „getroffenen Maasregeln alle gewalt„thätige Schritte abgewendet seyn „und bleiben.“

Der Consulent Pertsch hatte *) mir die Hierherkunft einer Bürgerdeputation angekündigt. „Ich antwortete, sie sey bey mir „gewesen, ich habe sie getröstet und zur „Ordnung vermahnt, sie würde sich dem „Numeriren der Häuser nun nicht mehr „widersetzen. Auch eine Deputation der

*) Man sehe die Beylage 13 nach.

„vier Gerichte sey bey mir gewesen, die sich „ebenfalls begriffen, wenigstens alles Gute „versprochen haben. Ich hatte hiernächst „die Bürger angewiesen, alle Beschwerden, „die sie gegen den Landesherrn, oder viel„mehr gegen den Minister habe, durch „Schreiben an die Landschaft zu bringen „und solche bey dem Consulenten abzugeben, „und so würden hoffentlich alle „gewaltthätige Schritte abgewen„det seyn und bleiben." Siehe die Beylage No. 12.

Daß die hier erwähnten gewaltthätigen Schritte nicht von dem Landesherrn oder seinem Ministerium verstanden werden können, bedarf wohl keines Beweises, denn es ist hierinnen blos von dem Trost und der Ermahnung zur Ordnung, hiernächst von dem Begreifen der 4 Gerichte die Rede; des Ministers und des Landesherrn wird aber dabey auf keine Weise erwähnt. Da ich, wie man aus den Correspondenzacten ersehen kann,

diese Antwort unter dem 12 März 1803 gab, und den 16 März erst die Nachricht von dem Einrücken des Sächs. Militairs durch einen Expressen hierher kam, wie aus meinem Schreiben an den bürgerlichen Anwalt erhellt, so konnte ich von gewaltthätigen Schritten, die sich das Ministerium etwa erlauben möchte, damalen weder etwas wissen, noch sie ahnden. Uebrigens ist die von Kretschmannische Erklärungsart dieser Stelle um so hinfälliger, da ich mich deutlich genug darüber erklärt und behauptet habe, daß alle gewaltthätige Maasregeln dem Herzen des Herzogs fremd seyen.

25) Daß ich das, Sr. Excellenz, dem Herrn Minister von Kretschmann verliehene Amt und dessen Würde angegriffen, sey ein Majestätsverbrechen.

Wenn aus irgend einer meiner Aeuserungen dieser Gedanke hervorgehen sollte, so erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß ich

ihn

ihn nie gehabt, und gegen das Amt und die Würde eines dirigirenden Ministers meines Landesherrn alle gebührende Achtung trage. Ich erkläre aber auch ausdrücklich, daß ich den Mißbrauch dieses Amts und dieser Würde, sowol in der Eigenschaft eines Landschaftsdirectors, als eines Vasallen, durch alle gesetzliche Mittel entgegen zu treten, immer für Pflicht halten, und die Person vom Amt zu unterscheiden wissen werde.

26) Daß ich ein mit wahrem Wohlwollen gegen die Landschaft abgefaßtes Rescript eine der gefährlichsten Fallen genennt. *)

Das, was ich über das Rescript geäusert, worinn der Landschaft aufgegeben wird, ihre Verfassung zu beweisen, hiernächst aber ihre Beschwerden, die sie bisher angeblich im-

*) Siehe No. 18.

mer in allgemeinen Ausdrücken angegeben haben soll, auseinander zu setzen, schrieb ich im Vertrauen auf das zeither im Koburgischen unentweyhte Recht des Geheimnisses der Briefe. Wahr ist es, die Sprache im Rescript scheint wohlwollend zu seyn, und wenn dasselbe durch einen Minister ausgeflossen wäre, der seine Absicht, die Landesconstitution zu vernichten, nicht so oft und laut angekündigt hätte; so würde mir über den Zweck desselben kein Zweifel übrig geblieben seyn. Da ich aber aus den Handlungen des Ministers und aus dem Umstand,*) daß die verschiedenen Beschwerden der Stände immer sehr detaillirt und wiederholt zur Landesväterlichen Abhülfe übergeben, und gleichwohl nicht eine einzige beseitiget worden war, vielmehr der Minister fortfuhr, die Beschwerden zu vergrößern und zu vermehren, deutlich abnehmen konnte, daß es

*) Ein Umstand den das besagte Reseript gegen alle Wahrheit läugnet.

damit keineswegs ernstlich gemeint sey, sondern der Minister nur die Absicht habe, die Landstände nach eingereichtem Bericht über ihre Verfassung, entweder aus ihren eigenen Grundsätzen zu bekämpfen, oder, wie es hernach in dem Koburger Wochenblatt würklich geschehen, diese Verfassung nicht anzuerkennen, auch hiernächst, wie aus der Correspondenz ersichtlich ist, der Landschaftsconsulent mit mir gleiche Meinung hegte, so mußte ich allerdings den Antrag für eine Fälle halten und sich mir um so mehr manche Bedenklichkeit aufdringen, als derselbe unvermuthet und in dem Augenblick erschien, wo der Minister von der Absendung der Landständischen Beschwerdeschrift an den Reichshofrathsagenten von Merk unterrichtet seyn konnte, und dieses Rescript in eine wohlwollende Sprache gekleidet war, deren sich der Minister gewöhnlich nicht zu bedienen pflegt. Wäre auch mein Urtheil über die Absicht des Ministers irrig gewesen, so kann ich doch nicht

verantwortlich seyn für das, was ich gedacht, sondern für das, was ich nach reiflicher Ueberlegung gethan.

Der Erfolg meiner Deliberation war: daß ich die begehrte Darstellung der Landschaftlichen Verfassung, so gut es in der von dem Rescripte vorgeschriebenen kurzen Zeit möglich war, entwarf. Der Minister hatte vermuthlich kein Fädchen darinn gefunden, worinn er den Plan, die Landschaftliche Verfassung aufzulösen, hätte knüpfen können. Gleichwohl scheint es, daß er ledig darauf ausgegangen, als er die Darstellung der Landständischen Verfassung von den Ständen selbst verlangte. Denn einmal beruhet diese Verfassung in der Notorietät, die man nicht zu beweisen braucht. Sie beruhet auf dem Herkommen, das nicht immer durch Urkunden nachgewiesen werden kann, und die Landesregierung hatte ihm bereits einen eigenen Bericht darüber erstattet, der in der Hauptsache mit dem Land-

schaftlichen Entwurf übereinstimmend war. Wozu war es also nöthig, den engern Ausschuß noch einmal zu einer solchen Arbeit aufzufordern, da geschickte und einsichtsvolle Mitglieder des Landes-Regierungscollegiums der angeblichen Unkunde bereits abgeholfen hatten? Wozu sollte das noch einmal geschehen, wenn die Absicht nicht zum Grunde lag, die Landschaft zu einer Unvorsichtigkeit zu verleiten?

27) Daß ich endlich auch dadurch ein Majestätsverbrechen begangen haben soll, dem Herrn Minister eine Unkunde in der Landesverfassung bezüchtiget zu haben.

Aus den zu der Ziffer 26 angeführten Gründen ergiebt sich die Alternative, daß die begehrte Darstellung der Landschaftlichen Verfassung entweder aus wirklicher Unkunde oder aus der Absicht gefordert worden, von der Gutmüthigkeit der Stände Vortheil

zu ziehen. Da ich blos gegen sein Amt und Würde mich eines Majestätsverbrechen im Sinn der Gesetze schuldig machen konnte, allein der Mißbrauch desselben ledig seine Person angeht, die mit der Majestät nichts gemein hat: so ergiebt sich, daß die Kunst, die der Minister aufgeboten hat, den wahren Gesichtspunkt dieser Sache zu verschieben, von ihm vergeblich angewendet worden; daß die Wahrheit zu offen daliege, und daß man an der Absicht des dirigirenden Ministers nicht zweifeln dürfe, seine eignen Vergehungen gegen das Land, dem er vorgesetzt ist, durch die Vergehungen, die er mir schuld gegeben, zu verschleyern. Daß er sich aber bereits sein eigenes Urtheil gesprochen und sich selbst des Hochverraths schuldig erkannt, wenn er die Absicht — die Constitution eines Landes zu untergraben unter die Categorie dieses Verbrechens aufgenommen hat, und nicht zu läugnen vermag, daß er die bishe-

rige Verfassung der Koburgischen Lande, Saalfeldischen Antheils, zu Grunde zu richten eifrigst bemühet gewesen.

Das Publicum wird hierinnen ein belehrendes Beyspiel finden, wie man sich in seinen eigenen endlosen Dornenweg verwickelt, wenn man von der geraden Bahn der Wahrheit und der Gerechtigkeit abweicht. Hier werde ich den Verfasser der Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande verlassen und das Publikum wird nun beurtheilen können, ob ich den meiner Schrift vorgesetzten Titel gerechtfertiget habe.

Der edle Herzog ist der Liebe seiner Unterthanen werth. Aber bedauern muß ich es, daß es unter einem so edlen Regenten der Intrigue gelingen konnte, Unterthanen in einem so hohen Grade zu verläumden. Ich muß es bedauern, daß es dem Ministerialdespotismus gelingen konnte, Män-

ner zur Unterschrift einer Instruction zu vermögen, die weder der Klugheit noch dem Herzen des Angebers Ehre macht. Ich muß es bedauern, daß meine abgedrungene Vertheidigung die Unterschrift dieser achtbaren Namen nicht übersehen durfte. Diese Namen allein sind es, die den hier öffentlich bekannt gemachten empörenden Anschuldigungen einen Grad von Glaubwürdigkeit geben, die sie ohne diese Unterschrift nie gefunden hätten, und die ich öffentlich zu beantworten, dann unter meiner Würde gehalten haben würde.

Beylagen.

No. I.

Von Gottes Gnaden Wir Franz, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß da Unsere getreue Landschaft zu Entfernung der Kaiserlichen Debitcommission und zu Befriedigung derjenigen Cammerglåubiger, welche nicht aus Unserer Fürstlichen Familie, milden Stiftungen, Gemeinden und Dienstcautionen bestehen, die theils ihre Capitalien nicht aufkündigen wollen, theils nicht können, für ein Capital von

Dreymahlhundert Tausend Gulden Rheinischer Währung

gut steht, dieses Capital nach und nach an Uns zahlen will und bey dem Kaiserlichen Reichshofrath um Aufhebung der Kaiserlichen Debitcommission angesucht und dadurch Uns freye Hand zu zweckmäßiger Einrichtung Unsers Finanzwesens verschafft hat, Wir derselben die strenge Erfüllung nachfolgender Bedingungen bündigst zugesichert haben:

1.

Soll das Capital ganz in den Händen Unserer getreuen Landschaft bleiben, nicht auf einmal aufgenommen, sondern von ihr nach und nach so wie die einzelnen Nachlaßverträge präsentirt sind, in einzelnen Cassen- und Schuldverschreibungen aufgebracht werden.

2.

Unsere getreue Landschaft soll mit den Nachlaßverträgen nichts zu thun haben, sondern die Bewürkung derselben ausschließlich Uns überlassen seyn.

3.

Der Abschluß mit jedem Gläubiger soll der Landschaft vorgelegt und diesem durch die Kriegs- und Steuercasse die vorgeliehene Summe zugestellt werden, und wenn das Capital von 300,000 fl. Rheinisch durch Befriedigung sämtlicher in der Anlage namentlich unter Numer sub E F. aufgeführter Cammergläubiger nicht erschöpft wird; so wollen Wir den Rest zu Abtragung Unserer Privatschulden, die Wir als Erbprinz zu machen genöthigt waren, getreulich verwenden.

4.

Da Unsere getreue Landschaft die Zinsen von dem Capital der 300,000 fl. Rhein. tra-

gen muß, so wollen Wir genehmigen, daß die zeither gehobene Kriegs-steuern so lange als Debitsteuern fort erhoben werden, bis durch Abtragung des Capitals die Zinsen sich so weit verringert haben, daß man dem Lande durch Nachlaß derselben eine Erleichterung verschaffen kann. Auch soll

5.

zum bessern Fortkommen der Landschafts-casse, die zeither ihr obgelegene Löhnung des Officiercorps beym Landregiment und andern dahin einschlagenden Kosten, auch die zur Reparatur der Vestungserhaltung und Löhnung der Vestungsgarnison nothwendigen Ausgaben so lange erlassen und die desfalls für die Zukunft nöthigen Kosten aus unserer Domainencasse getragen werden, bis das Capital von 300,000 fl. Rhein. und der Landschaft ältere Schulden getilgt und abgetragen sind, nach dessen Erfolg der Betrag dieser sämtlichen Ausgaben, wenn auch das Landregiment und die Vestungsgarnison aufgehoben sind, an Unsere Cammer zum wahren allgemeinen Landesbesten entrichtet werden müssen.

6.

Träte aber der Fall ein, daß der Zinsfuß so sehr emporsteigt, daß die Landschaft-

licher Seits aufzunehmenden Gelder um vier pro Cent nicht zu erhalten sind; so wollen Wir die höhern Zinsen aus Unserer Rentcammer bestreiten.

7.

Zu Abtragung des Capitals von 300,000 fl. Rhein. und zu Tilgung der auf der Landschaftlichen Casse haftenden ältern Schulden, weisen Wir die Summe von

Zwölftausend Gulden Rheinisch

jährlich auf Unser Civil- und Kastenamt Koburg an. Eben diese Aemter verschreiben Wir Unserer getreuen Landschaft zur Sicherheit des Capitals hiermit als Hypothek in bester Form Rechtens; so daß, wenn mit Zahlung der 12000 fl. Rhein. nicht eingehalten werden sollte, sie sich daran halten könne. Auch wollen Wir Unsere Diener bey dem Amt Koburg eydlich verpflichten lassen, diese Summe jährlich ganz bestimmt an die Kriegs- und Landescasse einzuliefern und keiner mittelbaren noch unmittelbaren Assignation Folge zu leisten, welche etwa von Seiten Unserer Rentcammer zum Nachtheil dieser Zahlung ergehen mögte. Die Cautionen der Rendanten

werden bey der Landschaft hinterlegt, welche sie auch verzinsen muß. *)

8.

Für diejenigen Cammerschulden, welche Mitglieder aus Unserer Familie, milde Stiftungen, Gemeinheiten und öffentliche Cassen zu fordern haben und die in der Beylage unter den Buchstaben A. B. C. D. E. aufgezeichnet sind, haftet Unsere getreue Landschaft nicht. Wir wollen vielmehr diesen Gläubigern, die ihnen bereits ertheilten Hypotheken auf das Amt Gräfenthal, oder andere nicht verpfändete Aemter umlegen.

In Hinsicht derjenigen Capitalien, welche Unsere getreue Landschaft von verschiedenen Cammergläubigern erhandelt hat, wird ihr die Vergütung derjenigen Summen geleistet, wofür sie solche erhalten hat, auch wenn sie nachweisen kann, daß sie zum Erwerb derselben, Capitalien zu höhern Zinsen aufgenommen hat, als man ihr von der Cammer bezahlt; so soll der Mehrbetrag dieser Zinsen ebenfalls ersetzt werden.

9.

Der Zahlungsplan soll in seinem Lauf nicht gestört werden, noch weniger wollen Wir, so lange das Capital von 300,000 fl.

---

*) Von allem dem ist nichts geschehen.

Rhein. und die ältern Landschaftlichen Schulden nicht abgetragen sind, Unserer getreuen Landschaft dona gratuita oder andere Zahlungen ansinnen.

10.

Sollte ein neuer Reichskrieg ausbrechen, oder wegen des letzten Reichskriegs annoch Forderungen entstehen, oder Landesnoth eintreten, welche die constitutionelle Concurrenz der Landschaft fordern, so wollen Wir, so lange das Capital der 300,000 fl. Rhein. und die ältern Landschaftlichen Schulden bis auf ein Drittheil nicht getilgt sind, die desfalls zu bestreitenden Bedürfnisse, allein aus Unserm Domainenfond bestreiten.

11.

Damit auch die einzelnen von der Landschaft zu machenden Anlehen mit keinem Aufwand für die Kriegs- und Steuercasse verknüpft seyn mögen; so wollen Wir Unserer Regierung befehlen, für die gewöhnliche Confirmation der Landschaftlichen Schuldverschreibungen keine Sporteln abzufordern.

12.

Die Zahlung der 12000 fl. Rhein. fängt von dem Tage an, wo die Kaiserliche Debitcommission die Cammeradministration in Unsere Hände wieder zurück gegeben hat und von eben diesem dato fallen aus der

Landschaftlichen Rechnung die Ausgaben für die Vestung und das Landregiment weg.

13.

Diese ganze Handlung soll aber überhaupt der Landschaftlichen bisher bestandenen Constitution unnachtheilig seyn, so wie Wir Uns gegen über alle Unsere in der Verfassung Unsers Hauses liegenden Gerechtsamen über Unsere getreue Landschaft ausdrücklich vorbehalten wollen.

Zu mehrerer Urkund haben Wir gegenwärtige Versicherung durch eigenhändige Unterschrift vollzogen, und Unser grösseres Insiegel beydrucken lassen. Koburg zur Ehrenburg, den 27 April 1801.

(L. S.) Franz, H. z. S. C. S.

No. 2. a.

pr. den 19 Jun. 1802.

Coburg, den 16 Jun. 1802.
An hochlöbliches Landschaftliches Directorium, das Landschaftliche Rechnungswesen betreffend.

In dem höchsten Landesherrlichen Rescript de 26 April 1802, das Landschaftliche Rech-

nungswesen betreffend, worüber die Landschaftliche Erklärung zu geben ist, stehet in fine, daß der Landescassen-Rendant zum Controlleur bey der Herzogl. Haupt-Domainencasse, und der Rendant bey der Haupt-Domainencasse, zum Controlleur bey der Landes- und Kriegscasse angestellt werden solle.

In wie weit die Landschaftliche hohe Einstimmung dabey ist, weiß ich noch nicht, da mir noch keine Landschaftliche Verordnung über diesen Punct zugekommen ist. Unterdessen haben Serenissimus diesen Punct zur Vollziehung zu bringen, gnädigst geruhet und mir das Patent darüber in höchsten Gnaden ertheilt. Ich lege dasselbe originaliter an.

Nach Erhalt dieses Patents machte ich bey des Herrn Ministers Excellenz meine unterthänige Aufwartung und stellte in devoten Ausdrücken vor, daß ich bekanntlich von löblicher Landschaft zum Cassirer gewählt, von Serenissimo gnädigst bestätiget und von Herzogl. Regierung mit eydlichen Handgelöbnis bey dem Herrn Canzler und Herrn Landschaftsdirector beleget worden. Da nun das höchste Patent die Worte führe: mit Beybehaltung meiner zeitherigen Dienststelle, so glaubte ich, mich nicht ermächtigen zu können, ohne Vorwissen und Genehmigung

migung löblicher Landschaft, die mir von Serenissimo gnädigst übertragene wichtige Controlleurstelle bey der Herzogl. Haupt-Domainencasse anzunehmen. Mir wurde hierauf zur Resolution gegeben, daß Serenissimus in dieser meiner Anstellung bey der Herzogl. Haupt-Domainencasse einen Beweis setzen, wie sehr Höchstihro das Wohl des Landes am Herzen läge und wie aufrichtig Höchstdieselben gegen getreue Landschaft sey, da Serenissimus denjenigen Cassirer, dem die Landschaft ihr Vertrauen geschenkt habe, auch bey Höchstihrer Haupt-Domainencasse anzustellen gnädigst geruheten. Eine Pflichtencollision sey übrigens nicht denkbar und dann habe getreue Landschaft Ihre beystimmige Erklärung bereits gethan. Heute bin ich wieder vor des Herrn Ministers Excellenz gefordert worden und ist mir angedeutet worden, mich kommenden Montag, den 21 Junii, früh 8 Uhr in Herzogl. Cammer einzufinden und da meine Anstellung und Verpflichtung, als Controlleur bey der Herzogl. Haupt-Domainencasse zu gewarten. Auf geschehene Erkundigung habe ich von andern gehört, daß ich tagtäglich bey der Herzogl. Haupt-Domainencasse arbeiten und auch alldort die Geschäfte der Landschaftlichen Casse besorgen solle. Diese würde mit hinein geschafft. Da mir nun noch keine Landschaftliche Verordnung in diesem Puncte zuge-

kommen; so mache ich hiervon meine pflichtschuldige Anzeige und erbitte mir hohen Verhaltungsbefehl ehrerbietig:

1) ob ich diese Controlleurstelle annehmen, und

2) zugeben solle, daß die Landschaftliche Casse aus meiner Behausung weg, und anders wohin geschaft werden solle?

Johann Georg Schmutzer.

No. 2, b.

Ew. Hochedelgeb.

haben Ihre der Landschaft geleisteten theuern Pflichten redlich erfüllt, indem Sie mich von der Absicht des Ministerii, Ihnen die Controlleurstelle zu ertheilen, benachrichtiget haben. Es ist durchaus ungegründet, daß die Landschaft in diese Einrichtung gewilligt habe, nach welcher der Landschaftscassier zugleich Controlleur bey der Haupt-Domainencasse seyn soll. Es hängt zwar natürlich ganz von Euer Hochedelgeb. ab, diese Controlleurstelle anzunehmen, ob ich es gleich nicht wünsche und hoffe. Allein beide Stellen können in einem Mann nicht ver-

einiget werden, und werden Sie, Falls Sie der Landschaft ferner Ihre treuen Dienste widmen wollen, sie nicht nur sehr verbinden, sondern auch den erhaltenen Antrag in der Maase ablehnen. Ich habe in dieser Voraussetzung in vim realis contradictionis das Controlleurpatent Sr. Herzogl. Durchl. remittirt, und gegen alle weitere Vorschritte geziemend protestiret. Die Landschaftliche Erklärung wird nach Dero Anzeige bald eingegeben werden. Mit vorzüglichster Hochachtung verharrend

Ew. ꝛc.

Altenstein, den 19 Jun. 1803.

ꝛc. ꝛc.
König.

No. 3.

praes. 21 Jun. 1803.

Ad Seren.

Durchlauchtigster ꝛc.

Während die Landschaftliche Erklärung auf das Ministerialproject der Domainen- und Landschaftscasse reciproque Controlleurs zu geben, und über andere dahin einschlagende

Gegenstände in der Expedition ist, zeigt der Kriegscommissair Schmuzer bey mir an: daß der Herr Minister von Kretschmann ihm eröffnet habe, wie die Landschaft in diese Anstellung gewilliget, und daher Ew. ꝛc. ꝛc. bereits geruhet hätten, ihm das beyliegende Patent zuzustellen. Wie aber diese Aeußerung sehr auffallend seyn muß, da sie durchaus ungegründet ist, und es weder bis jezt die Meinung der Landstände gewesen ist, noch es je seyn kann, eine solche wechselsweise Controlle geschehen zu lassen, die im Kurzem alle Verhältnisse confundiren würde, so werden Ew. ꝛc. ꝛc. es nicht ungnädig vermerken, wenn ich diese dem Landschaftlichen Cassier zugedachte Gnade unterthänigst deprecire. In dessen Gemäsheit ich denn auch in geziemender Devotion gegen alle fernere Vorschritte des Landesministerii in dieser Sache, besonders gegen die etwa versucht werdende Verpflichtung des Landschaftlichen Cassiers als Controlleur bey der Domainen- oder Rentcammer mich feyerlich verwahrt haben will, so wie ich denn auch der Landschaft hierdurch jede Rechtszuständigkeit vorbehalte.

Ew ꝛc. ꝛc. werden es auf keine Weise geschehen lassen, daß Ihro hohem Fürstl. Wort zuwider die Landschaftliche Verfassung aufgelöst, und unter dem Vorwand eine bessere Ordnung herzustellen, mit ihrem We-

sen völlig unvereinbarliche Einrichtungen getroffen werden.

Es bleibt unterdessen Ew. ꝛc. ꝛc. höchsten Willen ledig anheimgestellt, die Controlleurstelle bey Höchstdero Haupt-Domainencasse dem Kriegscommissair Schmuzer zu conferiren, nur würde derselbe in diesem Falle nicht Landschaftlicher Cassier bleiben können.

Mit tiefster Ehrerbietung verharrend

Ew. ꝛc. ꝛc.

Meiningen, den 19 Jun. 1802.

ꝛc. ꝛc. Christian Ferdinand von Könitz.

No. 4.

Franz ꝛc.

In der abschriftlichen Anlage hat nach der Angabe des ꝛc. von Könitz der Kriegscommissair und Landschaftscassier Schmuzer demselben angezeigt, daß Unser Minister von Kretschmann ihm eröffnet habe:

die Landschaft sey mit seiner Anstellung zum Controlleur bey der Haupt-Domainencasse zufrieden.

Da nun der von Kretschmann dem Schmuzer nur dahin die Eröffnung gemacht hat:

daß von Uns der Landschaft wegen seiner Anstellung als Domainencasse-Controlleur das Nöthige eröffnet worden, und man nicht glauben könne, daß dagegen ein Widerspruch statt finden werde;

so habt Ihr den ꝛc. Schmuzer seine schriftliche Anzeige an die Landschaft im Original abzufordern, und sogleich einzusenden. Coburg zur Ehrenburg, den 21 Jun. 1802.

A. S. H. D. H. S. B.

v. Kretschmann.

An
Herzogl. Reg. allhier.

No. 5.

Abschrift.

Praes. den 5 Sept. 1803.

Unterthäniges Promemoria.

Ew. ist bereits zur Anzeige gekommen, wie ich jüngst den 9ten Aug. in Arrest gekom-

men bin. Herzogl. Landesregierung ließ mich an diesen Tag früh halb 9 Uhr durch den Canzleylothen mündlich vorbescheiden, um 9 Uhr vor Herzogl. Landesregierung zu erscheinen.

Ich befolgte dieses und erschien zur bestimmten Zeit, ganz unwissend, warum ich vorbeschieden worden. Herzogl. Regierung publicirte mir ein eingegangenes Herzogliches Landesministerialrescript, welches mich zum achttägigen Arrest condemnirte; weilen ich schon damals, als mir die Hauptdomainencasse bey Herzoglicher Landesregierung angetragen worden, die Grenzen meiner Dienstpflicht übertreten, und dergleichen durch die Abschreibung der beyden Debitsteuern in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen wieder habe zu Schulden kommen lassen, welches der Consequenz wegen nicht zu gestatten sey.

Besagtes höchste Rescript untersagte alle Berufungen, auch habe Serenissimus höchst unmittelbar Selbst diese Strafe befohlen. Ich wurde bedeutet, daß dieser Arrest sogleich seinen Anfang nehme. Ich wollte ad Serenissimum provociren, allein dieses wurde mir sogleich mit Hinweisung der angeführten Stelle im höchsten Rescript abgesprochen und beygefügt, Herzogl. Landesregierung müsse selbst die Befehle Serenissimi befolgen, und hätte ich nichts zu thun, als mich dem Arrest zu unterwerfen.

Ich bath um Verwandlung des Wacht-arrest in Hausarrest, dieses wurde mir auch abgeschlagen, das höchste Rescript sprach vom Wachtarrest. Adjutant Friedrich war zu meiner Abführung bereits beordert, und befand sich auf der Regierung gegenwärtig. Mit diesem gieng ich ab, zuförderst nach Haus, verschloß und verwahrte meine Amts- und Casse-Stube, machte schnell die nöthigste Anordnung, und nahm mir Beschäftigung mit. Auf der Schloßwacht wurde mir das Officierzimmer zum Quartier angewiesen, mir übrigens alle mögliche Freyheiten, Bequemlichkeiten, Besuche, Arbeiten rc. zugestanden, und ich mit nichts behindert und gestört.

Auf der Wacht entwarf ich anliegende Vorstellung, sub litt. A. an das Herzogl. Landesministerium und ließ selbige übergeben. Den 11 Aug. früh 9 Uhr wurde mir durch den Adjutanten meine Befreyung angekündigt; daß ich also zweymal 24 Stunden auf der Wacht habe zubringen müssen.

Den 12 Aug. wurde ich wieder vor Herzogliche Landesregierung citirt, und mir ein Herzogl. Landesministerialrescript publicirt worinnen es unter andern hieß: daß wenn ich dergleichen wieder zu Schulden kommen lassen würde, gegen mich criminaliter verfahren werden würde. Ich bath mir von beyden in dieser Sache wegen mir ergangenen Rescripten Abschriften aus, die

ich aber nicht erhalten habe. Beyde Rescripte sind lang, und ist mir daher nicht möglich, dieselbe genau und umständlich wieder zu geben; daher ich auch nicht sagen kann, ob ich gerade die nemlichen Worte der beyden Rescripte hier gebraucht habe. Uebrigens glaube ich aber hier noch anführen zu müssen, daß bey meiner ersten summarischen Vernehmung in Betreff der Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen, wie Ew. Excellenz ich unterthänig angezeigt habe, das geführte Protocoll offen geblieben, mein gänzliches umständliches Anführen und Auseinandersetzung meines Verfahrens nicht niedergeschrieben, sondern mir nur eine Verantwortung in dem offenen Protocoll vorbehalten wurde.

Ohne mich weiter zu hören, ohne die mir von Herzogl. Landesregierungsdeputation selbst mir zugesicherte, mir vorbehaltene Verantwortung ad Acta kommen zu lassen, und zu nehmen, wurde ich auf ein bloßes, noch dazu offenes Protocoll condemniret, und mir alle Provocation abgesprochen.

Um nicht abermals in dergleichen mir höchst unangenehme Fälle zu kommen, bath ich mir von Herzogl. Landesregierung genaue Instruction aus; worauf ich bedeutet wurde, in dergleichen Fällen bey Herzogl. Landesregierung anzufragen.

In dessen Gemäsheit habe ich wegen den beyden strittigen Debitsteuern anliegenden Bericht eingereicht, worauf mir aber noch keine Resolution zugegangen ꝛc.

Ich bestehe respectsvollest

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Johann Georg Schmuzer.

Litt. A. Beyl.

Koburg, den 9 Aug. 1803.
Unterthänigste Supplik an das Herzogl. Hochpreißliche Landesministerium von dem Kriegscommissair Schmuzer, in Betreff seiner Arrestsetzung.

Ew. ꝛc. haben gnädigst geruhet, wegen der von mir geschehenen Bekanntmachung, der Nichtverwilligung der beyden Debitsteuern pro anno 1803 mich mit achttägigen Arrest zu belegen. Zu unterthänigst schuldigster Befolgung Ew. ꝛc. mir auch unangenehmen höchsten Befehle, habe ich mich dem Arrest unterworfen, und schreibe gegenwärtige unterthänigste Supplik aus der Wachtstube.

Obige Bekanntmachung habe ich nicht für mich; sondern auf eine an mich ange-

gangene und bey Herzogl. Landesregierung hinterlegte Landschaftliche Verordnung gethan, ganz nach dem Geist und Sinn derselben. Diese Verordnung besaget, daß die Landschaft benannte Steuern pro 1803 nicht verwilliget habe, und mir dieses zu meiner Nachachtung bekannt gemacht werde, damit ich mich mit der Verordnung legitimiren und belegen möge. Ich glaubte hierdurch angewiesen zu seyn, diese Landschaftliche Nichtverwilligung der beyden Steuern weiter bekannt zu machen, da ich mich mit der Landschaftlichen Verordnung legitimiren und belegen sollte, und für meine Person die Verordnung nicht gegeben ward. Ich wollte nur den Innhalt dieser Verordnung weiter bekannt machen. Dergleichen Bekanntmachungen pflegen durch Umläufe an die Steuer-Subcollecturen, auch durch das Wochenblatt zu geschehen.

Die erstere Bekanntmachung hielt ich in dem vorgelegenen Fall um deswillen für inadäquat, weil jede Steuer nur auf Ew. ꝛc. höchste Steuer-Ausschreiben von den Unterthanen zu erheben sind; die Steuer-Subcollecturen aber sich haben beygehen lassen, den Steuertermin Wallburgis zu erheben, ohne daß Ew. ꝛc. diese Steuer gnädigst ausgeschrieben haben. Dieses bestimmte mich den letztern Weg, die Bekanntmachung durch das Wochenblatt zu wählen

und glaubte dadurch um so weniger Unrecht zu thun, als alle Bekanntmachungen in den Wochenblatt Ew. ꝛc. angeordnete Censur passiren müssen, und also mit Höchstdero gnädigsten Erlaubniß gedruckt werden.

Ich hegte die Hoffnung, daß wenn die Bekanntmachung selbst, oder der Weg derselben nicht recht wäre, selbige die Censur nicht erhalten, sondern vor dem Abdruck mir würde zurück gegeben werden.

Mir ist noch nie in den Sinn gekommen, dem Herzoglichen höchsten Steuer-Ausschreiberecht zu nahe zu treten, auch wird es mir nie in den Sinn kommen, Ew. ꝛc. Landesherrlichen Rechte zu nahe zu treten, oder nur in dem geringsten zu bezweifeln. Die von mir geschehene Bekanntmachung in dem Wochenblatt führt auch nur den Ausdruck: „nicht verwilligen,“ welchen Ausdruck die Landschaftliche Verordnung hat. An Abschreiben der Steuern nur zu denken, ist mir nie eingefallen, indem blos der Landesherr das Steuer-Ausschreiberecht, also auch das Steuer-Abschreiberecht hat. Aus diesen Anführungen wage ich zu Ew. ꝛc. die submisseste Bitte, mich den über mich verhängten Arrest in höchsten Gnaden zu entlassen.

Diese unterthänigste Bitte lege ich bey dem Hochpreißlichen Landesministerio ehr-

erbietigst nieder, Vertrauungsvoll zu dessen erhabene Gesinnungen und Vielvermögenheit, daß Hochdasselbe mir meine submisseste Bitte gnädigst gewähren werde.

Joh. Georg Schmuzer.

No. 6.

Ministerialproposition an ein Mitglied des Landständischen engern Ausschusses.

Am leztabgewichenen Monat Julius geschahe durch den Herrn — — nach geschehener Vorlegung des Commissorialis der Vortrag: Serenissimi cl. reg. gnädigste Willensmeinung wäre:

1) Es sollten zum Besten des Landes nie und zu keiner Zeit, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten mehrere Steuertermine im Gewerb, keine Vieh- und tagl. Steuer ausgeschrieben werden, als nur so viel dergleichen dermalen jetzo schon ausgeschrieben worden wären.

2) Der gegenwärtige Maasstab der Tranksteuer und des Accises solle, wie er jetzo

ist, bleiben, und derselbe auf allerley Getränke nie und zu keiner Zeit erhöhet werden.

3) Wären Serenissimus gesonnen, alle Landschaftliche Schulden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, allein auf Höchstihro Cassen zu übernehmen.

4) Alle Ausgaben, welche die Landschaftliche Casse bisher in Kriegs- und Friedenszeiten an in- und ausländischen Besoldungen, an Canzleybedürfen, an Cassebedürfen, an Commissionsgebühren, an Reichs- und Kreisprästandis ꝛc., so wie sie überhaupt in den bisherigen Landschaftlichen Rechnungen aufgetragen sind, sollten aus Serenissimi Cassen bezahlet werden, ohne deshalb neue Anforderungen durch Ausschreiben neuer Steuertermine an dem Lande zu machen.

Jedoch behielten Sich Serenissimus dagegen diese Bedingnisse bevor:

1) Daß nach dem Geiste der Landtagsabschiede eine Steuerrevision vorgenommen werde, um die Prägravation von allen Seiten zu vermeiden.

2) Daß Serenissimo die Selbsteinhebung aller Extrasteuern, des Accises und aller

Landschaftlichen Einnahmen — somit ausschließlich

3) die Landschaftliche Casse mit allen ihren gegenwärtigen Forderungen und Ansprüchen überlassen würden.

Hierüber hofften Serenissimus unsere besondere Einwilligung.

Nach reiflich gepflogener collegialischer Deliberation erklärten wir uns hierauf an beyde Herrn Commissarien schriftlich dahin:

Wir erkennten die gnädigsten Gesinnungen unsers Durchlauchtigsten Landesherrn, welche Höchstdieselben für das Wohl des ganzen Landes hätten, mit dem submissesten Dank, und müßten dabey in Unterthänigkeit bekennen, daß bey der bekannten und erprobten Gerechtigkeitsliebe und gnädigsten Landesväterlichen Gesinnung unsers Durchlauchtigsten Landesfürsten nicht die geringste Furcht noch Besorgniß wegen neuer Auflagen bey uns habe herrschen können. Inzwischen müßten wir bedauern, daß wir den gnädigsten Ansinnungen und gesetzten Bedingnissen nach Wünschen zu entsprechen nicht im Stande wären, weil jene Gegenstände die Gränzen unserer Befugnisse überschritten, und das ganze Landschaftliche Interesse, die Landschaftlichen Rechte und Ver-

fassungen betreffen, und sonach vor die ganze Landschaft verfassungsmäßig gehörten. ꝛc.

Im August 1802. ꝛc. ꝛc.

No. 7.

Die Frage, worüber die Landstände zu klagen haben, wird in dem nachstehenden Verzeichnisse ihrer Beschwerden beantwortet.

1) Die tiefgegründeten Concurrenzrechte der Landstände bey der Landes-Hauptorganisation, a) insbesondere bey Erlassung des Organisationspatents vom 1 May 1802., wo-

a) Dem besondern staatsrechtlichen Herkommen gemäß, hätte der Herr Herzog seinen Organisationsplan zuvor den Ständen auf einem Landtag vorlegen, und mit ihnen berathschlagen, keineswegs aber, wie geschehen, den vorausgeschickten schriftlichen Verheißungen zuwider, des neuen Cammer-Finanzplan halber, die alte Verfassung des Landes begränzen und erschüttern sollen.

wodurch den Ständen und dem Lande viele in der Verfassung gewurzelte unwiderrufliche Betheiligungsrechte, entzogen werden wollen, übergangen und gekränkt worden sind. Dahin gehört als Beschwerde

2) Die Zusammenziehung der höchsten Landescollegien, Regierung, Consistorium und Cammer in ein Collegium, wodurch der unbedingten Canzley- und Schriftsässigkeit der Stände eine präjudicirliche Einschränkung bereitet wird. b)

3) Die Aufhebung verschiedener Deputationen, als der Zucht- und Waisenhausdeputation, Polizeycommission, Zieritzischen Stiftverwaltungs-Commission, des Scholarchats, der Rechnungscommission rc. c)

---

b) Nach der herkömmlichen Verfassung haben die Landstände keine Cammerbefehle oder Verfügungen, überhaupt keine andern Verfügungen anzunehmen, als die von der Regierung. Jetzt sind die Erlasse von der neuorganisirten Landesregierung alle gemischt, und bisher von den Präsidenten sämmtlicher Departemente unterzeichnet gewesen.

c) Diese Deputationen waren von jeher eigene von allen Landescollegien abgesonderte, mit collegialischen Rechten versehene Immediat-Institute.

Außer dem Landschaftlichen Mitsitz und Stimmrecht, hat das Land aus mehrfaltigen Rücksichten noch ein besonderes Interesse

4) Die Landesinstanz und Justizverwaltungs-Verrückungen. d)

Weitere Beschwerden sind

5) die nicht nur intendirte, sondern in manchen Stücken wirklich bemittelte Vereinigung der Landescasse mit der Domainencasse. e)

6) Die Trennung der Kriegscasse von der Landescasse. f)

7) Die unerhörten Eingriffe in das durch die Verfassung geheiligte Landschaftl. Steuerverwilligungsrecht. g)

---

und Recht, zu verlangen, daß diese Separat-Institute zur Aufrechthaltung des Zwecks in ihrer ursprünglichen Verfassung bleiben müssen.

d) Von Neustadt ist das Amt weg und in die Residenzstadt verlegt worden. Die Stadt Neustadt führt darüber wegen entzogener Nahrung bittere Klagen. Aber noch sind diese nicht gehört. Die Aufhebung des geheimen Rathscollegiums war eine wichtige Erschütterung; aber die Landschaft wurde nicht darum gefragt.

e) Diese Beschwerde hängt mit der 8 Beschwerde zusammen.

f) Es ist ein besonderer Kriegscassier in der Person des Herrn Lieutenant Hofmann aufgestellt, und die Landschaft nicht darum gefragt worden, obgleich das Land zu jener Casse bekanntlich beyträgt.

g) Im Monat Jul. 1802 wurde von einer besondern Commission, den steuerpflichtigen

8) Die Beschlagnehmung der zur Landescasse absolut eingehörigen Extra- und Tranksteuern. h)

9) Die Angriffe auf die öffentlichen Stiftscassen des Landes, als Zucht- und Waisenhaus, Zieritzische Stiftung, Scholarchat, Armenpolicey-Kassen, Gotteskästen in der Stadt und auf dem Lande, Gemeinkästen u. s. w. i)

10) Die Verfassungswidrige öffentliche Erklärung im 8. Stück des Koburger Wochenblatts, wegen Aushebung des Militairs im Lande. k)

Unterthanen mit Uebergehung ihrer Repräsentanten, zugemuthet, sie sollten in die Vereinigung der Landescasse mit der Domainencasse, auch darein willigen, ihre jetzigen 12½ Termine-Steuern, auf ewige Zeiten festzusetzen, sonach alle Steuern in Ordinairsteuern verwandeln lassen, und die Stände und Unterthanen hierdurch um ihr freyes Verwilligungsrecht bringen.

h) Dieser Beschlag ist geschehener Vorstellungen ungeachtet, noch nicht aufgehoben.

i) Auch hiergegen sind Vorstellungen genug geschehen, sie waren aber bisher alle fruchtlos, vielmehr erfolgten die gewaltsamsten Vorkehrungen, um alles in die nur genannte General-Landescasse unter die alleinige Disposition des Ministers zu bringen.

k) Es sind dagegen von der Landschaft und von der Vogtey, deren Cent- und monturfreye

11) Die vertragswidrig geschehene Aushebung der vorher bey Aufhebung des Landregiments monturfrey gemachten Unterthanen.

12) Die bedrohte Aushebung der centfrey an sich unfolgbaren Unterthanen. l)

13) Die Beschränkung des freyen Wahl- und Stimmrechts der Landstände. m)

14) Die Nichterfüllung der Versicherungsurkunde vom 27 April 1801. n)

Untersassen es betreffen wollen, Vorstellungen geschehen, aber noch keine beruhigende Resolution erfolgt.

l) Dawider sind von den Vogteyen Vorstellungen geschehen, die aber bisher ohne Resolution geblieben.

m) Deswegen ist der Weg der Vorstellungen gewiß erschöpft.

n) Diese ist mancherley und deren Aufzählung erfordert mehr Zeit und Raum, als hier dazu bestimmt werden kann. Auffallend ist es, daß die Landschaft die bündigsten Zusagen in Händen hat, nach welchen die Versicherungsurkunde bey Kraft bleiben solle, und daß demohnerachtet diese Zusagen vielfältig gebrochen worden sind. Da diese Urkunde indeß die Kaiserl. Confirmation erlangt hat, so ist doch wohl der Reichshofrath die einzige und schicklichste Instanz, wo die Dagegenhandlungen zweckmäßig und würklich angezeigt werden müssen.

15) Die so gut als erzwungene Anleihen der Amtsdörfer. o)

16) Die mehrfältige Verschreibung des Amts Koburg. p)

17) Die gesuchte Entfernung des Landschaftsdirectors. q)

18) Der Landschaftscasse sind die an die Cammer- oder Domainencasse zu fordern habende Capital- und Zinszahlungen seithero vorenthalten worden.

---

o) Der besondere Commissarius zu diesem Geschäft, hat zwar anfänglich den Schultheißen vorgestellt, daß sie freyen Willen behalten sollten, und gütliche Persuasionen versucht; wenn aber diese nichts helfen wollten, so hat er, um zum Zweck zu gelangen, ihnen gedroht: Man würde ihre Fluren ausmessen lassen, und was sich nach dem Steuerstock Ueberschuß befinde, ihnen wegnehmen!!! —

p) Das Amt und die Gefälle wurden der Landschaft in der Versicherungsurkunde ausdrücklich verpfändet und eingewiesen, gleichwohl sollten nachher die Gemeinden die Einkünfte desselben zurückhalten dürfen.

q) Man hat bekanntlich die Landstände aufgefordert, aus unerfindlichen Gründen einen andern Landschaftlichen Director zu wählen. Man hat erklärt, daß man den geh. Rath von Könitz nicht mehr dafür erkenne ꝛc.

19) Die Auflösung der freyen einflußlosen mitständischen Selbstständigkeit, des Stadtraths zu Koburg, durch die ihm aufgedrungene neue Organisation. r)

20) Die drückende Ueberziehung der Stadt Koburg mit fremden Militair, unter dem offenbar unrichtigen Vorwand eines Bürgeraufstandes — oder vielmehr der dem Lande angelegte Zwang, zur gewaltsamen Durchsetzung verschiedener Landesconstitutionswidrigen Einrichtungen.

21) Die gewaltsame Bemächtigung der Landschaftlichen Correspondenz. s)

---

r) Der Stadtrath zu Koburg ist mit vielen Privilegien versehen; seine innere Einrichtung ist durch eigene Statuten, welche durch gesetzliches Herkommen sanctionirt worden, vestgesetzt gewesen. Diese sind willkührlich aufgehoben, und darüber weder der Rath selbst, noch die Bürgerschaft, noch das corpus der Landschaft um ihre Einwilligung gefragt worden. Man hat den Vorstellungen des Stadtraths kein Gehör gegeben, vielmehr denselben mit Zwangstruppen überrascht, und während der Organisations-Eyds-Handlungen, diese Truppen auf dem Markt unter dem Rathhause sich versammeln lassen.

s) Der Landschaftsconsulent wurde mit Militair überfallen, mit Arrest bedroht, und ihm auf diese Art die Correspondenz, welche zwischen demselben und dem Landschaftsdirectorio statt gefunden, gewaltsam entwunden, um

22) Die Fiscalisation des Landschaftlichen Directors, wegen Officialdirectorialhandlungen. t)

23) Der Druck des Landes durch Anlegung einer sogenannten Staatsbank, verbunden mit der

24) Beschwerde, wegen des noch bestehenden gemeinschädlichen Lotto.

25) Die durch Anlegung großer Fürstlicher Essig- Bier- und Brandweinbrauereyen der stadt- und landwirthschaftlichen Nahrung und Erwerb der Unterthanen bereitete Bedrückungen.

---

gegen die Person des Directors ein corpus delicti zu erzwingen.

t) Die fiscalische Klage ist gegen den Landschaftsdirector von Könitz erhoben, und der Proceß darauf von der Landesregierung eröffnet. In dieser Klage werden ihm Handlungen zum Verbrechen gemacht, die in seiner Qualität und Pflicht liegen.

Die Mehrheit der Landstände haben bereits erklärt, daß sie die Handlungen ihres Landschaftsdirectors, welche dessen repräsentativer Character mit sich gebracht, sich zu eigen zu machen, verbunden seyn wollen.

Sollten nun die geklagte Handlungen keine andere, als solche seyn; so folgt, daß sich das corpus der Stände diese fiscalische Begegnisse selbst zueignen müsse, wenn dasselbe zur Vertretung aufgefordert wird.

26) Die äußerst harte Beschwerde der Frohnschuldigen Unterthanen, über die zu den großen Bauren gefordert werdende unerschwingliche Frohnfuhren. u)

27) Die Erhöhung der Soldaten-Quartiergelder oder Balleten von 6 bis zu 10 ggl. und zugleich Vervielfältigung der Balletenauflagen in der Stadt Koburg.

28) Die Erhöhung der Concessionsgelder zum Nachtheil der Gewerbe im Lande.

---

u) Die vorhabenden und angefangene übermäßige große Baue, sind an sich selbst schon für das Land und die Landschaft um deswillen eine hinreichend große Beschwerde, weil sie die Kräfte des Landes notorisch übersteigen. Der Landesregent ist verbunden, auf Vorstellungen der Landstände, wenn sie es zum Nachtheil des Landes zu befinden glauben, entweder davon abzustehen, oder ihnen die Solidität der dazu nöthigen richtigen Landesfinanzplane bekannt zu machen und sie durch Vorlegung der Berechnung dessen, was das Land zu den Staatsbedürfnissen aus der Landescasse beyträgt, von dem wahren Zustand der Staatscasse zu überzeugen. Die mehrere Belästigung frohnbarer Amtsunterthanen ist auch von der Eigenschaft, daß weil die Landschaftliche Verfassung die Vertretung deren Rechte mit erfordert, die Landschaft die Beschwerden, berufen, oder unberufen, mit aufnehmen muß.

29) Die außerordentlich starke Erhöhung der Gerichts- und anderer Sporteln.

30) Die Beschwerde der Unterthanen im Land, daß sie bey ihren wohlerlangten Privilegien nicht gelassen und geschützt werden.

31) Die Uebergehung der Landschaftlichen Stimm- und Beytrittsrechte bey der Emanirung neuer Policey- und Landesgesetze. x)

32) Die willkührliche Einschränkung der Landschaftlichen Cassebefugnisse. y)

33) Die ohne Concurrenz der Landschaft geschehene Aufhebung der vormals, doch mit Zuziehung derselben, aufgerichteten Landdragoner und deren Verwandlung in ein Jägerschützencorps zu Fuß. z)

---

x) Es sind zeither von Zeit zu Zeit neue Gesetze ins Land ergangen, ohne vorgängig der Landschaft ihr verfassungsmäßiges beyräthliches Gutachten darüber einzuholen.

y) Die Landescasse hat von Herzogl. Landesregierung Verbothe erhalten, keine, auch nicht einmal herkömmliche und fixirte Ausgabeposten mehr zu bezahlen und zu verrechnen, ohne vorhero jedesmal erstattete Berichte an dieselbe und ohne darüber von ihr erhaltene Resolution.

z) Die ohne Zuziehung der Landschaft gegenwärtig willkührlich errichtete Landschützen, sind willkührlich sogar in einige Vasallen-

34) Die Uebergehung des verfassungsmäßigen Wegs der Communication aller Landesverfügungen an die Landschaft, und

35) Die Schmälerung der herkömmlichen Jurisdiction der Stände. a) Endlich

36) überhaupt der Mißbrauch der Landeshoheit durch Reichs- und Landrechtwi-

---

dörfer verlegt, und ist den Vogteyschultheißen geradezu von dem Fürstlichen Amt ihre Verpflegung und Bequartirung anbefohlen worden. Es ist den Vogtey- und Dorfgerichten die Instruction der Schützen nicht mitgetheilt werden. Diese können also um leichter ihre Vorschriften übertreten, und in die Dorfspolizeygerichtsbefugnisse, wie schon geschehn, einzugreifen sich erlauben.

a) Es werden die Verfügungen des Landesherrn und der Regierung seit einiger Zeit nicht mehr, wie Herkommens, zuerst an die Landschaft, und von da (daher sie nichts erhebliches zu erinnern hätte) durch Umläufe an die Mitstände mitgetheilt und bekannt gemacht; sondern diese werden willkührlich, bald unmittelbar den Vogteyen und ständischen Gerichten von der Herzoglichen Landesregierung zur Bekanntmachung und Befolgung zugeschickt, bald aber auch — meistentheils — durch die Amtsumläufe an die Schultheißen in den ständischen Gericht und Dörfern bekannt gemacht. Dieser modus ist in aller Rücksicht nicht verfassungsmäßig und dem Land und dessen Stände präjudicirlich.

drige Vorschritte auf den Wegen der Eigenmacht und Willkührlichkeit. b) u. s. w.

No. 8.

Actum Coburg in Curia, den 21 Februar 1803

Kamen die hiesigen Viertelsmeister, namentlich:

Mstr. Johann Georg Mechtold,
— Johann Thomas Muther,
— Heinrich Julius Ruprecht,
— Johann Philipp Schenk,
— Johann Georg Schuster,
— Johann Christian Andreas Appenfelder,
— Johann Georg Friedrich Stang,
— Georg Heinrich Ebert,
— Christian Gottfried Kellermann,
— Michael Wilhelm Freund,
— Georg Nicolaus Rose,

---

b) Die Beyspiele von diesen Proceduren sind sehr mannigfaltig und häufig. Das letzte Exempel kann der persönliche Arrest des Landschaftscassier abgeben.

Msir. Johann Georg Griebel, uterque.
— — Heinrich Aumüller,
— — Johann Philipp König,
— — Johann Andreas Mechtold,
— — Andreas Oeller für sich und Hanhauß,

ultro aufs Rathhaus in die Rathsstube und gaben in pleno Collegio zu vernehmen: Sie hätten jeder in seinem Viertel das von Herzoglicher Regierung bekommene Rescript wegen Numerirung der Häuser allen und jeden auf erhaltenen Befehl bekannt gemacht, und wollte keiner von der Bürgerschaft das Numeriren eingehen, wollten auch nichts von einer Brandcasse wissen, weder von einer freywilligen noch gezwungenen, indem nirgendswo außer Koburg eine so große Bereitwilligkeit und Eifer, der Feuersgefahr Einhalt zu thun, anzutreffen sey. Alles, was zur Reinlichkeit und Gesundheit zuträglich sey, wäre jederzeit wohl unumwunden beobachtet worden, und wären mit den hiesigen Herrn Medizinern wohl zufrieden, wie auch mit der emsigen Polizeyanstalt des hiesigen Stadtraths.

Die Erhöhung der Canzleytaxen wäre auch neuerlich erst eingeführt worden, wodurch lauter Betteleute in Zukunft gemacht würden und diese Neuerungen wären höher als Steueranlagen.

Ueberhaupt wollten alle Bürger mit dem Ausdruck: **von ihrem guten Herzog**

Franz regieret werden, und nur solche Rescripte annehmen, worunter seine eigene hohe Hand unterschrieben wäre, und nicht eine fremde.

Es stünde in dem ihnen bekannt gemachten Rescript, daß der Gedanke, die Bürgerschaft mit neuen vorher unbekannten Abgaben, ohne vorherige verfassungsmäßige Einwilligung des Landes zu belegen, strafbar sey, und gleichwohl wäre neuerlich das Flößholz und alle Handlungen mit theuer zu bezahlenden Concessionen erhöhet worden, wie zum Exempel dem Buchbinder Meusel wegen seines Papierhandels geschehen, welcher doch zu seiner Profession gehörte und vielen andern mehr, was eigentlich zum bürgerlichen Handel ohnehin gehöre, dergleichen angesonnen worden, eine Concession zu lösen, und Meusel sollte jährlich noch 12 fl. fränk. zahlen, worunter nur eine Steuererhöhung und schleichende Accis stecke. Es könnte also nicht eingesehen werden, wie damit das Wohl des Staates in dem Wohl der Unterthanen gegründet seyn könnte.

Deutlich wäre zu bemerken, daß alle öffentliche Cassen und Stiftungen erschöpft und die Gelder eingeliefert werden sollten, wovon die natürliche Folge diese seyn müsse, daß alle Stiftungen ganz cassirt und aufgehoben werden würden. Kurz die ganze Bürgerschaft wolle bitten, daß alle öf-

fentliche Aemterverfassung in ihrem uralten Stand verbleibe und hiermit ihr Stadtmagistrat, weil sie vollkommen überzeugt wären, daß die Cassen alle in guten Händen stünden, und sie gar kein Mißtrauen in ihren Stadtrath setzten, vielmehr hofften, daß, so bald wie möglich, dessen Confirmation nach dem alten Herkommen, nunmehro bey so lange verflossener Zeit, bald erfolgen und die Rathspredigt gehalten, auch der Stadtrath in seiner alten Verfassung gelassen, und ihm nicht ferner zugemuthet werden solle, seine Aemtercapitalien abzugeben und zwar weder an die Regierung, noch sonsten an jemand anders, und sie sich weder durch Aufhetzung, noch Schmeicheleyen von ihrem Stadtrath abwendig machen ließen.

Wegen der eigenen Administration der Cammergüther sähen die Bürger nicht ein, was dem Durchlauchtigsten Herzog damit geholfen, und was für Verbesserung zu seinem Vortheil dadurch geschafft würde, vielmehr besorgten sie, daß solche zu seinem größten Schaden gereichen müsse, indem durch neue Anschaffung Vieh und Geschirrs, auch durch Annehmung vieler neuen Dienstboten der unnöthigste Aufwand causiret und durch Anstellung neuer fremder Diener, große und unnöthige Besoldungen dabey gegeben und bestimmt würden. Dabey müsse die Bürgerschaft bemerken, daß lau-

ter fremde Leute in allen Aemtern mit Uebergehung der Landeskinder gesetzt würden, dahingegen die alte Dienerschaft mit dem, was über 100 Jahre ihnen zur Besoldung gesetzt gewesen, sich bey jetziger großen Theurung beruhigen müßten. Die auf vorhabende Errichtung neuer Gebäude ausgesetzte Summen könnte das Land ohnmöglich ertragen, so wie die für angenommene Personen in allen Aemtern. Die Bürger sähen nicht ein, wie die Herrschaftlichen Cassen Schaden leiden könnten, da sie noch keine Frucht auf den Markt, wo doch seit etlichen Wochen Mangel gewesen, geschafft hätten, sondern, was sie verkauft hätten, wäre subhastirt und dadurch neue Theurung verursacht worden.

Das kostspielige Militair, welches angenommen werden sollte, wäre dem Lande zum größten Schaden, weil die Quartiere noch höher stiegen und der Arme nicht unterkommen und durch Hinauslegung aufs Land, alle Victualien noch theurer würden. Auch wäre dem Bürger befremdlich, daß die hiesigen Herrschaftlichen Güther verkauft und andere mit enormen hohen Preiß, welche außer Land liegen, gekauft würden, wodurch das Geld außer Land gebracht und das hiesige Land von Geld entblößt würde, welches mehr den Ruin des Landes, als das Wohl desselben beförderte. Ueberhaupt sey

die ganze Bürgerschaft darinn einstimmig, keinen Befehl von dem Herrn Minister anzunehmen und solchen zu befolgen, wenn er nicht vom Landesherrn selbst gegeben und unterschrieben sey. Dahingegen wünschte sämtliche Bürgerschaft den Herrn geheimen Rath Göbel wiederum an der Seite Sr. Herzogl. Durchlaucht als ersten Minister angestellt zu sehen, weil gedachter Herr geheimer Rath Göbel den Verkauf der Kanonen und die Selbstadministration der Cammergüther nicht würde zugegeben haben. Auch habe die Bürgerschaft bemerken müssen, daß das Angeben der Victualien unter den Thoren, dem Hereinbringen derselben und der Zufuhr des Getraides nachtheilig sey, weil der Landmann abgeschreckt und die aus fremden, auch sogar gesperrten Landen angekommenen Personen besorgen müßten, entdeckt und von ihren Beamten bestraft zu werden. Nach geschehener Vorlesung beharrten dieselben viritim bey dem ganzen Innhalt. Act. et prael. vts.

Christoph Daniel Prätorius,
Stadtsyndicus.

No. 9.

Actum Meiningen, den 11 März 1803.

In Vollmacht und auf ausdrückliches Verlangen der Koburger Bürgerschaft, sind wir Unterzeichnete unter gestrigem dato von Koburg ab- und zu den geheimen Rath, Reichsfreyherrn Christian Ferdinand von Könitz, nach Meiningen gereiset, in der Absicht, Hochwohldemselben qua Landschaftsdirector, die Beschwerden der Bürgerschaft zu Koburg gegen ihr Ministerium vorzutragen, und solche entweder dem Hocherleuchteten Landschaftscollegio ganz zu übergeben, und um Hochdesselben gnädigen Beystand zu bitten; oder aber, wenn diese Bitte nicht gewähret werden könnte, wenigstens um guten Rath und der Sache angemessenes Verhalten für die Koburger Bürger zu bitten. Nachdem wir uns allhier in Meiningen unter heutigem dato uns unsers Auftrags an Sr. Excellenz des Herrn geheimen Rath und Landschaftsdirectors von Könitz unterthänig entlediget hatten, sind wir nicht allein sehr gnädig aufgenommen worden, sondern Hochderselbe hat uns auch vor allem den gnädig guten Rath ertheilt, daß wir der Koburger Bürgerschaft ernstlich und dringend bekannt machen sollten;

es solle sich dieselbe, und zwar jeder einzeln so verhalten, daß auch sogar

der Schein der geringsten Ruhestörung, oder gar eines Aufruhrs, vermieden würde.

Hierzu aber sey erforderlich, daß sich kein Einzelner, noch viel weniger eine Anzahl von Bürgern, den Anordnungen des Ministerii widersetzen, sondern vielmehr sollen dieselben alles geschehen lassen. Dahingegen aber wäre es nothwendig, daß sogleich von allen Vorfällen dem bürgerlichen Consulenten und Mandatario schleunige Nachricht von jedem Vorfall mitgetheilt werden müsse. Dieser Mandatarius hätte alsdann sogleich das Nöthige in der Sache zu besorgen, und weil die bürgerlichen Angelegenheiten und resp. Beschwerden zugleich auch die Landschaft mit angiengen, so habe dieser Mandatarius ihm, dem Herrn Landschaftsdirector, oder auch nur dem Herrn Landschaftsconsulenten nach Gelegenheit der Vorfälle schleunige Nachricht zu ertheilen. Wenn Hochderselbe dergleichen Nachrichten erhalte, so verspreche Er solche der ganzen hohen Landschaft, oder wenigstens dem engern Ausschuß, zu communiciren, und Hochdieselbe würde alsdann die erforderlichen Anordnungen treffen, entweder die Bürgerschaft mit Vor-

stellungen bey Durchl. Herrn Herzog, oder auch, wenn die Sachen dazu qualificiret sind, bey einem der höchsten Reichsgerichte zu vertreten.

Nachdem dieses alles treulich und ohne Gefährde mit Sr. Excellenz dem Herrn geheimen Rath und Koburgischen Landschaftsdirector von Könitz und denen hier unterschriebenen Abgeordneten der Bürgerschaft verhandelt worden war, wurde noch beschlossen, dieses Protocoll in duplo auszufertigen und ein Exemplar dem Herrn Landschaftsdirector und das andere der Koburger Bürgerschaft zu übergeben. uts.

Johann Andreas Fischer.

Gottfried Kellermann, Viertelsmeister.

Andreas Sandmann, Bürgerdeput.

No. 10.

P. P.

Die wichtige Nachricht, die mir Ew. ꝛc. per expr. zugehen ließen, hat mich sehr be-

troffen. Ich kann nicht begreifen, wie man sich Ministerii wegen einen solchen auffallenden in den Annalen der sächsischen Geschichte ganz unbekannten Schritt, so ganz ohne Noth erlauben mögen. Es hat mich daher die Möglichkeit, daß die Bürger weiter gegangen seyn möchten, als sie mir angegeben, abgehalten, Ihro des Herrn Herzogs Durchl. eindringlicher darüber zu schreiben. Ich lege Ihnen davon Abschrift bey, und werde auch mit nächster Post dem Herrn Feldmarschall Durchl. unterthänigst schriftlichen Vortrag in der Sache machen. Ew. ꝛc. werden am besten wissen, was die Bürgerschaft in vorliegender Sache, wo es blos auf Facta ankommt, fürchten oder hoffen darf? Ich würde, wenn nemlich die Bürgerschaft nicht ausschweifende Handlungen begangen und sich immer in den Schranken der Gesetzlichkeit gehalten hat, vor allen rathen, Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen einen kurzen genuinen und dokumentirten Bericht von dem Vorgang zu geben und um Befreyung von dem Militair unterthänigst bitten. In diesem unterthänigsten Vorstellungsschreiben müßte aber alles völlig der Wahrheit gemäs vorgestellt seyn, und die Beschwerden der Bürgerschaft als Veranlassung zu dem Einrücken des Militairs zwar angeführt aber hauptsächlich der Punkt recht ins

Klare gesetzt werden müssen: daß die facta der Bürgerschaft eines solchen außerordentlichen Schrittes, als die Herbeyrufung eines zahlreichen fremden Militairs sey, nicht verdient hätten. Wenn sich ja die Bürgerschaft in die Wahl ihrer Mittel, sich ihrer Beschwerden zu entledigen, geirrt habe, so sey das noch lange kein hinreichender Grund, sie durch solche ungeheure Kosten und in dem Augenblick, wo eine Hungersnoth vor der Thür sey, zu ruiniren.

Dann (immer aber in der Voraussetzung, daß die Bürgerschaft würklich keine gerechte Veranlassung zu diesen strengen Maasregeln gegeben) würde, soferne die Kosten des Executions- oder vielmehr Schutz-Commando's auf die Bürgerschaft gewälzt werden wollten, eine Anzeige bey Kaiserl. Majestät erforderlich seyn, inzwischen aber, wenn dadurch die Entfernung der sächsischen Truppen erkauft werden können, die geforderten 12000 fl. Executionsgelder vorschußweise auszuzahlen seyn.

Wenn ich es mir als möglich denken könnte, daß diese Truppen nicht auf Requisition des Ministerii, sondern um einer andern Ursache willen in das Land gekommen wären, so wie Ew. ꝛc. es zu verstehen geben, so würde dieser Umstand natürlich in den beyden Schreiben nach Wien und Dresden mit angeführt werden müssen.

Es thut mir leid, daß ich nicht kommen kann, wie Sie und die gute Bürgerschaft es wünschen. Allein, ich bin jetzt bey Abwesenheit des Herrn Canzlers von Uttenhoven, und der Unpäßlichkeit des Herrn Minister von Dürkheim der einzige im Conseil, und glaube auch in der That dem Lande von hier aus nützlicher rathen zu können, als bey meiner Hinaufkunft, die leicht zu lebhaften Auftritten führen möchte, die ich durchaus vermeiden muß.

Ich bitte, immer sich mit dem Herrn Consulent Pertsch zu abbouchiren, demnächst von der vollkommenen Hochachtung überzeugt zu seyn, mit welcher ꝛc.

Ew. ꝛc.

Meiningen, den 16ten März

ꝛc. ꝛc.
C. F. v. Könitz.

An
den Hofadvocat Fischer
zu Coburg.

No. 11.

Meiningen, den 16 März 1803.

Wenn das sächsische Militair, so in Coburg ist, würklich auf Requisition des Ministers

zur Execution gegen die Bürgerschaft abgeordnet worden; so übergeben Ewr. Hochedelgeb. das anliegende Schreiben ad Ser. per nunc. prov. außerdem nicht. Sie werden sich bald von dem Ungrund des Gerüchts überzeugen können, daß das besagte Commando ein von Gotha extrahirtes Executionscorps wegen Saalfeld sey. Auf alle Fälle bitte ich mir darüber bald Nachricht aus. Von den seitherigen wichtigen Auftritten bin ich zum Glück immer noch durch dritte informirt worden.

Mit Herrn Hofadvocat Fischer setzen Sie sich unmasgeblich in Conferenz, damit alles gleich zieht. Unsere Landschaftliche Vorstellungsschreiben dürfen durch das eingerückte Militair keine halbe Stunde aufgehalten werden.

Mit wahrer Hochachtung

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
C. F. von Könitz.

An
den Landschaftsconsulenten
Pertsch zu Coburg.

No. 12.

Koburg, den 3 Febr. 1803.

Unterthäniges P. M.

Mein an Ew. ꝛc. unterm 25 dieses erlasse- nes unterthäniges P. M. nebst Beylagen und neben angefügten Resolutionen habe ich den 31 eben dieses richtig wiederum zurückerhalten

Meiningen, den 4 Febr. 1803.

*Ich habe das Schreiben ad Serenissimum, wegen der Gravaminum zwar signirt, aber ich wäre in der That verlegen, wenn jezt eine solche Commission niedergesezt würde, da weder Herr von Hendrich, noch ich gegenwärtig sind.

und nicht nur die besiegelten Schreiben sofort an die Behörde per nuncium bestellen, sondern auch die Concepte durch Herrn Actuarius mundiren lassen, welche derma-

Machen Sie lieber hiervon einen Nachtrag zu den Beschwerden die ich Herrn Merk gesendet. Dort werden auch diese erledigt werden.

len bey den Herrn Deputirten circuliren und nach ihrem Zurückerhalt an Hochdiesel-

*) Diese eingerückten und mit klarer Schrift gedruckten Stellen sind in den Originalberichten und Protocollen ad marginem geschrieben.

Anmerkung des Setzers.

ben zur ebenfallsigen Besiegelung werden übermacht werden.

Anbey folgen nun wieder

1) ein Rescript wegen der Häuser-Numerirung auf die deshalb geschehene Landschaftliche Vorstellung und ein eben dieser Sache wegen von verschiedenen Landständischen Herrn Gerichtshaltern bey dem Landschaftlichen engern Ausschuß übergebenes Schreiben;

Darauf ihnen zu antworten, daß die Schlösser nicht zu numeriren sind und woferne darüber Nachfragen entstehen sollten, sie sich nur auf die Landschaft beziehen sollen. Doch, es ist einmal ein falscher Schritt geschehen, und da wäre am besten, ich sagte gar nichts dazu.

2) ein Rescript wegen Aufnahme und Verpflegung fremder Kranken und Bettler, und

3) ein Schreiben des Ahorner Herrn Gerichtshalters an den Landschaftlichen engern Ausschuß, wegen der jetzigen so häufig extendirt werdenden Fürstlichen Aemtercommissionen, wozu ich denn die ebenfalls hier beyfolgenden nöthigen Umläufe und Schreiben concipirt und weil

Folgt signirt.

wegen Numerirung der Häuser das

Schreiben bey dem Herrn Gerichtshalter ehender als das desfallsige Rescript eingelangt, daher aber schon das Schreiben darauf an Herzogl. S. Regierung concipirt gewesen ist, annoch per insertum ein dazu nöthiges concipirt habe, welche sämtlich Hochdieselben durchzusehen und alsdann nach allenfallsiger Verbesserung zu signiren und mir zu weiterer Besorgung zu remittiren gnädig belieben

Folgen.

werden, wobey zu bemerken, daß die hiesigen Bürger zur Numerirung der Häuser durchaus nicht ehender zu vermögen gewesen, als bis ihnen von Mi-

Hätten es doch die Stände auch so gemacht.

nisterio oder gar von Serenissimo selbst die Versicherung, daß solches ihnen zu keinem Präjudiz jemals gereichen solle, schriftlich ertheilt worden.

Der Herr Kriegscommissair Schmuzer, der freylich bey jetzigen Zeiten eben so, wie andere ehrliche Leute mit häufigen und öfters ganz vergeblichen Arbeiten vexirt werden mag, hat mir nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich versichert, daß er diese Woche noch den Nachtrag zur bewußten

Liquidation, wozu ich demselben Hochdero an mich erlassenes gnädiges P. M. in welchem noch verschiedenes, was diesem Nachtrag beyzufügen seyn soll, bemerkt ist, communicirt habe, ganz fertigen und mir solchen entweder selbst zustellen, oder an Hochdieselben übermachen wolle ꝛc.

> Da die Verpflichtung des Cameramts mit der Zinsenliquidation nichts, wohl aber mit der Abschlagszahlung zu thun hat; so wünsche, daß sie urgirt würde ꝛc.

Das Schreiben wegen Verpflichtung des Cammeramtes wird von mir Hochdero Befehl gemäs, sobald der Nachtrag zur bewußten Liquidation vom Herrn K. C. Schmuzer erfolgt, concipirt und hierauf an Hochdieselben ebenfalls überschickt worden.

> Was mir der Herr von Merk aus Wien meldet, sehen Sie in der Beylage, davon Ew. ꝛc. aber weiter keinen Gebrauch machen werden, als den, sie dem Herrn von Spessardt zu communiciren. Ich habe ihm darauf geantwortet und eine Uebersicht von unserer Lage gegeben, was mir nöthig, und er selbst zu erwarten schien. Doch ich lege Ihnen auch eine Abschrift bey, die ich mir ad acta zurück erbitte ꝛc.
>
> Könitz.

Herr Rentcommissair Bürner hat zwar anfangs, wie er mir selbst gemeldet, auf einseitigen mündlichen Befehl einige eben nicht gar sicher stehende Gymnasiencapitalien

aufgekündigt, allein nachher gleich, wie sonst gewöhnlich, beym såmtlichen Scholarchat darüber schriftlich angefragt, bisher aber noch gar keine Resolution erhalten, und kündigt auch daher kein einziges Capital mehr vor erhaltener Resolution auf ꝛc.

Pertsch.

Koburg, den 21 Febr. 1803.

Unterthåniges P. M.

Da meine beyden letztern an Ew. ꝛc. erlassene unterthånigen P. M. nebst såmtlichen Beylagen ich den 16ten und 20sten dieses richtig wiederum zurück erhalten habe; so ermangele ich nicht, auf die dabey befindlich gewesenen hohen Resolutionen sowohl, als sonst noch folgendes unterthånig zu melden, wie ꝛc.

1) Wegen der aufzukündigenden milden Stiftungscapitalien ein abermaliges Rescript an die Kastenverwalter ergangen, und vermöge desselben ihnen die Aufkündigung der Capitalien, bey Verlust ihres Dienstes auferlegt, auch binnen 3 Tagen ihren desfallsigen Bericht zu erstatten, anbefohlen, von dem Zucht- und Waisenhausverwalter Herrn Hofadvocat Stössel aber, wie mir Herr D.

W. von Speßhardt gemeldet, dagegen geziemendste Vorstellung gethan und ihn entweder seiner geleisteten Pflicht gegen die Zucht- und Waisenhausinspection zu entlassen, oder gar seinen Dienst, der ohnehin sehr wenig Besoldung und er schon ein beträchtliches von dem Seinigen dabey zugesetzt habe, abzunehmen, unter andern gebeten worden, wie aber überhaupt dieser Aufkündigungspunct wegen der dem Vernehmen nach vorhandenen dermaligen höchsten Unzufriedenheit der hiesigen Bürger, wohl schwerlich wird durchgesetzt werden können, und wie ingleichen

Meiningen, den 22 Febr. 1803.

ad 1) Die Aufkündigung der Zucht- und Waisenhauscapitalien und anderer milden Stiftungen ist viel zu ernsthaft, als daß wir hierinnen lange zögern dürften. Ich bin der Meinung, daß gegen diesen neuen Schritt, im Geist meines diesfallsigen P. M. mit aller Devotion protestirt und eventual Provocation ad Aug. eingelegt werde, soferne auf der Aufkündigung bestanden werden sollte.

2) ein eingelangtes Herzogl. Rescript hierbey folgt, welches nach dem Sprüchwort, der Landschaft ein Hälmchen durch den Mund zu ziehen scheint, und worauf meines wenigen Erachtens unterthänigst vorzustellen seyn dürfte, daß man

von Seiten der Landschaft erst erwarte, wie die neuerlich auf die Erhaltung der notorischen und weiter keiner Belege benöthigten hiesigen Landesverfassung Bezug habenden Landschaftlichen Beschwerden fördersamst abgethan werden würden, alsdenn aber sich weiter über diese Sache unterthänigst erklären wolle, weswegen denn das Rescript nebst Hochdero desfallsiger hohen Resolution wieder zurück erwartet wird, wie auch

ad 2) Ich halte dieses Rescript für eine der gefährlichsten Fallen, die uns gestellt werden könnte. Lassen wir uns darauf ein, so wird man Gift daraus saugen, und thun wir es nicht; so wird Kretschmann uns bey jeder Gelegenheit vorwerfen, wir wären in Rückstand unserer Sache nicht gewiß ꝛc. Ich bitte, die Sache recht wohl zu überdenken. Ihr Vorschlag gefällt mir indessen. Nur könnte man etwa hinzusetzen, daß wir uns zwar nicht für verbunden erachteten, die notorische Constitution zu commentiren; aber, daß auf der Theilnahme an allem, was des Landes Wohl concernire, und unserm freyen Verwilligungsrecht das wesentliche der Landständischen Rechte beruhe. Jedoch muß ich der Sache selbst mehr nachdenken, und werde ein Circular an die Herren Deputirten erlassen, weswegen ich das Rescript noch hier behalte.

3) das lezte hiesige Wochenblatt anbey folgt, welches Herr O. W. von Speßhardt mir

zugestellt, um solches, wegen der darinnen enthaltenen Militairverordnung, Hochdenenselben übermachen zu können, und wie endlich

ad 3) Ueber die im Wochenblatt angekündigte Vermehrung des Militairs rc. wäre etwa in folgenden Terminis Vorstellung zu thun: Man könne zwar S. H. D. in Vermehrung des Militairs keine Schranken setzen, besonders da Sie solches aus Cammermitteln bestreiten würden: doch könne man Landschafts wegen nicht umhin, unterthänig zu erinnern, daß

1) das Ausheben der jungen Mannschaft zum Militair nur in notorisch dringenden Fällen durch die R. Abschiede von 1525 — 30 et 55 erlaubt sey.
2) Solches diesen Reichsabschieden gemäß von Kais. Maj. selbst, oder dem ersten Kreisausschreibenden Fürsten genehmigt seyn müsse,
3) dürfe das Land durch die immerwährende Einquartierung nicht belästiget werden.
4) Und möchten denen von S. H. Durchl. in dem Wochenblatt aufgestellten Principiis etwa der mit den centbaren Unterthanen abgeschlossene Liberationsvergleich im Wege stehen.

Könitz.

8) ein von dem Herrn G. L. R. Merk an mich erlassenes Schreiben, nebst abschriftlichen R. H. R. Concluso zur gnädigen Einsicht anbey folgt und sich alsdenn wie-

der unterthänig zurück erbeten wird. Uebrigens mich ꝛc. und mit wahrhaft vollkommensten Respect allstets verharrend ꝛc.

Pertsch.

Koburg, den 4 März 1803.

Unterthäniges P. M.

Auf meine beyden an Ew. ꝛc. unterm 21 und 23 Febr. h. a. erlassene und richtig nebst den Beylagen auch dabey befindlichen Resolutionen vor einigen Tagen wieder zurück erhaltene unterthänige P. M. ermangele nicht hierdurch

quoad 1) das nach Hochdero Vorschrift von mir concipirten Schreiben ad Serenissimum wegen Vermehrung des Militairs

folgt anbey.

zur gnädigen Durchsicht und Signirung zu übermachen und mir solches alsdann zu weiterer nöthigen Besorgung unterthänig wiederum zurück zu erbitten, hiernächst aber muß

quoad 2) unterthänig melden, wie die Aufkündigung der Capitalien bey den milden

Mag also beruhen.

Stif-

Stiftungen höchst wahrscheinlich wegen des Vorganges mit den hiesigen Bürgern ganz unterbleiben wird, und daher erst noch einige Zeit mit der desfallsigen eventuellen Provocation ad Augustissimum Anstand zu nehmen und die Resolution auf das wegen der Zucht- und Waisenhauscapitalien bereits eingereichte Schreiben abzuwarten seyn dürfte,

Mag also beruhen.

wie denn ferner

quoad 3) das Rescript wegen der zu beurkundenden Landschaftlichen Verfassung und alsdann deshalb auszuschreibenden Landtags, wozu Hochdieselben ein Circulare an die Herren Deputirten erlassen wollen,

folgt das versprochene Circular zur Versendung.

und welches daher laut der deshalb mir gnädig ertheilten Nachricht zwar von Hochdenenselben noch bey sich behalten, allein ohnfehlbar in der Geschwindigkeit mit hieher geschickt worden, hierdurch wiederum zurück erfolgt und solches zu dem Circular an die Herren Deputirten legen zu können, ich aber unterdessen diese Sache noch weiter überdenken, und hierauf, was außer meinem bereits ohnzielsetzlich gethanen desfallsigen unterthänigen Vorschlag mir vielleicht annoch beyfallen wird, Hochdenenselben so-

fort zu melden ohnermangeln werde;

ad 3) Ich lege ein Rescript bey, welches mir mein Schwager, Herr von S., in Dero Abwesenheit geschickt, und welches die Anfrage der 3 Herren Gerichtshalter beantwortet.

Ich kann die Numerirung der Häuser nicht ungeschehen machen, da majora dafür gewesen; aber ich wollte rathen, ein Schreiben ad Reg. zu entwerfen, worinn demselben für die Communication der Innlage gedankt und gesagt würde, daß einige der darinn bemerkten Gegenstände von so großem Interesse für das Land und die Stände wären, daß sie vor deren Ausführung mit ihrem Gutachten gehört zu werden, um so gewisser hoffen wollten, als sie außerdem so wenig die Hände dazu biethen könnten, als wenig sie sich zur Befolgung der hierinnen bereits für emanirt angegebenen Anordnungen schuldig erkennten, welche auch ohne ihre Mitwirkung ausgeflossen wären.

Uebrigens werden Ew. ꝛc. von selbst die Abänderung unserer Addresse von Herzoglicher Landschaft in Unsere getreue Landschaft als eine angenehme Erscheinung bemerken, die eine Folge der Energie unserer braven Koburger Bürger seyn dürfte.

auch wie demnächst

quoad 4) das Concept von dem bereits eingereichten Schreiben wegen Verpflichtung des Herzogl. Cammeramtes hierbey folgt ꝛc.

quoad 5) Wegen des Vorgangs mit den hiesigen Bürgern, hätte ich gerne etwas umständlicher an Hochdieselben geschrieben, wenn nicht zu befürchten gewesen wäre, daß

bey dieser zu ertheilenden Nachricht verschiedenes, dessen Wahrheit nicht zu verbürgen, mit unterlaufen möchte; inzwischen melde ich anjetzo gnädig verlangtermaßen, folgendes unterthänig: daß nemlich die hiesigen Bürger wegen Numerirung der Häuser sowohl, als besonders wegen der Veränderung der hiesigen Stadt- und Landesverfassung, der Bestellung hiesiger Dienste mit so vielen fremden Personen, der aufzukündigenden milden Stiftungscapitalien, des bewußten Guthskaufs ꝛc. beym Stadtrath ad Protocollum erklärt haben, wie sie durchaus bey ihrer alten Verfassung bleiben und die Entlassung des Herrn v. Kr. der vor allen Dingen erst Rechnung ablegen müsse, nebst den sämtlichen fremden Dienern auch v. W. u. Gr. I. verlangen wollten, ja, wie sie deshalb schon bey des Herrn Feldmarschalls und Prinzen Ludwig Durchl. Durchl. gewesen und daselbst gute Vertröstung bekommen hätten, welches Protocoll denn der Stadtrath auf ausdrückliches Anhalten der Bürger berichtlich an Herzogl. Landesregierung hat einsenden müssen, und worauf das gedruckte Herzogl. Exposé, welches Hochdieselben, wie aus Hochdero Beysatz zu meinem letztern unterthänigen P. M. zu ersehen, bereits gelesen haben, erfolgt, auch die darinnen ernannte Commission zur Untersuchung geschritten und sich von Herrn M. v. Kr. der Sage nach vollkömmlich gerechtfertiget, auch

von ihm selbst seine Dimission verlangt, solche ihm aber nicht ertheilt worden, vielmehr noch zur Zeit alles, wie es neuerlich vorher war, in dem nemlichen Stande geblieben und dermalen eine besondere Commission zur Untersuchung der in öffentlichen Häusern geschehenen politischen Räsonnements niedergesetzt, übrigens aber bis hieher bey der Bürgerschaft es wiederum ganz still und das weitere zu erwarten ist; doch muß ich nochmals versichern, daß für die durchgängige Wahrheit alles dessen, was ich jezt gemeldet und nur von Hörensagen habe, zu bürgen, mir ganz unmöglich fällt und ich mich deshalb bestens verwahrt haben will; und wie endlich rc.

ad 5) Erstatte ich für die Nachrichten verbindlichsten Dank, mit der Bitte, die vorfallenden Begebenheiten anhero gefälligst zu melden.

Das Circular ad Dom. Const. folgt hierbey im Concept und wird nach geschehener Signirung gewöhnlichermaßen zu expediren seyn.

quoad 6) Auch muß ich noch melden, daß Herr von C.. mich durch seinen Herrn Anwalt nur erst abermals hat ersuchen lassen, daß noch vor dem Urtelspublicationstermin den 12 dieses, weil er auf sein desfallsiges Schreiben ad Serenissimum bisher keine Resolution erhalten, Hochdieselben ich zu einem billigen Vergleich bewe-

gen möchte, und glaubte ich daher mit dem Herrn O. W. von Speßhardt, daß man 1000 rthlr. an der ganzen Forderung fahren lassen könne. s. m. j. worüber baldigste hohe Resolution erwarte, und übrigens ꝛc.

Pertsch.

ad 6) Ich habe mich schon mehrmalen über Herrn v. C. erklärt, und beklage, daß ich in dieser Sache ihm meine persönliche Achtung nicht beweisen kann. Es liegt völlig außerhalb der Competenz der Landschaft, die Gelder des Staats, so mit dem sauern Schweiß der Unterthanen zusammengebracht werden, gleich so 1000 rthlr.weise an Privatpersonen zu verschenken. Genug, wenn Herr v. C. keine Zinsen zu zahlen hat. Geht der Termin, ohne daß Herr von C. die Offerte annimmt, zu Ende, so werden Sie weiter anrufen.

Köniz.

Koburg, den 11 März 1803.

Unterthäniges P. M.

Hierdurch melde unterthänig in aller Eil, wie ich in sichere Erfahrung gebracht, daß ein abermaliges Decret von Herzoglicher Landesregierung an die Verwalter der milden Stiftungen unmittelbar erlassen und darinnen ihnen bey Cassation die Aufkündigung der milden Stiftungscapitalien, je-

doch jetzt mit einiger Ausnahme, wie auch die Extradition der sämmtlichen Original-Schulddocumente zur Herzoglichen Landes-regierung anbefohlen werden wird, weswegen ich denn in der Geschwindigkeit ein desfallsiges Schreiben ad Sereniss. concipirt habe, und es hierbey lege, um es gnädig durchsehen, auch corrigiren und signiren, mir aber alsdenn zu weiterer schleunigen Besorgung remittiren zu können,

Das Protestations- und Eventual-Provocationsschreiben ad Serenissimum ist vollkommen zweckmäßig und geht hierbey signirt zurück.

wobey denn auch zugleich das nur erst erhaltene Decret wegen abermaliger Aufnahme und Provocation des morgenden Urtelspublicationstermins in der von C—ischen Proceßsache folgt, welches nach gnädig geschehener Einsicht desselben, sich unterthänig wiederum zurück zu den Acten erbeten wird.

Ich möchte doch wissen, nach welchen Gesetzen diese Justizdeputation verfährt? Melden Sie mir doch, was in unserer Proceßordnung darüber verordnet ist, um die nöthigen Maasregeln nehmen zu können.

Meine beyden letztern unterthänigen P. M. nebst Beylagen werden ohnfehlbar richtig bey Hochdenenselben eingegangen seyn, und wie ich für gewiß gehört, eine

Richtig erhalten und abgeschickt in einem starken Packet.

hiesige Bürgerdeputation an Hochdieselben kommen. Mich übrigens ꝛc. und mit wahrhaft vollkommensten Respect allstets verharrend ꝛc.

Pertsch.

Die Deputation war bey mir. Ich habe sie getröstet und zur Ordnung vermahnt. Sie werden sich dem Numeriren der Häuser nun nicht widersetzen. Auch eine Deputation der 4 Gerichte war heute bey mir, die sich ebenfalls begriffen, wenigstens alles Gute versprochen hat.

Ich habe nächstdem die Bürger angewiesen, alle Beschwerden, die sie gegen den Landesherrn oder vielmehr gegen den Minister haben, durch Schreiben an die Landschaft zu bringen, und solche bey Ew. ꝛc. zur Bestellung an mich abzugeben. So werden hoffentlich alle gewaltthätigen Schritte abgewendet seyn und bleiben.

Meiningen, Könitz.
den 12ten März 1803.

Koburg, den 18 März 1803.

An
Herrn Geheimenrath von
Könitz.

Unterthäniges P. M.

Ew. ꝛc. muß hierdurch unter gewisser Anhoffnung, daß meine beyden den 16ten und

17ten dieses an Hochdieselben erlassenen unterthänigen P. M. nunmehro richtig werden angelangt seyn,

Erhalten und expedirt.

fernerweit unterthänig melden, wie

1) das Chursächsische Militair sich sehr gut allhier beträgt, und voller Verwunderung ist, daß man es hieher hat kommen lassen, ohne wie das die Erfahrung zeige, gar keinegegründete Ursache dazu zu haben, auch daher dem äußerlichen Vernehmen nach solches schon wiederum in etlichen Tagen von hier weggehen wird,

Das wäre eine sehr gute Nachricht, woran ich aber darum zweifle, weil in den hieher erlassenen Requisitorialien steht: Man wolle sich des Militairs auch zur Einführung neuer Polizeyeinrichtungen bedienen.

wie

2) der Herr Hofadvocat Fischer heute wiederum bey mir gewesen, und mich ersucht hat, Hochdenenselben unterthänig zu melden, daß er bey noch fortdauernder Untersuchung gegen die hiesigen Bürger, deren mehrere jetzt aus Furcht und Zwang wieder abtrünnig würden, anfördersst erst ein unterthänigstes Schreiben ad Serenissimum fertigen und solches nebst etlichen der standhaftesten

Bürger Serenissimo möglichst selbst überreichen und das Resultat davon abwarten, bis dahin aber auch mit einem Schreiben nach Dresden noch Anstand nehmen wolle; indem sonst, dadurch eine auf das Schreiben ad Serenissimum vielleicht zu gewärtigende gute Resolution vereitelt werden könnte, und würde

Es ist auf alle Fälle gut, wenn die Bürgerschaft erst den gelindesten Weg einschlägt.

Von hieraus hat man in Dresden Vorstellung gethan, den Rückmarsch der Truppen zu beschleunigen, da sie theils überhaupt ganz unnöthig wären, theils durch die vermehrte Consumtion der Lebensmittel dem Herzogl. Oberlande die ohnehin beschwerlichen Zufuhren verhinderten.

er, Herr Hofadvocat Fischer, sobald es ihn nur möglich, an Hochdieselben selbst schreiben; wie denn ferner:

3) Die Organisation des hiesigen Stadtraths nach dem anbey folgenden gedruckten Patent anheute vorgenommen worden, und der Stadtrath sich dabey mirabile dictu! ganz leidend verhalten;

Dem Stadtrath habe geschrieben, und bitte das Schreiben gleich zu übergeben und auf baldige Antwort zu dringen.

Ist der Stadtrath mit Creaturen vom Minister besetzt, so werde ich demselben vor der Hand keine Landschaftliche Schreiben communiciren, bis es hierinnen klar wird. Bis die Antwort kommt, unterbleibt das Vorstellungsschreiben ad Reg.

ob nun gleich der Landschaft ganz einerley seyn kann, was der Stadtrath mit sich machen lassen will, so bleibt derselbe doch allemal ein Landschaftliches Mitglied und selbst die Organisation des Stadtraths ist ein der zeither bestehenden Landes-Verfassung zuwider laufendes Unternehmen, was, wenn auch nicht unmittelbar, doch gewiß mittelbar einen Bezug auf die Landschaftliche Verfassung, Rechte und Freyheiten der hiesigen Landschaft hat, weswegen sich wenigstens von Seiten der Landschaft unterthänigst zu verwahren seyn wird, welches aber zu Hochdero erleuchteter Einsicht und Beurtheilung lediglich anheim stelle und desfallsige hohe Resolution erwarte, und wie endlich

4) die zwey Schreiben wegen Vermehrung des Militairs und Aufkündigung der milden Stiftungscapitalien, welche anjetzt bey den Herrn Deputirten zur Signatur und Besiegelung circuliren, gleich von Rodach aus an Hochdieselben zur ebenfallsigen Besiegelung gelangen

werden, indem Herr O. W. von Speßhardt solche auch zugleich mit von Hochdenenselben besiegelt haben will. Die Circulare mit dem Schreiben wegen der zu beurkundenden Landschaftlichen Verfassung und wegen Herrn K. C. Schmuzer aber werden sobald noch nicht wieder zurückkommen, indem der über seine Organisation vermuthlich alles Nachdenken verloren habende Stadtrath erst das Schreiben recht genau durchlesen und dazu eine geraume Zeit haben will.

Ist es denn wahr! was man hier sagt, daß Serenissimus Meiningensis selbst an Unsers Herrn Herzogs Durchl. ein Schreiben wegen des jetzigen Vorgangs habe ergehen lassen. Dieses und ein Schreiben

Das ist allerdings wahr. Die beyden Schreiben gehen aber erst mit heutiger Post ein.

von Hochdenenselben an des Herrn Feldmarschalls Durchl. könnte freylich viel helfen, si mens non laesa esset.

Mich übrigens ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
Pertsch.

An den Herrn Feldmarschall werde noch schreiben. Hochachtungsvoll ꝛc.

Meiningen, Könitz.
den 20sten März 1803.

No. 13.

Haben Sie Dank für Ihren lieben herzlichen Brief. Doppelt fühlt man den Werth der Freundschaft, wenn man bey einem sehr leidenden Körper glaubt, sie nicht lange mehr genießen zu können. Ich schätze Ihren Geist und Ihr Herz gleich und Ihre Meinung über wichtige Gegenstände gehörte immer zu meinen angenehmsten Stunden. Verzeihen Sie mir aber, bester Vetter, wenn ich Ihnen in meiner jetzigen Lage nicht ganz beypflichten kann. Könnten Sie sie ganz und blos mit eigenen Augen übersehen, Sie würden erstaunen und gewiß völlig wie ich handeln.

Seit dem Antritt meiner Regierung scheinen Einheimische und Fremde sich das Wort gegeben zu haben, jede meiner Einrichtungen, meine bestgemeinten Unternehmungen zu zerstören, oder wenigstens zu hindern; Sie wissen, welche Unordnung in jedem Fache, welchen Chaos ich vorfand. Jedem Vorschritt, den ich thue, treten Bosheit oder Spitzbuben, die nun nicht mehr im Trüben fischen können, in den Weg. So lange man glaubte, ich würde, wie ein Comödienvater, alles gut heißen, mich von einem jeden führen lassen, waren meine Bürger mit mir zufrieden, bey der ersten ernsten Vorkehrung zur Ordnung, fand ich

aber bey meinen ungezogenen, verwöhnten Kindern, die gewohnt waren, alles mit Geld oder Protection durchzusetzen, Widerstand.

Mit den unverständigen Kindern wäre wohl noch auszukommen gewesen, wenn sich nicht so viele Hofmeister gefunden hätten, die sie irre führen, und noch jezt alles anwenden, um sie in der unglücklichen Verblendung zu erhalten. Nie ist mir beygekommen, meine Unterthanen durch Auflagen zu drücken, und in dieser Voraussetzung handeln sie, und ihre Meneurs nehmen auf nichts Belehrung an, denn sie werden von Leidenschaft verblendet. Ich darf es Ihnen nicht verhehlen, Ihr Brief, so liebevoll er auch war, hat mir in dem jetzigen Augenblick für Sie selbst bitter weh gethan. In diesem Augenblick, wo der anliegende — höchst auffallende Brief zu den Untersuchungsakten gebracht wird, wo Ihr Herr geheimer Rath von Könitz, als hiesiger Vasall und Unterthan, nach vorgefundenen Urkunden mit dem Advocaten der hiesigen aufwieglerischen Rotte in einer höchst strafbaren Verbindung stand, wo dieser v. Könitz ihm Rathschläge gab, welche gegen die ganze Sächsische Verfassung anstoßen, wo er die unbedingte Aufkündigung des Gehorsams von Seiten meiner Unterthanen, Energie der braven Bürger nennt, wo er selbst den Landschaftsconsulenten instruirt, mit

dem strafbaren Advokaten der Ruhestörer, der nicht legitimirt war, gleich zu ziehen, wo er die aufrührischen Bürger selbst anweist, alle ihre Beschwerden, welche sie gegen mich und mein Ministerium hätten, gegen die Landesverfassung bey ihm anzubringen, wo er — — doch ich schweige, um der Justitz nicht vorzugreifen, war mir Ihr Brief eine unerwartete Erscheinung. Glauben Sie, ohne die höchste Noth hätte ich zu solchen Maasregeln nicht gegriffen. Ich wünsche, daß bey Ihnen der Aristocratism nicht so viel Unheil *) anstiften möge, wie bey mir, und bin mit der innigsten Freundschaft

Ew. ꝛc.

Franz, H. z. S. C. S.

An
den regierenden Herrn
Herzog zu S. Meiningen.

---

*) Die wahre Ursache dieses Unheils ist nicht der Aristocratismus, sondern die zerrütteten Finanzen.

No. 14. *)

Durchlauchtigster Herzog,

gnädigster Fürst und Herr!

Ewr. Herzogl. Durchl. haben sich bewogen gefunden, bey meinem gnädigsten Herzog zur Anzeige zu bringen:

1) Ich sey nach vorgefundenen Urkunden
2) mit dem Advocaten
3) der Coburgischen aufwieglerischen Rotte
4) in einer höchst strafbaren Verbindung gestanden,
5) habe ihr Rathschläge gegeben, welche gegen die ganze sächsische Hausverfassung verstoßen,
6) habe die unbedingte Aufkündigung des Gehorsams von Seiten Ew. ꝛc. Unterthanen – Energie der braven Bürger genannt,
7) den Landschaftsconsulenten instruirt, mit dem strafbaren Advocaten der Ruhestörer, der nicht legitimirt gewesen sey, gleich zu ziehn und

---

*) Da dieses Schreiben zu meiner Vertheidigung gehört, so mußte es hier noch einmal abgedruckt werden, ob es gleich schon den Lesern aus der Schrift meines Gegners bekannt ist.

endlich

8) soll ich die aufrührerischen Bürger angewiesen haben, ihre Beschwerden, welche sie gegen Ew. ꝛc. oder Ihro Ministerium hatten, gegen die Landesverfassung bey mir anzubringen. Auch sey

9) der höchst auffallende Brief des Amtssecretair Metike zu den Acten gebracht worden.

Meines gnädigst regierenden Herrn Herzogs Durchl. konnten nicht anders, als mir diese schweren Beschuldigungen zur Verantwortung mittheilen, und da Sie ebenfalls überall selbst sehen, meine Grundsätze genau kennen, und die Dinge in ihrem Zusammenhang beurtheilen, so war es mir leicht, meine Unschuld nachzuweisen. Indessen bleibt mir noch übrig, mich wegen dieser ehrenrührigen Beschuldigungen auch gegen Ew. ꝛc. zu rechtfertigen.

Wenn ich auch das Glück habe, Ew. ꝛc. Vasall und Unterthan zu seyn, so entgeht Höchstdenenselben die Betrachtung nicht, daß ich als ein Mann von Ehre, der bisher mehrere achtbare Stellen mit Beyfall bekleidet hat, dergleichen unerwiesene Anschuldigungen gutmüthig zu erdulden nicht verbunden bin.

Ew. ꝛc. werden mir daher nicht als einen Mangel von Devotion anrechnen, wenn ich die Verdrehungen meiner in der vorliegen-

den

den Sache vorgekommenen unschuldigen und pflichtmäßigen Handlungen, soferne sie von Ihro Rathgebern suppeditiret worden, für Verläumdung erkläre, gegen welche ich mir alle gesetzliche Genugthuung und Ehrenzuständigkeiten ausdrücklich vorbehalte.

Ohne dieser vorgreifen zu wollen, antworte ich einstweilen zur Steuer der Wahrheit:

ad 1) Die Briefe, die ich in dieser Sache geschrieben, können und dürfen nicht fragmentarisch, sondern in Zusammenhang gelesen werden. Die Urkunden, die ich in Händen habe, nemlich das Zeugniß der Bürgerdeputation über das, was ich der Bürgerschaft gerathen, wird meine reine Handlungsweise in jedem Momente darthun.

ad 2) mit dem Advocaten der Koburgischen Bürgerschaft habe ich in keiner andern Verbindung gestanden, als in der: Ich habe sein Anbringen angehört; es ist zu Protokoll gekommen, ich habe seine Constituenten zur Ordnung und Gehorsam ermahnt, ich habe ihn auf die Anzeige, daß fremdes Militair in Koburg eingerückt sey, als Landschaftsdirector, zu Abwendung der Bedrängnisse, welchen die mitständische Stadt Koburg durch vermehrte Theurung, oder sonst ausge-

setzt werden könnte, zu keinen aufwieglerischen, sondern zu reichs gesetzlichen Maasregeln gerathen.

ad 3) Ob die Koburger eine aufwieglerische Rotte sind? das weiß ich nicht! Es ist aber etwas unwahrscheinlich. So viel weiß ich aber gewiß, daß Ew. ꝛc. in Höchstdero Requisitionsschreiben wegen des Durchmarsches des Chursächs. Militärs ledig

einer unruhigen Stimmung

erwähnten, die unter der Bürgerschaft statt finde. Aus dem Betragen und den Aeußerungen der Deputation, die bey mir gewesen, aus dem Wege, den sie eingeschlagen, ihre Klagen vor Ew. ꝛc. zu bringen, und aus andern Zusammenstellungen, scheint der in dem Requisitionsschreiben enthaltene Ausdruck der wahre gewesen zu seyn.

ad 4) Die Verbindung mit der Koburgischen Bürgerschaft entspringt aus dem mir übertragenen Landschaftlichen Directorio und kann daher nichts strafbares involviren. Hiernach ist es meine Pflicht, ihr zu rathen, und wenn sie in einer unruhigen Stimmuug ist, sie zur Ordnung, und zu Reichsgesetzlichen Maasregeln anzuweisen.

ad 5) Da ich die Sächsische Hausverfassung eben so genau zu kennen glaube, als Ew. ꝛc. Ministerium; so muß ich bekennen, daß ich eine Lücke in meinen Kenntnissen gewahr werde. So viel weiß ich nur, daß die Sächsische Hausverfassung Vorstellungen der Unterthanen über Bedrängnisse, sie seyen wahr, oder eingebildet, nicht verbietet. Eben so wenig verbietet sie den Repräsentanten des Volks, ihm den Rath zu geben, da gesetzliche Hülfe zu suchen, wo sie zu finden ist.

ad 6) Diese Beschuldigung ist schwer. Aber mir ist von einer unbedingten Aufkündigung des Gehorsams, der Ew. ꝛc. Unterthanen Schuld gegeben wird, gar nichts bekannt geworden. Nur von einer unruhigen Stimmung der Bürgerschaft sprachen die Requisitorialien.

Aber auch diese unruhige Stimmung war auch so nicht die Folge der Unzufriedenheit über ihren Landesherrn, den sie unbedingt lieben und verehren, wie ich mir das durch zehntausend Zeugen und eine Menge Urkunden so klar zu beweisen getraue, daß darüber auch nicht der kleinste Zweifel bleiben soll. Allein, daß sie eine Folge der Unzufriedenheit mit Ew. ꝛc. Ministerium seyn könnte, das wäre leicht möglich.

Ob sie eine gerechte Veranlassung dazu haben, — darüber werde ich mich zu seiner Zeit erklären. Daß ich hier=nächst den braven Bürgern Koburgs, aber auch nur den braven, die Energie zutraue, sich durch reichsgesetzliche Mit=tel gegen allenfallsige Bedrängnisse zu schützen, das ist wahr.

Aber es ist durchaus unwahr, daß ich die unbedingte Aufkündigung des Ge=horsams von Seiten Ew. ꝛc. Untertha=nen Energie der braven Bürger genennt haben soll.

ad 7) Soll ich den Landschaftsconsulenten instruirt haben, mit dem strafbaren Ad=vocaten der Ruhestörer gleich zu ziehn. Wär' ich ein Mensch, der we=der Ehre noch Vermögen zu verlieren hätte, und müßte ich mein Heil in einer Revolution suchen, ich würde in einem kleinen Staat mir nicht die Mühe neh=men. Wie lange könnte sich denn eine solche ephemere Revolution gegen die Staatskräfte der Nachbarn halten? Es sind doch in der That sehr traurige Ver=hältnisse, sich im Ernste über dergleichen seltsame Anschuldigungen vertheidigen zu müssen.

Da nun der Fall so ganz umgewen=det ist, und ich ja alles zu verlieren und gar nichts zu gewinnen habe, was

könnte mich denn zu einer Instruction in diesem Sinne verleiten? Auch erhellet aus der Directorialcorrespondenz, die dem Landschaftsconsulenten mit Gewalt weggenommen worden, aus meinem Schreiben an den Advocat Fischer, und aus den über die Anwesenheit der Bürgerdeputation geführten Protocollen, daß

a) ich die Bürger Coburgs zur Ruhe und Ordnung vermahnet,

b) daß ich ihnen den Rath gegeben, über das Einrücken des Chursächs. Militärs in Dresden Vorstellung zu thun,

c) daß ich sie erinnert, sich der Zahlung der Kosten gutwillig zu unterwerfen und gesagt,

d) daß sie bey Kaiserl. Majestät Hülfe finden würden, Falls ihnen zuviel geschehen sey, jedoch alles unter der Voraussetzung, daß sie die Schranken der gesetzlichen Ordnung nicht überschritten hätten,

e) daß ich hiernächst sehr billigen müsse, daß sie bey ihrem Landesherrn nochmalen unterthänigste Vorstellung thun wollten,

f) daß ich, um von der Lage der Sache immer unterrichtet zu seyn, den Ad-

vocat Fischer ersucht habe, sich mit dem Consulenten Pertsch zu abbouchiren,

g) daß ich daher den Consulent Pertsch ebenfalls angewiesen habe, sich mit ihm darüber zu verständigen, damit er immer im Stand seyn möge, die neuesten Vorfälle in einer so wichtigen Begebenheit, als die Herbeyrufung des fremden Militairs für Stadt und Land seyn mußte, genuin an das Landschaftl. Directorium zu berichten.

k) Daß es aber eine übel ersonnene Erfindung ist, die mir Schuld giebt, ich habe den Landschaftsconsulent eine Instruction ertheilt, mit dem strafbaren Advocaten gleich zu ziehn.

Ob der Advocat strafbar sey, weiß ich nicht! daß ich aber den Landschaftsconsulent Pertsch eine Instruction nicht gegeben habe, einen strafbaren Advocaten in seinen strafbaren Handlungen nachzufolgen, oder, wie die Beschuldigung heißt — gleich zu ziehn, das bezeugt mir mein Gewissen, mein guter Ruf, meine Correspondenz, meine 30jährige Handlungsweise unter den Augen Ew. ꝛc. mein legales Betragen bey den vielen Anfechtungen der Landesconstitution,

die nützlichen Dienste, die ich Ew. ꝛc. geleistet und das Verhältniß, in dem ich in Hinsicht meiner Dienste stehe.

Uebrigens ist es nichts weniger, als strafbar, sondern vielmehr Pflicht für den Landschaftsdirector, den unzufriedenen Unterthanen, die in einer unruhigen Stimmung sind, zur Ordnung und zur Ergreifung reichsconstitutionsmäßiger Maasregeln zu rathen.

ad 8) Soll ich die Bürger der Stadt Coburg angewiesen haben, ihre Beschwerde, welche sie gegen Ew. ꝛc. oder das Ministerium hatten, gegen die Landesverfassung bey mir anzubringen.

Wenn die Bürger der mitständischen Stadt Koburg die bona officia des Landschaftlichen Directorii auffordern, sich ihrer auf eine legale Weise durch Vorstellungen oder sonst gegen Bedrängnisse anzunehmen, und wenn das Landschaftliche Directorium unter der Voraussetzung, daß sie aus den Schranken der gesetzlichen Ordnung nicht gewichen sind, sie ermahnt, sich auf die Vorsprache und Standhaftigkeit der Stände zu verlassen; so ist das gar nicht gegen die Landesverfassung. Der engere Ausschuß kennt seine Verhältnisse zu gut, um sich eine Cognition in den Irrungen der Un-

terthanen mit dem Ministerium anzumaßen. Allein durch die Stände werden alle Einwohner des Landes repräsentirt, und durch sie sind von jeher alle Landesbeschwerden an den Landesherrn gebracht worden. Da ohnlängst durch ein höchstes Rescript der Landschaft aufgegeben worden, die Landschaftliche Verfassung mit Urkunden belegt ꝛc. auseinander zu setzen, so berechtigt das zu der Vermuthung, daß das Ministerium diese Verfassung nicht kenne, und somit ist es freylich begreiflich, warum der Schritt der Bürger und der Rath, der ihnen vom Directorio gegeben worden, für landesverfassungswidrig gehalten worden. Wenn man aber auch die Sache nur aus allgemeinen Principiis betrachtet, so wird das Wohlthätige dieser Einrichtung sichtbar, die alles in gesetzlichen Schranken hält.

ad 9) Der Brief des Amtssecretair Metike zu Sonneberg kann niemanden so sehr aufgefallen seyn, wie mir. Er hat weder mittelbar noch unmittelbar Auftrag von mir gehabt, und da ich die Nachrichten durch den Consulenten aus der ersten Hand erhalten konnte, so waren mir Nachrichten auf diesem Umwege nicht nöthig.

Ew. ꝛc. äußern hiernächst, daß Sie der Justiz nicht vorgreifen wollten! Höchstihro Absicht wäre es also, mich von der Justiz in Anspruch nehmen zu lassen? Wenn Hochdieselben es nach dieser Aufklärung für gerathen erachten sollten, so muß ich es in Devotion erwarten.

Die Wahrheit wird siegen!

Uebrigens werden Ew. ꝛc. in Ihro Weisheit zu ermessen geruhen, daß dergleichen Beschuldigungen, ehe sie erwiesen und der Beschuldigte gehört worden, noch keine Facta sind. Erst dann, wenn ein unpartheyischer Richter untersucht und gesprochen, und mich dieser schändlichen Vergehungen schuldig gehalten haben wird, wird es Ew. ꝛc. rechtlich erlaubt seyn, mich meinem gnädigsten Herrn in dieser Art zu denunciiren.

Ich muß hiernächst devotest bitten, diesen Aufsatz dem Herrn Erbprinzen, Höchstwelche Ew. ꝛc. schreckliches Urtheil niedergeschrieben haben, lesen zu lassen, und die goldne Regel in sein Herz zu graben:

Audiatur et altera pars.

Mit sehr gekränktem Herzen bin ich gleichwohl mit tiefster Devotion

Ew. ꝛc.

unterthänigst treu-gehorsamster
Christ. Friedr. von Könitz.

Meiningen,
den 26 März 1803.

No. 15.

No. 16.

Wir Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

Alle Einnahmen, welche zu Unterhaltung milder Stiftungen gehören, müssen sicher zur bestimmten Zeit und ohne Weitläuftigkeit eingehen, wenn der bestimmte Zweck wirklich erreicht werden soll, und Wir als Obervormund aller Stiftungen und gemein=

nützigen Cassen im Lande, haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle von Euch zu bestreitende Ausgaben ohne Rest auch würklich pünktlich geleistet werden können.

Aus den von Euch Behufs neuer Etats eingesandten Rechnungen, haben Wir aber ersehen, daß die Activcapitale der Euch anvertraueten Casse größtentheils ohne hinlängliche Sicherheit, in vielen kleinen Summen und zum Theil verbotswidrig außerhalb Landes ausgeliehen sind.

Außerdem, daß dadurch

1) das Rechnungswesen sehr lästig und weitläuftig,

2) die Zinsenzahlungen
   a. wegen der verschiedenen Termine,
   b. wegen der vielen einzelnen Schuldner, ungewiß werden, daß

3) öfters beschwerliches Extrahiren und Moniren der Restanten,

4) immer bleibende Reste und

5) die daraus folgende Verlegenheit, die bestimmten Ausgaben der Kosten jedesmal prompt zu bestreiten, nothwendig eintreten müssen, daß

6) die Rechnungsführer, einer guten Kasseneinrichtung entgegen, bisher öfters in Vorschuß standen,

So werden Wir noch besonders als Obervormund Eurer Casse nach der Landesver-

fassung wegen Unsicherheit der Capitalsrückzahlungen, wegen besorglicher Concurse und Processe inn- und außerhalb Landes und wegen der Beschwerlichkeit, ja wohl öfters Unmöglichkeit, die Vermögensumstände der Schuldner gehörig zu beobachten, streng verantwortlich.

Eben in Betrachtung dieser Umstände und vermöge der aufhabenden Pflicht über das Vermögen der Gemeinheiten und Stiftungen in Unsern Landen auf das genaueste zu wachen, können Wir durchaus nicht gestatten, daß die Activcapitale Eurer Casse ferner auf die bisherige Weise ausgeliehen bleiben, und Wir befehlen Euch, die nach Eurer Rechnung vorhandenen Activcapitalien *) mit Ausschluß derjenigen, welche unsere Kassenschulden, in den contractmäßigen oder sonst gewöhnlichen Terminen aufzukündigen und nach erfolgten Zahlungen mit Berichten und Geldsortenzetteln an unsere Landesregierung einzusenden.

Wir haben bey dieser die Einrichtung getroffen, daß ersagte Capitale in großen Summen gegen die höchst vollständige reelle

*) In der Organisationsschrift wird aber ausdrücklich behauptet, man habe nur die Aufkündigung der unsicher stehenden Capitalien anbefohlen.

Sicherheit und äußerst pünktliche Verzinsung nach nemlichen Procenten, wie sie bisher gestanden, verliehen und die Zinsen zur Verfallzeit an die einzelnen Cassen von dem Tage an gezahlt werden sollen, wo die Gelder eingeliefert worden sind. Unsere Landesregierung wird über die einkommenden Capitale Euch quittiren, die Documente aber über die dann ausleihenden Summen beym Generaldispositorio aufbewahren und Euch von demselben für Eure Casse auf die ganzen Summen Schuldscheine ausstellen lassen. *)

Auf diese Art hoffen Wir eine Angelegenheit in Ordnung zu bringen, die für das Wohl der öffentlichen Cassen und des gemeinen Wesens von so großer Wichtigkeit ist.

Binnen 14 Tagen habt Ihr umständlich zu berichten, wie die Aufkündigungen von Euch vollzogen worden sind und wenn die Rückzahlungen zu erwarten stehen, damit alsdann Unsere Regierung wegen Anlegung der Capitalien die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

Für die Zukunft ist es durchaus keinem Verwalter öffentlicher Cassen erlaubt, ohne Genehmigung Unserer Landesregierung Ka-

---

*) Und die Hypothek?

pitalien auszuleihen und habt Ihr Euch daher stricte darnach zu achten.

Coburg, den 2ten Jan. 1803.

Herzogl. S. Landesregierung das.
Göbel, Schnetter, Bühl.

An
die Waisenhauscasse. *)

No. 17.

Koburg, den 16 Nov. 1801.

Herzogliche Zuchthaus-Oberinspection berichtet über die anbefohlne Aufkündigung der Capitalien, wie auch über die Art der Erhebung, der zur Zuchthauscasse gehörigen Gelder.

An das Herzogl. Landesministerium.

Ew. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, uns mittelst höchsten Rescripts vom 23sten vorigen Monats anzubefehlen, sowohl die in Rechnung speci-

*) Die Aufschrift hieß sonst: An die Oberinspection des Waisenhauses.

ficirten zum Zuchthausinstitute gehörigen Capitalien unverzüglich aufzukündigen, und insofern sie nicht schon von Ew. ꝛc. selbst erborgt worden, an Höchstdero Dispositionscasse einzusenden, als auch über die Erhebung der für dieses Institut gehörigen Gelder Bericht zu erstatten.

In Ansehung der Aufkündigung und Einsendung der Capitalien, machen Ew. ꝛc. uns bekannt, daß Höchstdieselben das Institut des Zuchthauses nicht allenthalben den Absichten, die man gleich anfangs damit hatte, entsprechend gefunden und daher eine Reform desselben beschlossen, zu welchem Ende aber auch Höchstdieselben vor allen Dingen die Fonds gesichert, die Capitalien des Instituts zu Höchstdero errichteten Aerario gezogen, und dagegen für das Institut einen jährlichen erforderlichen Beytrag auf Landesherrliche Cassen gelegt wissen wollen.

Wir verehren dabey Ew. ꝛc. weise und landesväterliche Vorsorge für ein Institut, das bestimmt ist, Lastern und Verbrechen zu steuern, mit dem innigsten Gefühle des Dankes; Wir verkennen auch keinesweges, daß dieses Institut noch Mängel hat, und der Vollendung nicht so nahe ist, daß nichts weiter dabey zu verbessern wäre. Allein, auch so, wie es jetzt ist, hat es doch gewiß schon seine unverkannten guten Folgen für

die hiesige Lande gehabt. Es eröffnen sich also bey noch höherer Verbesserung und zweckmäßigerer Einrichtung dieses Instituts die erfreulichsten Aussichten auf die Zukunft für die noch erhöhete Sicherheit des Eigenthums jeder Art, und wir werden unseres Orts gewiß nicht unterlassen, auch für das reformirte Institut nach unsern Kräften zu arbeiten.

Daß ein solches Institut ohne gesicherte Fonds, ein sehr zweydeutiges und ungewisses Daseyn haben muß, ist eben so wenig zweifelhaft. Was aber nun die Fonds dieses Instituts betrifft, so müssen wir anzeigen, daß die Capitalien so sicher verliehen sind, daß kein Verlust und keine Gefahr derselben zu befürchten steht. Wir glauben daher nicht, daß das Beste des Instituts es verlangt, daß die wohl gesicherten Capitalien aufgekündiget werden. Vielleicht haben Ew. ꝛc. auch nur aus Besorgnis, daß diese Gelder nicht genugsam gesichert ständen, die Aufkündigung derselben anbefohlen, und alsdann würde dieser Gegenstand als erörtert anzusehen seyn. Wenn es aber bey der vorseyenden Reform des Instituts eine nothwendige Bedingung seyn sollte, daß der Capitalstock desselben aufgekündiget, zur Dispositionscasse gezahlt, und das Institut durch jährlichen erforderlichen Beytrag aus

Lan-

landesherrlichen Cassen erhalten werden soll; so müssen Ew. wir hierdurch in Unterthänigkeit anzeigen, daß wir die Aufkündigung der Capitalien und die Ueberlieferung derselben in eine andere Casse, nach den auf uns habenden Pflichten so lange nicht vermögen, als wir uns in denjenigen Verhältnissen noch gesetzt befinden, die uns bey Errichtung des Instituts bestimmt und übertragen worden sind. Wir glauben, wir würden, wenn wir anders handelten, bey Ew. ꝛc. selbst, auch bey den Nachkommen, wie bey dem Publikum uns verantwortlich machen. Ew. ꝛc. werden gnädigst erlauben, daß wir zuvörderst diese auf uns habenden Pflichten, und die Verhältnisse, in welchen wir zu diesem Institute stehen, der Wahrheit und den Acten gemäs vorlegen, und wir glauben, uns schmeicheln zu dürfen, daß Ew. ꝛc. sodann selbst unsere Art zu handeln, dermalen nicht mißbilligen werden, da dieses Institut ein pium Corpus ist, das

1) nicht durch einen Fürstlichen Fond,*) sondern durch nothwendige und freywillige Beyträge der hiesigen Untertha-

---

*) Eine ähnliche Bewandniß hat es denn auch mit dem Waisenhause.

nen entstanden. Die nothwendigen Beyträge liefern diejenigen Personen, die in den Fällen der Jurisdictionis contentiosae et voluntariae, worauf eine Abgabe an das Zuchthaus gesetzet ist, sich befinden; und hierüber ist auch eine löbliche Landschaft zuvörderst gehört worden, wie solches schon der Eingang des unter dem 12ten October 1762 im Drucke erlassenen Tax- und Abgabe-Regulativs zu erkennen giebt. Was die freywilligen Beyträge betrifft; so ruhet darauf die erste Entstehung dieses Instituts, denn der Rath und Amtmann Höhn legte aus seinem Privatvermögen dazu den ersten Grund, und nachher hat dasselbe mehrere Vermächtnisse von Privatpersonen erhalten, wovon wir die Acten anliegend beyschließen.

2) Aus dieser Rücksicht, daß dieses Institut lediglich aus solchen Beyträgen der Unterthanen zum Besten des Publikums entstanden, ist ohne Zweifel auch vom Landesherrn der Zuchthaus-Oberinspection die unumschränkte Administration und Verantwortlichkeit des Instituts angewiesen worden.

Um diese Ansicht der Verhältnisse des Landesherrn und der Oberinspection zu er-

weisen, legen wir vorzüglich ein Actenstück unter der Aufschrift:

> die unsere Durchlauchtigste Landesherrschaft aus der Zuchthauscasse als Anlehne vorgestreckten Capitalien betreffend vom Jahr 1777, 78, 79, 80, 81.

bey, die Fürstlichen Anträge um Geldvorschüssel, und die Art und Weise, wie solche geschehen sind, und die standhaften Verweigerungen der Oberinspection, vereinigt mit den Bitten:

> „sie lieber ihrer Pflicht zu entlassen,
> „als solche Ansinnungen an sie zu
> „thun,“

beweisen solches. Die Verlegenheiten, in welche die Oberinspection durch Verwilligungen gesetzt worden, haben sich auch nachher genugsam ergeben, und Ew. ꝛc. geruheten, selbst nach S. 15. der unter der Aufschrift:

> Zuchthausacten, die aus hiesigem Zuchthausärario dem Herrn Herzog Ernst Friedrich Herzogl. Durchlaucht vorgeliehenen Capital- und Zinßgelder à 6645 fl. frk. und deren verweigerte Rückzahlung betreffend.

beygeschlossenen Acten an die Inspection zu rescribiren, daß Höchstdieselben

„es lediglich der Oberinspection zu „überlassen gemeinet seyn, welche „Wege und Mittel sie zu wählen, für „rechtlich und schicklich halte.

Wir glauben nach dieser höchsten Resolution urtheilen zu müssen, daß Höchstdieselben unsere alten Pflichten und Verhältnisse damit ebenfalls anerkennen wollen, und werden daher nicht in Ungnade vermerken, daß so lange wir noch in diesen Verhältnissen stehen, diese Pflichten auf uns haben und davon nicht entlassen sind, auch die unserer Aufsicht anvertrauten Gelder nicht verabfolgen lassen dürfen. *) Wir hoffen mit unserm Wissen und Willen Ew. rc. noch keine Veranlassung gegeben zu haben, an unserm Diensteifer und schuldigen Gehorsam zu zweifeln, und wir werden darinn bis an unser Ende verharren und sind aber daher auch gewiß, daß unsere dießfallsige Verweigerung nicht verkannt werden wird rc. rc.

*) Die Deputation, die so brav handelte und sprach, ist aber seitdem anmaßlich aufgehoben.

No. 18.

Wir Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. Ihr habt seit einiger Zeit Euch so sehr über Beeinträchtigung Eurer Rechte, über Verletzung der Verfassung und Eurer Privilegien beschwert, daß Wir es vor Pflicht hielten, Unserer Regierung aufzugeben, die hiesige Landschaftliche Verfassung und Eure Prärogativen Uns in einem umfassenden Vortrage vorzulegen und sich über Eure Verfassung gutachtlich zu äußern, damit Wir alsdenn in den Stand gesetzt werden, jene in ihrem rechtmäßigen Umfange zu handhaben, und diesen gehörig, so weit sie rechtlich sind, abzuhelfen. Wir wünschen aber hierbey, so viel als möglich ist, ein Ganzes zu machen und solche Einrichtungen zu treffen, daß für die Zukunft auch wo möglich der Keim zu neuen Beschwerden erstickt und damit Unsere Regierung sich nun ungestörter mit dem wahren Wohl des Landes beschäftigen und auf die Erhöhung des Landes Besten hinwürken könne.

Deshalb fordern Wir Euch auch auf, Uns binnen 6 Wochen in einer zweckmäßigen Ordnung nicht nur genau die Landschaftliche Verfassung in ihren einzelnen Theilen mit Urkunden belegt, auseinander

zu setzen, Eure Prärogative und Eure Privilegien nachzuweisen, sondern auch alle Eure Beschwerden vollständig zu entwickeln und vorzulegen; Wir werden dann in der möglichst kürzesten Zeit Eure Forderungen prüfen und auf einen auszuschreibenden Lantag nicht nur mit Euch über Verbesserung des Landes Zustandes berathschlagen, sondern auch solche Verfügungen treffen, welche die beurkundete Verfassung des Landes und das wahre Wohl desselben unbedingt fordern können.

Coburg, den 15ten Febr. 1803.

Auf Sr. Herzogl. Durchl. höchsten Specialbefehl.

v. Kretschmann.

Aufschrift
An Unsere getreue Landschaft.

Verbesserung
einiger Druckfehler.

Seite 12	Zeile 17	statt	anzuhängen	– umzuhängen
— 13	— 8	—	dgß	— daß
— 14	— 4	—	inconsequenteu	— inconsequenten
— 40	— 22	—	No. 8.	— No. 9.
— 41	— 21	—	No. 9.	— No. 8.
— 56	— 15	—	Räthelsführer	— Rädelsführer
— 64	— 1	—	Aufmerksnmkeit	— Aufmerksamkeit
— 64	— 11	—	seyn.	— seyn,
— 104	— 4	—	Gefährdevolle	— gefährdevolle
— 111	— 12	—	No. 12.	— No. 13.
— 131	— 15	—	1803	— 1802
— 199	letzte Zeile,	—	Coguition	— Cognition

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Könitz, Christian Ferdinand von

Beyträge zur Geschichte der Desorganisation der Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Lande

Memmingen 1804

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.thur.o.5#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691211-1